

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE ABÄNDERUNG DES SORGFALTPFLICHTGESETZES SOWIE DIE
SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DAS VERZEICHNIS MIT ANGABEN
ZUM WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER (VERZEICHNIS
WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER; VWEG)**

(Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. Geldwäscherei-Richtlinie) und der Empfehlungen des Internationalen Währungsfonds sowie Anpassung an die Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 26. August 2016

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-------|
| Zusammenfassung | 4 |
| Zuständige Ministerien | 5 |
| Betroffene Behörden | 5 |
| 1. Ausgangslage | 7 |
| 2. Begründung der Vorlage..... | 8 |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage | 9 |
| 4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln | 17 |
| 4.1 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)..... | 17 |
| 4.2 Gesetz über die Abänderungen des Geldspielgesetzes (GSG)..... | 97 |
| 4.3 Gesetz über die Schaffung eines Verzeichnisses wirtschaftlicher Eigentümer (VWEG) | 98 |
| 4.4 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) | 117 |
| 5. Regierungsvorlagen | 119 |
| 5.1 Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) | 119 |
| 5.2 Geldspielgesetz (GSG) | 171 |
| 5.3 Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer (VWEG)..... | 173 |
| 5.4 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) | 192 |

Beilagen:

- Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. Geldwäscherei-Richtlinie)
- Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers

ZUSAMMENFASSUNG

Im Jahr 2012 erfolgte eine grundlegende Überarbeitung der Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF), welche auf europäischer Ebene zur Ausarbeitung einer neuen Geldwäscherei-Richtlinie und einer neuen Geldtransferverordnung geführt hat. Die sogenannte 4. Geldwäscherei-Richtlinie und die neue Geldtransferverordnung wurden im Juni 2015 erlassen. Die EU-Mitgliedstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Auch die Geldtransferverordnung wird mit Ablauf dieser Frist Gültigkeit erlangen. Aufgrund der Regelungsmaterie ist davon auszugehen, dass diese beiden EU-Rechtsakte auch Bestandteil des EWR-Abkommen und somit auch in Liechtenstein umzusetzen sein werden.

Einzelne Elemente der neuen Geldwäscherei-Richtlinie (insbesondere die neue Definition der „wirtschaftlich berechtigten Personen“, die Erweiterung des Vortatenkatalogs um schwere Steuerdelikte und die Auskunftsrechte der SFIU) wurden bereits umgesetzt, da diese Kernelemente des seit 2012 geltenden FATF-Standards sind.

Darüber hinaus sieht die neue Geldwäscherei-Richtlinie einen Ausbau des risiko-basierten Ansatzes bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten und damit verbunden die Verpflichtung zur Durchführung einer nationalen Risikoanalyse vor. Ferner müssen die bestehenden Sorgfaltspflichtregeln betreffend politisch exponierte Personen (PEPs) auch auf Inhaber wichtiger öffentlicher Ämter im Inland und in internationalen Organisationen ausgedehnt werden. Ausserdem sieht die Geldwäscherei-Richtlinie schärfere Sanktionen bei Verletzung von Sorgfaltspflichten vor.

Eine weitere wichtige Richtlinienvorgabe ist die Pflicht zur Schaffung zentraler Register, welche Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern liechtensteinerischer Rechtsträger enthalten.

Diese Richtlinienvorgaben sowie die Vorgaben der Geldtransferverordnung, gemäss derer künftig auch Informationen zum Begünstigten des Geldtransfers beigefügt werden müssen, sollen mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt werden.

Durch dieses Vorgehen kann zugleich ein Grossteil jener Kritikpunkte adressiert werden, welche der Internationale Währungsfonds (IWF) und MONEYVAL im Rahmen der jüngsten Evaluation des liechtensteinischen Systems zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung formuliert haben. Einzelne weitere Prüfungskritikpunkte werden in der Vorlage ebenfalls berücksichtigt.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE BEHÖRDEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU)

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft (STA)

Landgericht (LG)

Amt für Justiz (AJU)

Amt für Volkswirtschaft (AVW)

Datenschutzstelle (DSS)

Vaduz, 12. Juli 2016

LNR 2016-976

P

1. AUSGANGSLAGE

Die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und nun auch Proliferationsfinanzierung sind in den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) festgehalten. Diese Empfehlungen wurden zuletzt im Jahr 2012 grundlegend überarbeitet und fanden Eingang in die 4. Geldwäscherei-Richtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2015/849) und in die neue Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2015/847). Die EU-Mitgliedstaaten haben nun bis 26. Juni 2017 Zeit, die neuen Regelungen der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Auch die Geldtransferverordnung wird mit Ablauf dieser Frist Gültigkeit erlangen. Aufgrund der Regelungsmaterie ist davon auszugehen, dass diese Rechtsakte auch Bestandteil des EWR-Abkommens und somit auch in Liechtenstein umzusetzen bzw. anzuwenden sein werden.

Ferner ist die Evaluation des liechtensteinischen Systems zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung durch den internationalen Währungsfonds und MONEYVAL zu erwähnen, die im Jahr 2014 stattgefunden hat. Im Rahmen dieser Länderprüfung wurde grundsätzlich ein gutes Zeugnis hinsichtlich der Umsetzung und Anwendung der internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ausgestellt. Allerdings legt der Bericht auch eine Reihe von Punkten dar, bei welchen weitere Verbesserungen notwendig sind.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Liechtenstein vertritt eine Null-Toleranz-Politik im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und hat sich wiederholt zu hohen Standards bei der Erfüllung der einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben bekannt. Die ständige Anpassung des liechtensteinischen Abwehrdispositives an internationale Entwicklungen ist unabdingbar, um den Missbrauch des Finanzplatzes Liechtenstein zu Zwecken der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern und damit auch essentiell, um zu gewährleisten, dass die Finanzinstitute auch weiterhin Zugang zu den internationalen Finanzmärkten haben.

Wie erwähnt müssen die Mitgliedstaaten die 4. Geldwäscherei-Richtlinie (in der Folge: „Richtlinie“) bis spätestens Juni 2017 in nationales Recht umsetzen. In Folge der jüngsten Terroranschläge hat die Kommission die Mitgliedstaaten sogar zu einer noch rascheren Umsetzung aufgerufen. Die neue Geldtransferverordnung gilt ebenfalls ab Juni 2017. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar, wann diese Rechtsakte ins EWR-Abkommen übernommen wird. Um jedoch ein regulatorisches Gefälle zu den europäischen Staaten zu vermeiden, und um den Marktzugang sicherzustellen, sind diese Rechtsakte auch in Liechtenstein zeitnah in nationales Recht umzusetzen.¹

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Liechtenstein bereits 2017 gegenüber MONEYVAL substanzielle Fortschritte bei der Umsetzung jener Kritikpunkte nachweisen muss, welche der IWF und MONEYVAL im Rahmen der letzten Länderprüfung aufgebracht haben. Die Umsetzung dieser Kritikpunkte hängt eng mit

¹ Die Umsetzungsbestimmungen zur neuen Geldtransferverordnung (mit Ausnahme der Bussenbestimmungen) werden gemäss dem vorliegenden Entwurf mit Übernahme der Geldtransferverordnung in das EWR-Abkommen wieder automatisch aufgehoben.

einzelnen Vorgaben der Richtlinie zusammen, weshalb eine zeitgleiche Umsetzung der Vorgaben aus der Länderprüfung und der Richtlinienanforderungen sinnvoll erscheint.

Abschliessend gilt es zu erwähnen, dass die nächste Länderevaluation Liechtensteins, bei welcher die Einhaltung der neuen FATF-Empfehlungen geprüft wird, bereits in wenigen Jahren (voraussichtlich im Jahr 2020) ansteht. Der Schwerpunkt der nächsten Prüfrunde wird gemäss der neuen FATF-Methodologie insbesondere darauf liegen, wie diese Regeln in der Praxis von den Sorgfaltspflichtigen angewandt werden. Dabei wird auch darauf geachtet, wie lange die neuen Regeln bereits in Kraft sind und wie viel Erfahrung die Sorgfaltspflichtigen folglich mit den neuen Regeln bereits sammeln konnten.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen gilt es das Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) und damit verbundener Materiengesetze zu revidieren. Für das Verzeichnis mit Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer wird ein neues Gesetz geschaffen (Gesetz über das Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer; VWEG).

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Nationale Risikoanalyse

Die EWR-Mitgliedstaaten haben künftig angemessene Schritte zu unternehmen, um die für sie bestehenden Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie alle Datenschutzprobleme in diesem Zusammenhang zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern. Diese nationale Risikoanalyse ist fortan auf aktuellem Stand zu halten. Diese Richtlinienvorgaben werden in der vorlie-

genden Gesetzesvorlage verankert. Die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse haben insbesondere auch Auswirkung auf die konkrete Ausgestaltung risikobasierter Ansatzes der Sorgfaltspflichtigen.

Neben dieser nationalen Risikoanalyse hat die Kommission gemäss Artikel 6 der Richtlinie bis Juni 2017 eine Risikoanalyse auf europäischer Ebene durchzuführen. Der zu diesem Zweck zu erstellende Bericht der Kommission ist in der Folge zumindest alle zwei Jahre zu aktualisieren. Dieser Bericht muss bei den nationalen Risikoanalysen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist die Kommission ermächtigt, „Empfehlungen für geeignete Massnahmen zur Begegnung der ermittelten Risiken an die Mitgliedstaaten“ zu richten.

Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten (risikobasierter Ansatz)

Im Bereich der vereinfachten Sorgfaltspflichten bringt die neue Richtlinie im Vergleich zur 3. Geldwäscherei-Richtlinie erhebliche Veränderungen mit sich. Die 3. Geldwäscherei-Richtlinie sah für diesen Bereich eine gänzliche Befreiung von den meisten Sorgfaltspflichten vor – insbesondere auch von der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieser Ansatz wurde jedoch von der FATF in zahlreichen Prüfungen von EU-Ländern stark kritisiert.

Aus diesem Grund sind gemäss der Richtlinie nunmehr grundsätzlich alle Sorgfaltspflichten, einschliesslich der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, zu erfüllen.² Nur deren Umfang kann je nach Risiko variiert werden. Im Wesentlichen bedeutet „vereinfachte Sorgfaltspflichten“ im Sinne der neuen Richtlinie demnach nur noch, dass die Überwachung der Geschäftsbeziehung weniger

² Ausnahmen von der Pflicht zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Personen sind gemäss den gegenwärtig in Ausarbeitung befindlichen Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden nur für bestimmte Geschäftsbeziehungen mit gleichwertig beaufsichtigten Finanzintermediären zulässig, bei denen ein geringes Risiko besteht.

intensiv sein kann und dass die Aktualisierungen der Kundeninformationen weniger häufig erfolgen müssen.

Ausserdem erwähnte die 3. Geldwäscherei-Richtlinie klar definierte Geschäftsbeziehungen (z.B. Lebensversicherungspolicen mit geringfügigen Prämien), auf welche vereinfachte Sorgfaltspflichten angewandt werden können. Die Aufgabe zur Festlegung von Geschäftsbeziehungen in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewandt werden können, überträgt die neue Richtlinie nun den Mitgliedsstaaten und den Sorgfaltspflichtigen. Es muss aber jeweils der Nachweis erbracht werden, dass bei den konkreten Geschäftsbeziehungen tatsächlich ein geringeres Risiko vorliegt. Diesen Nachweis gilt es vor allem auch im Rahmen der oben erwähnten nationalen Risikoanalyse zu erbringen, die gegenwärtig mit Unterstützung der Weltbank und in Zusammenarbeit mit den Finanzintermediären durchgeführt wird.

In gleicher Weise müssen die Mitgliedstaaten und Sorgfaltspflichtigen auch Geschäftsbeziehungen definieren, auf welche verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. Auch hier gilt es den Nachweis zu erbringen, dass alle relevanten Risiken identifiziert und ausreichend adressiert werden.

Wichtige Anhaltspunkte für die Risikobeurteilung der Geschäftsbeziehungen geben vor allem auch die im Anhang der Richtlinie genannten Risikofaktoren. Dort finden sich sowohl Anhaltspunkte, die auf ein potenziell höheres Risiko hindeuten, als auch solche, die ein potenziell geringeres Risiko implizieren. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird der bisherige risikobasierte Ansatz an die oben beschriebenen Vorgaben der neuen Richtlinie angepasst. Die in der Richtlinie genannten Risikofaktoren werden als neuer Anhang zum Sorgfaltspflichtgesetz implementiert. Im Anhang sollen auch Beispiele für verstärkte und vereinfachte Sorgfaltspflichtmassnahmen angeführt werden.

Anwendungsbereich

Händler, die berufsmässig mit Gütern handeln, waren schon bisher von dem Anwendungsbereich der Geldwäscherei-Richtlinie umfasst, soweit die Bezahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf EUR 15'000 oder mehr beläuft. Dieser Schwellenwert wird in der neuen Richtlinie auf EUR 10'000 gesenkt. Der entsprechende Schwellenwert im SPG soll daher auf CHF 10'000 angepasst werden.

Die Richtlinie sieht ferner vor, dass sämtliche Anbieter von Glücksspieldiensten vom Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten zu erfassen sind. Unter diesen Begriff fallen gemäss der Richtlinie Lotterien, Pokerspiele und Wetten, die physisch oder über das Internet angeboten werden. Die Richtlinie erlaubt es jedoch, Anbieter von bestimmten Glücksspieldiensten, mit Ausnahme von Casinos, ganz oder teilweise vom Anwendungsbereich auszunehmen, wenn das von der Art und gegebenenfalls dem Umfang der Tätigkeiten dieser Anbieter ausgehende Risiko nachgewiesenermassen gering ist. Von dieser Option soll Gebrauch gemacht werden.

Politisch exponierte Personen

Die Richtlinie sieht vor, dass die verstärkten Sorgfaltspflichten betreffend politisch exponierte Personen (PEP) zukünftig auch auf inländische PEPs und Inhaber wichtiger Ämter bei internationalen Organisationen anzuwenden sind. Da die verstärkten Massnahmen auch auf unmittelbare Familienmitglieder von inländischen PEPs und ihnen bekanntermassen nahestehende Personen anzuwenden sind, könnte sich hier ein beträchtlicher Mehraufwand für die Sorgfaltspflichtigen ergeben. Dieser soll unter anderem durch die Festlegung sinnvoller Schwellenwerte bei der laufenden Überwachung in Grenzen gehalten werden. Aufgrund der erweiterten Definition der wirtschaftlich berechtigten Person wären die PEP-

Sorgfaltspflichten auch auf Stiftungen anzuwenden, bei denen inländische PEPs als Stiftungsräte agieren. Dem gilt es durch entsprechende Ausnahmen auf Verordnungsebene Rechnung zu tragen.

Risikobasierte SPG-Aufsicht

Ein weiterer Schwerpunkt der Vorlage stellt die Weiterentwicklung der risikobasierten SPG-Aufsicht dar, da das bestehende SPG bislang lediglich eine rudimentäre Grundlage für eine risikobasierte SPG-Aufsicht kennt. Zudem soll die gegenständliche Vorlage teilweise auch den Kritikpunkten hinsichtlich des Aufsichtssystems in Liechtenstein im Zusammenhang mit der sog. „dualen Aufsicht“ begegnen. Diese Erfordernisse basieren auf den neuen, detaillierteren Vorgaben der Richtlinie und den dazugehörigen Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden betreffend den Anforderungen an eine risikobasierte SPG-Aufsicht, auf den revidierten FATF-Empfehlungen 2012, sowie den zahlreichen individuellen Empfehlungen des IWF und MONEYVAL an Liechtenstein infolge der letzten Länderevaluation im Jahre 2014.

Liechtenstein wurde anlässlich der letzten Länderevaluation 2014 für das Fehlen einer voll entwickelten risikobasierten Aufsicht und für die geringe Zahl an FMA-eigenen Vor-Ort-Kontrollen kritisiert. Die Anwendung der sog. „dualen Aufsicht“, sprich der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften zur Durchführung der SPG-Kontrollen, wurde sehr kritisch beurteilt. Folglich soll die gegenständliche Vorlage diesen Kritikpunkten begegnen. Hierbei ist zu betonen, dass es sich bei den hier geplanten Änderungen um eine absolute Minimalumsetzung der internationalen Anforderungen handelt.

Einrichtung eines zentralen Registers

Zusätzlich fordert Artikel 30 der Richtlinie die Einrichtung eines zentralen Registers durch die Mitgliedsstaaten, das Informationen über eingetragenen Gesellschaften oder sonstige juristische Personen in ihrem zuständigen Gebiet sammelt und somit „angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschliesslich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse“ aufbewahrt. Ähnliches gilt auch für die Treuhänderschaften (Trusts) sowie Rechtsvereinbarungen, die Trusts ähneln gemäss Art. 31 der Richtlinie.

Meldung von Gesetzesverstössen („Hinweisgebersystem“)

Damit potentielle und tatsächliche Verstösse vermehrt aufgeklärt werden können, sieht diese Vorlage in Entsprechung der Richtlinienvorgaben die Einrichtung eines wirksamen und verlässlichen Meldesystems bei der FMA vor, um damit ehrlichen und integren Personen („Hinweisgebern“) eine Meldung von Verstössen zu ermöglichen. Die Einrichtung von solchen Meldesystemen ist in der europäischen Finanzmarktgesetzgebung nichts Neues: Die in der Richtlinie vorgesehene Regelung zur Meldung von Gesetzesverstössen deckt sich im Wesentlichen mit den entsprechenden Vorgaben der UCITS V Richtlinie (Richtlinie 2014/91/EU; vgl. Umsetzung in Art. 146a UCITSG), von MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU), von CRD IV (Richtlinie 2013/36/EU) sowie der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) und der hierzu erlassenen Durchführungsrichtlinie (Richtlinie 2015/2392/EU), sodass ein einheitlicher Rechtsrahmen in Europa eingeführt wird.

Sanktionen

Der Ausbau der Sanktionsbefugnisse spielt bei dieser Vorlage, wie aktuell bei sämtlichen EU-Vorlagen (vgl. insbesondere die Umsetzung der CRD IV-Richtlinie im Bankengesetz oder auch das revidierte UCITSG) eine zentrale Rolle. Aufgrund der neuen EU-Vorgaben wird beispielsweise die Bussenhöhe für sog. qualifizierte Verstöße drastisch angehoben. Bei der gegenständlichen Vorlage erfolgt daher eine Orientierung an den vergleichbaren und bereits umgesetzten Rechtsgrundlagen (insb. BankG).

Des Weiteren soll die bereits anlässlich der letzten Teilrevision im Jahre 2013 begonnene Kompetenzverlagerung vom Landgericht hin zur FMA, zu Ende gebracht werden. Dadurch sollen die aktuell bestehenden unnötigen Doppelbelastungen und ineffizienten Abläufe beseitigt werden.

Zudem wurde der Übertretungskatalog des Art. 31 SPG um neue Sanktionstatbestände entsprechend den bestehenden Pflichten des Gesetzes ergänzt.

Darüber hinaus war eine Verantwortlichkeit von juristischen Personen im Verwaltungsstrafverfahren der FMA bislang nicht vorgesehen. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie soll mittels dieser Vorlage nun eine den §§ 74a ff. StGB (Verantwortlichkeit von juristischen Personen) entsprechende Regelung getroffen werden.

Veröffentlichung von Entscheidungen

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Vorlage besteht darin, Regelungen für die Veröffentlichung von Entscheidungen zu treffen. Diese primär der Abschreckung dienende Veröffentlichung ist der europäischen Finanzmarktgesetzgebung nicht fremd: Die in der Richtlinie vorgesehene Regelung zur Veröffentlichung von Ent-

scheidungen deckt sich im Wesentlichen mit den entsprechenden Vorgaben von CRD IV (Richtlinie 2013/36/EU), welche in Art. 63c BankG per 1. Februar 2015 umgesetzt worden sind. Darüber hinaus sind analoge Regelungen auch in der UCITS V Richtlinie (Richtlinie 2014/91/EU; vgl. Umsetzung in Art. 145 UCITSG), in MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU) und der Marktmissbrauchs-Richtlinie (Richtlinie 2014/57/EU) vorgesehen, sodass ein einheitlicher Rechtsrahmen in Europa eingeführt wird. Im Besonderen ist darauf hinzuweisen, dass lediglich rechtskräftige Entscheidungen aufgrund von qualifizierten Verstössen veröffentlicht werden sollen.

Neue Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2015/847)

Die wichtigste Änderung der neuen Geldtransferverordnung besteht darin, dass die verpflichteten Zahlungsdienstleister nicht mehr nur Angaben zum Auftraggeber, sondern auch zum Begünstigten des Geldtransfers als Information beifügen müssen.

Die Zahlungsdienstleister müssen die Angaben erst bei Transfers von mehr als EUR 1'000 Euro überprüfen, sofern keine Anhaltspunkte für eine Verbindung mit anderen Transfers vorliegen, anonymes (E-)Geld angenommen wurde oder ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Eine Überprüfung gilt bereits als erfolgt, wenn die Identität des Auftraggebers gemäss den Vorgaben der Richtlinie überprüft und die entsprechenden Daten gespeichert wurden.

Zugang zu Kerninformationen

Anlässlich der letzten Länderevaluation 2014 wurde seitens MONEYVAL die unterschiedliche Behandlung von im Handelsregister eingetragenen und nicht ein-

getragenen Stiftungen hinsichtlich der Registrierung kritisiert. Der FATF-Standard 2014 fordert, dass insbesondere Angaben wie Name der Stiftung, Gründungsdatum, Rechtsform, Repräsentanz und Mitglieder des Stiftungsrates öffentlich zugänglich sind. Mittels Änderung des Personen- und Gesellschaftsrechts soll der Empfehlung entsprochen werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)

Gesetzestitel

Der Gesetzestitel ist hinsichtlich des zu ergänzenden Zwecks um die Bekämpfung der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (sog. Proliferationsfinanzierung) zu ergänzen. Die Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung ist neu Bestandteil der internationalen Vorgaben und folglich im SPG aufzunehmen.

Zu Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. a bis c

Abs. 1

Der Zweckartikel des Abs. 1 SPG ist wie der Titel des Gesetzes auch entsprechend um die neuen internationalen Vorgaben zur Bekämpfung der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (sog. Proliferationsfinanzierung) zu ergänzen.

Abs. 2

Abs. 2 Bst. a wird formell auf die Umsetzung der Richtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) angepasst. Abs. 2 Bst. b wird aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 2006/70/EG aufgehoben. Die Regelungen der bisherigen Richtlinie 2006/70/EG sind nun von der Richtlinie erfasst. Abs. 2 Bst. c wird auf die Umsetzung der neu-

en Geldtransferverordnung (EG) 2015/847 als Nachfolgeverordnung zur bisherigen (EG) Nr. 1781/2006 angepasst.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b, d, g, h, k bis u

Abs. 1 Bst. a

Bei der Anpassung von Bst. a handelt es sich um eine rein formale Anpassung an den entsprechenden Wortlaut im Zahlungsdienstegesetz.

Abs. 1 Bst. b

Bst. b wird an die entsprechende Begriffsdefinition in Art. 3 Ziff. 9 der neuen Geldtransferverordnung Nr. 2015/847 angepasst.

Abs. 1 Bst. d

Die Anpassung von Bst. d basiert auf einer entsprechenden Empfehlung des IWF und MONEYVAL, wonach sich der Begriff „gelegentliche Transaktion“ nicht ausschliesslich auf Bargeschäfte beschränken darf. Folglich soll der Wortlaut entsprechend um den weiteren Begriff „Geschäfte und Transaktionen“ korrigiert werden.

Abs. 1 Bst. g

Bst. g wird an die entsprechende Begriffsdefinition in Art. 3 Ziff. 17 der Richtlinie angepasst.

Abs. 1 Bst. h

Die Richtlinie sieht vor, dass die verstärkten Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen (PEP) zukünftig auch auf inländische PEPs (sowie deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermassen nahestehende Personen) anzuwenden sind. Folglich ist in Bst. h die bisherige Einschränkung auf wichtige öffentliche Ämter *im Ausland* zu streichen. Der dadurch entstehende Mehraufwand für die Sorgfaltspflichtigen soll durch die Festlegung sinnvoller

Schwellenwerte bei der laufenden Überwachung in Grenzen gehalten werden. Die Schwellenwerte sollen in der FMA-Richtlinie zum risikobasierten Ansatz präzisiert werden. Dem Umstand, dass die PEP-Regeln aufgrund der erweiterten Definition der wirtschaftlich berechtigten Person auch auf Stiftungen und Körperschaften anzuwenden wären, bei denen inländische PEPs als Stiftungsräte, Trustees oder Protektoren agieren, gilt es durch entsprechende Erleichterungen auf Verordnungsebene Rechnung zu tragen. Gleiches gilt wohl für jene Körperschaften, bei denen ein inländischer PEP in seiner Funktion als Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person festgestellt wurde (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 SPV).

Gemäss der Richtlinie gelten künftig auch Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder Mitglieder, die eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation ausüben, als politisch exponierte Person. Dies soll entsprechend der bisherigen Regelungssystematik auf Verordnungsebene spezifiziert werden. Die Richtlinie und der Wortlaut des Art. 2 zielen hier primär auf internationale staatliche Organisationen ab (z.B. Vereinte Nationen, EU, etc.).

Abs. 1 Bst. k

Aufgrund der aus der Richtlinie fliessenden Verpflichtung zur regelmässigen Durchführung einer nationalen Risikoanalyse empfiehlt sich die Aufnahme und Erläuterung dieses Begriffes in Art. 2 Abs. 1 Bst. k. Sie wird dabei in Übereinstimmung mit der Richtlinie und dem FATF-Standard 2012 als periodisch durchzuführende Ermittlung und Bewertung von bestehenden Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie aller Datenschutzprobleme in diesem Zusammenhang, zur Förderung des Verständnisses sowie zu deren Minderung, definiert.

Abs. 1 Bst. I

Abs. 1 Bst. I definiert den Begriff der Wechselstube. Hier ist zu erwähnen, dass neben der klassischen Tätigkeit, nämlich dem Umtausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln zu den offiziellen Wechselkursen künftig auch der Umtausch von virtuellen Währungen gegen gesetzliche Zahlungsmittel erfasst ist, um die damit verbundenen Risiken zu adressieren.

Geldwäschereirisiken im Zusammenhang mit virtuellen Währungen wurden sowohl von der FATF als auch von Expertengruppen auf EU-Ebene analysiert und festgestellt. Durch die Erfassung der Umtauschplattformen für virtuelle Währungen im Anwendungsbereich des SPG soll dem Beispiel anderer Länder (einschliesslich der Schweiz) gefolgt werden. Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Kommission in ihrem jüngsten Aktionsplan vom 2. Februar 2016 vorschlägt, Umtauschplattformen für virtuelle Währungen in den Geltungsbereich der Richtlinie gegen Geldwäsche einzubeziehen, womit die vorliegende Regelung voraussichtlich in Kürze zum europäischen Standard erhoben wird.

Unter virtuellen Währungen im Sinne der vorliegenden Bestimmungen werden digitale Geldeinheiten verstanden, welche zwar offiziell nicht als gesetzliche Zahlungsmittel zu qualifizieren sind, jedoch gegen gesetzliche Zahlungsmittel getauscht, zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen oder zur Wertaufbewahrung verwendet werden können und somit die Funktion von gesetzlichen Zahlungsmitteln übernehmen. Das bekannteste Beispiel für eine solche virtuelle Währung sind die seit 2009 existierenden Bitcoins.

Nicht unter den hier zur Anwendung gelangenden Begriff der virtuellen Währungen fallen digitale Geldeinheiten, welche zentralisiert von einer Stelle ausgegeben werden, jedoch für den Umtausch in gesetzliche Zahlungsmittel ungeeignet sind (z.B. World of Warcraft Gold). Ausserdem sei betont, dass nur jene virtuellen Währungen unter die Begriffsdefinition fallen, welche die Funktion von gesetzli-

chen Zahlungsmitteln übernehmen. Demgemäss scheiden auch solche virtuellen Währungen aus, welche nur überaus beschränkt einlösbar bzw. zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen geeignet sind. Beispielsweise Bonusprogramme, da die dadurch erlangten digitalen Geldeinheiten nur bei der ausgebenden Stelle gegen Waren oder Dienstleistungen eingetauscht werden können.

Abs. 1 Bst. m

Mit dieser Begriffsdefinition wird Art. 3 Ziff. 8 der Richtlinie umgesetzt. In diese in Bst. m Ziff. 2 beschriebene Kategorie fallen insbesondere Beziehungen mit Bargeldtransferdienstleistern (z.B. Western Union, MoneyGram, etc).

Abs. 1 Bst. n

Diese Begriffsdefinition dient dazu, den Anwendungsbereich von Art. 7a klarzustellen. Damit wird festgehalten, dass im Rahmen des Sorgfaltspflichtrechtes auch solche Rechtsträger als diskretionär ausgestaltet gelten, die nur einen Ermessensbegünstigten haben. In diesen Fällen stehen somit lediglich die Höhe oder der Zeitpunkt der Ausschüttung im Ermessen des Stiftungsrates oder einer anderen dazu berufenen Stelle.

Abs. 1 Bst. o

Diese Begriffsdefinition steht in Zusammenhang mit der vorangehenden Definition des Begriffs „diskretionär ausgestalteter Rechtsträger“ und dient somit ebenso der Klarstellung des Anwendungsbereichs von Art. 7a. Die vorliegende Definition orientiert sich an der Begriffsdefinition des Ermessensbegünstigten in § 7 StiftG. Der letzte Satz der Definition resultiert aus einem Umkehrschluss der Definition des Begünstigten mit Rechtsanspruch in § 6 StiftG.

Abs. 1 Bst. p

Diese Begriffsdefinition steht im Zusammenhang mit der Regelung in Art. 7a Abs. 2, wonach die Identität des Ausschüttungsempfängers festzustellen ist.

Abs. 1 Bst. q

Der Begriff „transaktionsbezogene Unterlagen“ wird bereits in Art. 20 Abs. 1 SPG verwendet. Mit der Erläuterung des Begriffs wird nun zum einen der Kritik des letzten IWF-/MONEYVAL Assessments begegnet und zum anderen der neue FATF-Standard 2012 umgesetzt. Transaktionsbezogene Unterlagen sind demnach sämtliche Unterlagen, die eine Rekonstruktion individueller Transaktionen einschliesslich der Höhe und Währung erlauben.

Abs. 1 Bst. r

Der Begriff „Mitglieder der Leitungsebene“ umfasst sowohl Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates, des Vorstands als auch Personen in einer vergleichbaren Funktion. Dieser Begriff wird u.a. in Art. 22 Abs. 1 verwendet. Er findet sich des Weiteren auch in Art. 28 Abs. 1 Bst. k und Art. 33 Abs. 1 und 2. Der Verweis auf die natürliche Person bedeutet natürlich nicht, dass eine juristische Person von der Funktionswahrnehmung ausgeschlossen wäre. Es soll dadurch lediglich zum Ausdruck gebracht werden, dass letztlich die natürliche Person als für die juristische Person handelndes Organ massgeblich ist und im Falle einer juristischen Person als Mitglied der Leitungsebene auf die dahinterstehende(n), natürlichen(n) Person(en) durchgegriffen wird, sofern es um die Verantwortlichkeit geht (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 33).

Abs. 1 Bst. s

Mit dieser Begriffsdefinition wird Art. 3 Ziff. 15 der Richtlinie umgesetzt. Der Begriff „Gruppe“ ist insbesondere im Zusammenhang mit der Regelung des Art. 16 der Richtlinie (Globale Anwendung des sorgfaltspflichtrechtlichen Standards) von Bedeutung. Der in der Richtlinienbestimmung genannte Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU ist in Art. 1097 PGR umgesetzt worden.

Abs. 1 Bst. t

Der Begriff „Dienstleister für Rechtsträger“ wird in Art. 3 Abs. 1 Bst. k verwendet. Durch diese Begriffsdefinition sollen jene Berufsgruppen klar zugeordnet werden, welche nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k sorgfaltspflichtig sind. Dabei ist hinsichtlich der Personen mit einer entsprechenden Bewilligung nach dem Gewerbegesetz (GewG) zu erwähnen, dass für eine solche Gewerbebewilligung die Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 bis 5 in Betracht kommen, sofern es sich nicht um spezialgesetzlich zu bewilligende Tätigkeiten handelt, wie beispielsweise qualifizierte Verwaltungsmandate nach Art. 180a PGR.

Abs. 1 Bst. u

Der Begriff „Länder mit strategischen Mängeln“ wird vor allem in Art. 11 Abs. 6 Bst. b und Abs. 7, Art. 14 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 sowie in Anhang 2 Bst. c des Gesetzes verwendet. Diese Länder wurden bislang in Anhang 2 der Sorgfaltspflichtverordnung als „Risikoländer“ bezeichnet. Von diesem Begriff wird bewusst abgegangen, um diese Länder klarer von den weiteren in Anhang 2 Abs. 1 Bst. c) des Gesetzesentwurfs genannten Länderrisiken (Länder mit stark ausgeprägter Korruption oder anderen kriminellen Tätigkeiten; Länder, die terroristische Aktivitäten finanziell unterstützen; Länder, gegen die Sanktionen, Embargos oder ähnliche Massnahmen verhängt wurden; etc.) abgrenzen zu können.

Wie bisher soll die Regierung gestützt auf Bewertungen internationaler Stellen eine entsprechende Liste der Länder mit strategischen Mängeln erstellen. Dabei sollen künftig auch delegierte Rechtsakte der Kommission nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 berücksichtigt werden. Diese delegierten Rechtsakte orientieren sich voraussichtlich an den Public Statements der FATF, die schon bisher massgeblich für die Länderlisten nach Anhang 2 der Sorgfaltspflichtverordnung waren.

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. c, h, k, m, l Ziff. 5, n, o q bis v sowie Abs. 2 und 3**Abs. 1 Bst. c**

Die Richtlinie (Art. 3 Ziff. 2 Bst. d) benennt als Sorgfaltspflichtigen den „Organismus für gemeinsame Anlagen, der seine Anteilsscheine oder Anteile vertreibt“. Der Anwendungsbereich des SPG wird dahingehend korrigiert, dass der Vertrieb im Sinne des SPG den aktiven und den passiven Vertrieb, als auch die Ausgabe von Fondsanteilen umfasst. Somit sind auch privatplatzierte Fonds, sowie zukünftige Investmentunternehmen gemäss neuem IUG erfasst.

Abs. 1 Bst. h

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an den entsprechenden Wortlaut im Zahlungsdienstegesetz.

Abs. 1 Bst. k

Diese neu formulierte Bestimmung orientiert sich eng am Wortlaut der Richtlinie, um die im Rahmen der Sorgfaltspflichten relevanten Tätigkeiten in übersichtlicher Weise darzustellen. Diese relevanten Tätigkeiten (bzw. einzelne Tätigkeiten) können in Liechtenstein (wie in Art. 2 Abs. 1 Bst. t festgehalten) von folgenden Personen erbracht werden:

- Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden oder eingeschränkten Tätigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b oder c des Treuhändergesetzes (TrHG);
- Personen mit einer Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR); sowie
- natürliche und juristische Personen mit einer entsprechenden Bewilligung nach dem GewG.

Diese Neuformulierung erlaubt es, eine Reihe von Bestimmungen, die an unterschiedlichen Stellen des Geltungsbereichs (Art. 3 Abs. 1 Bst. k, o, r, s und t SPG) zu finden sind, an einem Ort zusammenzufassen. Dadurch können Überschneidungen im Geltungsbereich, insbesondere im Bereich der Übernahme von Organschaften, künftig vermieden werden. Es ergibt sich aus der Neuformulierung keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine klarere Darstellung des Geltungsbereichs und dadurch eine bessere Lesbarkeit für den Rechtsanwender.

Der Begriff „Dienstleister für Rechtsträger“ orientiert sich an dem international weit verbreiteten Begriff „(Trust and) Company Service Provider“ und entstammt den FATF-Empfehlungen. Der Begriff wurde auch seit jeher in den Geldwäscherei-Richtlinien der EU übernommen.

Ergänzend findet sich in Art. 2 Abs. 1 Bst. t eine Definition des Begriffs „Dienstleister für Rechtsträger“. Hinsichtlich der Personen mit einer entsprechenden Bewilligung nach dem GewG ist festzuhalten, dass für eine solche Gewerbebewilligung die Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 bis 5 in Betracht kommen, sofern es sich nicht um spezialgesetzlich zu bewilligende Tätigkeiten handelt, wie beispielsweise qualifizierte Verwaltungsmandate nach Art. 180a PGR. In diesem Zusammenhang sei auch auf die aktuell stattfindende Überprüfung der Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) durch den EFTA-Gerichtshof hingewiesen. Sofern diese Überprüfung in einer Aufhebung der generellen Bewilligungspflicht für gewerbsmässig tätige Personen nach Art. 7 GewG resultiert, hätte dies unter Umständen zur Folge, dass die in der Richtlinie und den FATF-Empfehlungen 2012 vorgesehene Überprüfung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der Gewerbetreibenden nicht mehr gewährleistet ist. Es wird daher an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass zu diesem Zweck Gewerbetreibende künftig anderen Massnahmen unterworfen sein könnten, beispielsweise durch

die Unterstellung eines von der FMA zu vollziehenden Spezialgesetzes. Davon betroffen wären auch die Immobilienmakler und die Händler mit Gütern.

Abs. 1 Bst. l

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. f der Richtlinie ordnet sämtliche Anbieter von Glücksspieldiensten dem Kreis der Sorgfaltspflichtigen zu. Gemäss Definition des Begriffs „Glücksspieldienste“ in Art. 3 Ziff. 14 der Richtlinie wären demzufolge auch Anbieter von Lotterien und Wetten als Sorgfaltspflichtige zu betrachten, und demzufolge dem Geltungsbereich des SPG zu unterstellen. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie ermöglicht es jedoch, Anbieter von bestimmten Glücksspieldiensten, mit Ausnahme von Casinos, ganz oder teilweise von der Anwendung nationaler Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie auszunehmen, wenn das von der Art und gegebenenfalls dem Umfang der Tätigkeiten dieser Anbieter ausgehende Risiko nachgewiesenermassen gering ist. Aktuell gibt es in Liechtenstein keine nach Art. 42 des Geldspielgesetzes (GSG) bewilligten Veranstalter von Lotterien oder Wetten, noch gibt es laut Auskunft des Amtes für Volkswirtschaft Interessenten in diesem Bereich. Da somit in diesem Tätigkeitsfeld aktuell kein Risiko existiert, erachtet es die Regierung für ausreichend, wenn der Geltungsbereich des SPG bis auf Weiteres auf Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen beschränkt bleibt. International wird diesen Anbietern auch ein grösseres Risiko in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zugeschrieben als den übrigen Glücksspielanbietern.

Abs. 1 Bst. m

In Art. 3 Abs. 1 Bst. m werden jene Tätigkeiten genannt, hinsichtlich derer Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften sowie Rechtsagenten sorgfaltspflichtig sind. Hier ergeben sich im Vergleich zum bisherigen Recht keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen. Allerdings sei auf die Einschränkung der Sorgfaltspflichten bei Ausübung einer Steuerberatung hingewiesen, wobei hierzu die

Ausführungen zu Art. 3 Abs. 1 Bst. n analog Geltung haben. Gemäss der Richtlinienvorgabe (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. b) sind auch Notare in Bezug auf die in Bst. m genannten Tätigkeiten als Sorgfaltspflichtige zu erfassen. Sollte in Liechtenstein tatsächlich ein eigenes Notariatsgesetz geschaffen werden, so sind mit Inkrafttreten einer solchen Gesetzesvorlage sodann auch die Notare in Abs. 1 Bst. m aufzunehmen.

Abs. 1 Bst. n

Bst. n erfasst die Angehörigen von steuerberatenden Berufen. Entsprechend den internationalen Vorgaben werden nun auch die bislang in Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG erfassten externen Buchhalter in Bst. n erfasst.

Gemäss der Richtlinie (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. a) sind externe Buchhalter und Steuerberater für alle im Rahmen ihrer Berufstätigkeit erbrachten Dienstleistungen sorgfaltspflichtig. Hier geht die Richtlinie über die FATF-Empfehlungen 2012 hinaus, die bei externen Buchhaltern eine Sorgfaltspflicht lediglich in Bezug auf die in Bst. m Ziff. 1 bis 5 genannten Tätigkeiten vorsehen. Steuerberater werden von den FATF-Empfehlungen 2012 sogar gänzlich ausgeklammert.

Die Vorlage orientiert sich somit bei den für die Sorgfaltspflicht relevanten Tätigkeiten an den weniger streng gefassten FATF-Vorgaben. Ob dies einer Überprüfung durch die EFTA Surveillance Authority standhält, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden. Am bisherigen Grundsatz, die Steuerberatung grundsätzlich der Sorgfaltspflicht zu unterstellen, ändert sich hingegen nichts.

In Bezug auf die steuerberatenden Berufe bedeutet diese Einschränkung des Geltungsbereichs im Vergleich zum bisherigen Sorgfaltspflichtrecht (Art. 3 Abs. 1 Bst. k, m und n SPG) beispielsweise, dass die bisher als sorgfaltspflichtig einzustufende Deklarationstätigkeit des Ausfüllens einer Steuererklärung künftig keine

Sorgfaltspflichten mehr auslöst. Dies aus dem Grund, da das bloße Ausfüllen einer Steuererklärung nicht mit der „Planung oder Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen“ in Verbindung stehen kann, die Ziff. 1 bis 5 betreffen.

Unter den Begriff „steuerberatende Berufe“ fallen potenziell folgende Personen:

- Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b TrHG;
- Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG); sowie
- Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem RAG.

Unter den Begriff „externe Buchhalter“ fallen potenziell folgende Personen:

- Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b TrHG;
- Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem WPRG; sowie
- natürliche und juristische Personen mit einer Bewilligung nach dem GewG zur Ausübung der in der Gewerbeverordnung (GewV), Anhang 1 zu Art. 3 und 30, Ziff. 53 (Rechnungslegungs- oder Controllingexperte (Buchhalter)) genannten Tätigkeiten.

Durch den Zusatz „extern“ soll klargestellt werden, dass die intern geführte Buchhaltungstätigkeit von der Sorgfaltspflicht ausgenommen ist. Hinsichtlich der externen Buchhalter ergeben sich im Vergleich zum bisherigen Recht (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG) keine Änderungen.

Nicht gemeint sind damit ferner Buch- und Abschlussprüfer (d.s. Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, Treuhänder und Treuhandgesellschaften sowie die sog. Rechnungslegungs- oder Controllingexperten für ihre Revisionstätigkeit), die nicht vom Geltungsbereich des SPG erfasst werden sollen.

Abs. 1 Bst. o, r bis v

Diese bisherigen Bestimmungen sollen in Bst. k, m und n zusammengefasst werden und können daher gestrichen werden. Dadurch soll der Anwendungsbereich des SPG übersichtlicher und bestehende Überschneidungen vermieden werden.

Ausserdem soll der bisherige Auffangtatbestand Bst. u aufgehoben werden. Diese Regelung findet keine Deckung in der Richtlinie und führte in der Praxis aufgrund des sehr breit formulierten Anwendungsbereichs immer wieder zu einer überschüssenden Erfassung von Tätigkeiten, die gemäss FATF-Empfehlungen 2012 bzw. Richtlinie nicht erfasst werden müssen. Dies führt u.a. dazu, dass im Hinblick auf die bisher von Bst. u vorgesehene berufsmässige Annahme und Aufbewahrung von fremden Vermögenswerten keine Sorgfaltspflicht mehr besteht; damit sind die berufsmässigen Verwahrer von fremden Vermögenswerten wie beispielsweise Edelmetallen oder Kunstgegenständen künftig vom Geltungsbereich des SPG ausgenommen, sofern nicht eine andere Tätigkeit zur Sorgfaltspflicht führt. Es sei an dieser Stelle jedoch bereits darauf hingewiesen, dass im Rahmen der nationalen Risikoanalyse auch der Bereich der berufsmässigen Aufbewahrung von (wertvollen) Gütern und Gegenständen hinsichtlich möglicher Risiken der Geldwäscherei untersucht werden soll, um mögliche Massnahmen zu deren Eindämmung abzuleiten.

Abs. 1 Bst. q

Der Schwellenwert für die Händler mit Gütern muss aufgrund der Vorgabe in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. e der Richtlinie von bisher CHF 15'000 auf CHF 10'000 gesenkt werden. Ausserdem ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert, dass unter die

genannten Händler mit Gütern (Bst. d) auch die Gruppe der Edelmetallhändler fällt, welche im Rahmen eines aktuell laufenden Gesetzesprojektes einer spezialgesetzlichen Regulierung zugeführt werden soll, sofern Bargeschäfte von CHF 10'000 oder mehr getätigt werden.

Abs. 2

Die bisherige Formulierung des Abs. 2 enthielt einen Verweis auf Abs. 1. Nachdem ausländische Unternehmen keine inländischen Bewilligungen innehaben, auf welche in Abs. 1 Bezug genommen wird, wird nunmehr auf Finanzinstitute im Sinne von Art. 3 Ziff. 2 der Richtlinie referenziert.

Abs. 3

Hier wird geregelt, welche Sorgfaltspflichtigen die Aufnahme ihrer sorgfaltspflichtigen Tätigkeit bei der FMA unverzüglich schriftlich zu melden haben. Im Grunde entspricht diese Meldepflicht dem bisherigen Art. 3 Abs. 3 SPG, wobei neu allerdings weitere Sorgfaltspflichtige dieser Verpflichtung unterliegen. Unter anderem müssen künftig auch die Angehörigen von rechtsberatenden Berufen im Sinne von Abs. 1 Bst. m, sowie die Angehörigen von steuerberatenden Berufen im Sinne von Abs. 1 Bst. n eine Meldung an die FMA erstatten. Hinsichtlich der letztgenannten Berufsgruppe sind jedoch die Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b TrHG von der Meldepflicht ausgenommen.

Eine Erweiterung des Kreises der Meldepflichtigen wird aus dem Grund für nötig befunden, da die genannten Berufsgruppen nur unter eingeschränkten Umständen sorgfaltspflichtig sind (vgl. Abs. 1 Bst. m Ziff. 1 bis 5 und Abs. 1 Bst. n Ziff. 1 bis 5), von denen die FMA regelmässig keine Kenntnis hat. Um eine generelle Einstufung dieser Berufsgruppen unter die Sorgfaltspflichtigen und damit regelmässige Aufforderung zur Meldung an die FMA im Rahmen der Sorgfaltspflichtkontrollen zu vermeiden, wird eine Meldepflicht über die Aufnahme der sorg-

faltspflichtigen Tätigkeit gegenüber der FMA als effizient und zweckmässig erachtet.

Zu Art. 4 Bst. b und c Ziff. 4a

Bislang sind gemäss Art. 4 Bst. b Vertragsbeziehungen einer Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) in Wertpapieren, eines Investmentunternehmens für andere Werte oder Immobilien oder eines Verwalters (AIFM) eines alternativen Investmentfonds, die weder Anteilkonten führen noch physisch Anteile herausgeben und somit selbst keine Vermögenswerte entgegennehmen, von der Anwendung des SPG ausgenommen.

Diese Bestimmung wird unter anderem durch den Umstand obsolet, dass die Sorgfaltspflicht gemäss der Richtlinie am Organismus für gemeinsame Anlagen und nicht an der Verwaltungsgesellschaft anzuknüpfen hat. Dies wurde nunmehr in Art. 3 Abs. 1 Bst. c klargestellt. Sorgfaltspflichtiger ist somit nicht mehr die Verwaltungsgesellschaft, sondern der Organismus für gemeinsame Anlagen, der seine Anteile vertreibt. Der vorliegende Ausnahmetatbestand für Vertragsbeziehungen einer Verwaltungsgesellschaft wird dadurch gegenstandslos.

Ausserdem gilt es zu betonen, dass die bislang vorhandene Ausnahme keine Deckung in der Richtlinie findet.

Organismen für gemeinsame Anlagen steht jedoch weiterhin die Möglichkeit der Delegation der Sorgfaltspflichten gemäss Art. 14 SPG (z.B. Delegation an die Depotbank) offen. Die Endverantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bleibt jedoch im Falle der Delegation beim Fonds.

Ausserdem gilt es den Umfang der Sorgfaltspflichten (insbesondere bei der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und bei der laufenden Überwachung) an die spezifische Situation im Fondsbereich anzupassen. Hier kann wohl häufig von geringeren Risiken ausgegangen werden.

Dies gilt es im Rahmen der gegenwärtig in Zusammenarbeit mit Finanzintermediären stattfindenden nationalen Risikobeurteilung (Self-Assessment mit Unterstützung der Weltbank) noch vertieft zu analysieren. Gegebenenfalls können Erleichterungen bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten vorgesehen werden.

Wie diese Erleichterungen aussehen können, wird in den einschlägigen Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden zum Thema vereinfachte / verstärkte Sorgfaltspflichten skizziert (siehe insbesondere Randziffer 212 bis 215), die sich gegenwärtig noch im Entwurfsstadium befinden.

Vereinfacht zusammengefasst darf sich dem Leitlinienentwurf zufolge der sorgfaltspflichtige Fonds bzw. die Depotbank im Falle eines niedrigeren Risikos bei der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person mit der Feststellung des anteilszeichnenden Finanzintermediärs begnügen, wenn die Zeichnung direkt durch einen Finanzintermediär und auf dessen eigene Rechnung erfolgt („acts on its own account as the direct counterparty of the firm“).

Gemäss dem Leitlinienentwurf wäre diese Erleichterung auf gleichwertig regulierte Finanzintermediäre aus EWR-Staaten beschränkt. Die FMA und eine Reihe anderer Behörden und Finanzmarktteilnehmer haben sich aber im Rahmen der Leitlinien-Vernehmlassung für eine Ausdehnung auf Finanzintermediäre aus Drittländern mit gleichwertigen AML/CFT-Standards ausgesprochen. Es wird davon ausgegangen, dass diesem Ansuchen in der finalen Fassung der Leitlinien Rechnung getragen wird (diese wird für das zweite Halbjahr 2016 erwartet).

Die in Bst. c vorgenommene Ergänzung ergibt sich aus der Richtlinienvorgabe in Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 2.

Zu Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und 2, Bst. c bis g**Abs. 1**

Die Ergänzung trägt Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie Rechnung, wonach grundsätzlich alle Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, deren Umfang jedoch auf risikobasierter Grundlage bestimmt werden kann.

Abs. 2 Bst. b

Die Ergänzung in Bst. b ist durch die Vorgabe in Art. 11 Bst. b ii) der Richtlinie bedingt. Aus der Begriffsdefinition „gelegentliche Transaktion“ gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d ergibt sich, dass die vorliegende Bestimmung nur dann von Relevanz ist, wenn der Geldtransfer nicht über ein bestehendes Konto ausgeführt wird.

Abs. 2 Bst. e

Mit Bst. e wird Art. 11 Bst. c der Richtlinie umgesetzt. Wie bereits im Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 1 Bst. q erwähnt, ist der bisherige Schwellenwert für Bargeschäfte von Händlern mit Gütern gemäss neuer Richtlinienvorgabe auf CHF 10'000 herabzusetzen.

Abs. 2 Bst. f

Bst. f setzt Art. 11 d) der Richtlinie um. Es wird klargestellt, dass Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspiele die Sorgfaltspflichten ab einem Schwellenwert von CHF 2'000 anzuwenden haben.

Abs. 2 Bst. g

Bst. g wird eingefügt, da im Rahmen der Tätigkeit von Wechselstuben in den wenigsten Fällen eine Geschäftsbeziehung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c vorliegen wird, zumal es an der Voraussetzung der „Dauer“ fehlt. Hingegen wird es Anwendungsfälle von gelegentlichen Transaktionen geben, wobei hierfür ein angemessener Schwellenwert vorzusehen ist, sodass potenziellen Risiken für Geldwäscherei durch die Unterstellung unter das Sorgfaltspflichtregime begegnet wer-

den kann. Dabei wird ein Schwellenwert von CHF 15'000 nach Art. 5 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 grundsätzlich als angemessen angesehen, sofern gesetzliche Zahlungsmittel zu den offiziellen Wechselkursen umgetauscht werden. Im Bereich der virtuellen Währungen hingegen wurden Geldwäschereirisiken sowohl von der FATF und auch von Expertengruppen auf EU-Ebene mehrfach aufgezeigt (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. I). Aus diesem Grund hat auch die Kommission in ihrem jüngsten Aktionsplan vom 2. Februar 2016 vorgeschlagen, Umtauschplattformen für virtuelle Währungen in den Geltungsbereich der Richtlinie einzubeziehen. Insofern sollte ein praxisnaher und aufgrund der vorhandenen Risiken niedrigerer Schwellenwert herangezogen werden, andernfalls das Sorgfaltspflichtregime ins Leere liefe, da eine Sorgfaltspflicht von Wechselstuben bei Wechselgeschäften mit virtuellen Währungen nicht zum Tragen käme. In diesem Sinne wird ein Schwellenwert von CHF 1'000 vorgeschlagen, wobei dieser ausschliesslich für den Umtausch von virtuellen Währungen gegen gesetzliche Zahlungsmittel und umgekehrt gelten soll. Für den Umtausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln zu den offiziellen Wechselkursen ist der in Art. 5 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 vorgesehene Schwellenwert massgeblich. Ergänzend wird die FMA in ihren Publikationen die branchenspezifischen Sorgfaltspflichten abbilden.

Zu Art. 7a

Abs. 1

Durch Art. 7a soll die gegenwärtige Regelung des Art. 12 Abs. 1, 2, 5 und 6 der Verordnung über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV) (Stand 1. Januar 2016) auf Gesetzesstufe gebracht werden, um die gesetzliche Grundlage der zitierten Verordnungsbestimmungen klarer zu gestalten.

Absatz 1 entspricht der gegenwärtigen Regelung des Art. 12 Abs. 1 und 6 SPV.

Abs. 2

Absatz 2 entspricht der gegenwärtigen Regelung des Art. 12 Abs. 2 und 6 SPV. An dieser Stelle sei auch an die neuen Begriffsdefinitionen „diskretionär ausgestaltete Rechtsträger“, „Ermessensbegünstigte“ und „Ausschüttungsempfänger“ in Art. 2 Abs. 1 Bst. n bis p SPG hingewiesen. Diese Definitionen sollen Klarheit in Bezug auf den Anwendungsbereich der vorliegenden Regelung schaffen. Die Begriffsdefinitionen orientieren sich an § 6 und 7 StiftG bzw. an der herrschenden Rechtsprechung zu diesen Bestimmungen.

In Absatz 2 wurde präzisiert, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen festzustellen sind, wenn es sich bei dem Ausschüttungsempfänger um einen Rechtsträger handelt.

Abs. 3

Absatz 3 entspricht der gegenwärtigen Regelung des Art. 12 Abs. 5 SPV.

Abs. 4

Gemäss Absatz 4 sollen die Sorgfaltspflichtigen (insbesondere kommen hier die Banken in Frage) weiterhin von der Pflicht zur eigenständigen Feststellung des Ausschüttungsempfängers befreit sein, sofern ein inländischer Sorgfaltspflichtiger gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG (Dienstleister für Rechtsträger) Sorgfaltspflichten in Bezug auf die in Frage stehende Geschäftsbeziehung erfüllt. Analog zur bisherigen Regelung wird festgehalten, dass es sich hierbei um einen Sorgfaltspflichtigen handeln muss, der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion in einer Gesellschaft, die Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder eine vergleichbare Funktion bei einer anderen juristischen Person ausübt bzw. als Stiftungsrat einer Stiftung, Trustee eines Trusts oder eines ähnlichen Rechtsträgers fungiert.

Abs. 5

Absatz 5 entspricht der bisherigen Bestimmung in Art. 12 Abs. 3 SPV. Demzufolge kann auf die Feststellung des Ausschüttungsempfängers verzichtet werden, wenn der Rechtsträger ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgt, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird und der ausschüttende Rechtsträger nachweislich in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommenssteuer befreit ist. Es ist jedoch in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren, dass die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung gegeben waren. Diese Information ist auch anderen (inländischen) Sorgfaltspflichtigen, mit welchen ein Rechtsträger eine entsprechende Geschäftsbeziehung unterhält, zu übermitteln. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die anderen Sorgfaltspflichtigen diese Transaktion als Ausschüttung identifizieren und somit im Rahmen der laufenden Überwachung plausibilisieren können.

Zusätzlich ist angedacht, auf Verordnungsebene Erleichterungen im Falle von Ausschüttungsempfängern vorzusehen, die ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen und im Ansässigkeitsstaat von der Einkommenssteuer befreit sind. Eine solche Erleichterung sollte aus Konsistenzgründen auch für Fixbegünstigte gelten, die ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen und im Ansässigkeitsstaat von der Einkommenssteuer befreit sind. Eine solche Erleichterung ist jedoch nur denkbar, solange diese Rechtsträger ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten geografischen Risiken im Sinne von Anhang 2 Bst. c) des vorliegenden Gesetzesentwurfes aufweisen.

Die in Art. 12 SPV enthaltene Pflicht zur Verwendung des Formular D bei der Feststellung des Ausschüttungsempfängers soll weiterhin auf Verordnungsebene geregelt werden.

Auch die weiteren in Art. 12 vorgesehenen Erleichterungen sollen weiterhin auf Verordnungsstufe vorgesehen werden. Dies betrifft Art. 12 Abs. 7 SPV (gemeinnützige und wohltätige Vereine) sowie Art. 12 Abs. 8 SPV (Stockwerkeigentum).

Zu Art. 7b

Analog zu Art. 7a soll die gegenwärtige Regelung zur Feststellung der Begünstigten einer Lebensversicherung in Art. 13 SPV auf Gesetzesstufe gebracht werden. Der Wortlaut der Regelung entspricht der Verordnungsregelung. Lediglich im letzten Satz wird klargestellt, dass bei Begünstigten, die Rechtsträger sind, im Zeitpunkt der Auszahlung die daran wirtschaftlich berechtigten Personen als Begünstigte festzustellen und zu überprüfen sind.

Zu Art. 8 Abs. 2

Durch diese Ergänzung wird ein wichtiger Kritikpunkt des IWF adressiert. Der IWF hat in seinem Prüfbericht unter Verweis auf die einschlägigen FATF-Empfehlungen eine aktive Pflicht zur regelmässigen Prüfung der Aktualität der im Rahmen des Geschäftsprofils erhobenen Informationen (einschliesslich der Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung) verlangt. Zur zeitlichen Frequenz, in welcher diese Prüfungen stattfinden sollen, sollen im Rahmen der FMA-Richtlinie zum risikobasierten Ansatz Anhaltspunkte entwickelt werden. Bei einem Kunden mit höherem Risiko wird diese Überprüfung wohl alle 1 bis 2 Jahre stattzufinden haben. Als Risikofaktor ist hier insbesondere von Bedeutung, ob sich die Eigentumsrechte an dem Rechtsträger ohne Kenntnis des Sorgfaltspflichtigen leicht ändern können oder nicht (z.B. ist bei nicht vom Sorgfaltspflichtigen verwahrten Inhaberaktien eines ausländischen Rechtsträgers von einem höheren Risiko auszugehen). Von Bedeutung ist hier auch, ob über den betreffenden Rechtsträger Transaktionen getätigt werden oder nicht.

Zu Art. 9 Abs. 1 und 2**Abs. 1**

Durch die Ergänzung in Abs. 1 soll klargestellt werden, dass die risikoadäquate Überwachung ohne zeitliche Verzögerung vorzunehmen ist. Dies gilt insbesondere für die Transaktionsabklärung, die in Abhängigkeit vom Risiko der betroffenen Geschäftsbeziehung ohne unnötiges Zuwarten vom Sorgfaltspflichtigen durchzuführen ist. Beispielsweise soll der Fall vermieden werden, dass ein Sorgfaltspflichtiger im Falle einer Hochrisikobeziehung zwar Tageskontoauszüge seiner Bank einholt, die Abklärung der auf diesen Auszügen aufgeführten Transaktionen jedoch erst 14 Tage später erfolgt. Bei einer Bank als Sorgfaltspflichtigen würde in dem genannten Beispiel die Frist von 14 Tagen zur Abklärung ab Auslösung, d.h. Kenntnis der Transaktion zu laufen beginnen. Selbstverständlich ist weiterhin beispielsweise eine Transaktionsüberwachung basierend auf Quartalsauszügen möglich, wenn es sich um eine Geschäftsbeziehung mit geringem Risiko handelt. Relevant ist in jedem Fall, dass erforderliche Transaktionsabklärungen jeweils zeitnah nach Erhalt der entsprechenden Auszüge erfolgen.

Die FMA wird in ihren Publikationen entsprechend weitergehende Ausführungen aufnehmen, um für Rechtssicherheit hinsichtlich des Begriffs „zeitnah“ zu sorgen.

Abs. 2

In Abs. 2 wird ein Kritikpunkt adressiert, der im Rahmen der letzten IWF-/MONEYVAL-Länderprüfung aufgebracht wurde. Im Rahmen der Länderprüfung wurde eine unvollständige Umsetzung der vormaligen FATF-Empfehlung 8 (nunmehr FATF-Empfehlung 15) beanstandet. Folglich wird der Wortlaut des bestehenden Art. 9 Abs. 2 um die Berücksichtigung neuer Technologien im Rahmen der individuellen Risikobewertung nach Art. 9a SPG ergänzt.

Unter neue Technologien fallen aktuell beispielsweise die sog. Online-Verifikationen (vgl. FMA-Wegleitung zur Auslegung von Art. 11 Abs. 3 SPG „persönlich anwesend“ Anwendbarkeit der sogenannten Online-Verifikation) aber auch virtuelle Währungen.

Sofern künftig neue relevante Technologien aufkommen, wird die FMA die Sorgfaltspflichtigen hierüber entsprechend informieren, damit diese den potentiellen Gefahren neuer Technologien gebührende Aufmerksamkeit widmen können.

Basierend auf der bisherigen Erfahrungen der Praxis, kommen nur vereinzelt neue, relevante Technologien auf.

Zu Art. 9a

Art. 9a wird neu eingefügt, um Art. 8 der Richtlinie umzusetzen.

Gemäss Abs. 1 haben die Sorgfaltspflichtigen in einer Risikobewertung die für sie bestehenden Risiken in Bezug auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität, Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und bewerten. Diese Vorgabe entspricht weitestgehend der bereits bestehenden Praxis, basierend auf den Vorgaben des Art. 11 Abs. 1 SPG.

Aus Sicht des IWF bzw. MONEYVAL war jedoch die bestehende Rechtsgrundlage in Art. 11 SPG nicht spezifisch genug, weshalb eine entsprechende Empfehlung in diesem Zusammenhang ausgesprochen wurde.

Zudem macht nun auch Art. 8 der Richtlinie entsprechend detaillierte Vorgaben für eine individuelle Risikobewertung durch die Sorgfaltspflichtigen. Für die Praxis bedeutet dies – wie bisher schon – dass eine Risikoanalyse hinsichtlich der eigenen Kunden bzw. der Geschäftsbeziehungen erfolgen muss. Als Ausfluss der Analyse muss eine entsprechende Risikokategorisierung, sprich eine Zuordnung der Geschäftsbeziehungen zu den einzelnen Kategorien erfolgen. Nebst der Ana-

lyse des Kundenstamms und der Geschäftsbeziehungen sind sowohl die individuell angebotenen Produkte und Dienstleistungen (inklusive der Verwendung neuer Technologien nach Art. 9 Abs. 2 SPG) als auch die allgemeinen Risiken aus der angehörenden Branche (z.B. Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse nach Art. 29c SPG) zu berücksichtigen.

Abs. 2 stellt klar, dass für die Erstellung der Risikobewertung insbesondere auch die in den neuen Anhängen 3 und 4 genannten Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell geringeres und höheres Risiko zu berücksichtigen sind. Diese Risikofaktoren stammen aus den Anhängen zur Richtlinie.

Des Weiteren hat die individuelle Risikobewertung die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse nach Art. 29c SPG zu berücksichtigen. Werden daher beispielsweise in der nationalen Risikoanalyse bestimmte Risiken identifiziert, die die Geschäftstätigkeit des Sorgfaltspflichtigen betreffen bzw. dessen Kundenstamm, so muss sich die Risikobewertung mit den identifizierten Risiken auseinandersetzen.

Gemäss Abs. 3 muss die Risikobewertung dokumentiert und aktuell gehalten und der FMA im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit zur Verfügung gestellt werden. In welcher Form die Risikobewertung dokumentiert wird, spricht als Bestandteil der internen Weisungen oder in einem separaten Dokument, bleibt den Sorgfaltspflichtigen überlassen. Eine Aktualisierung hat in regelmässigen Abständen – mindestens jedoch einmal alle 3 Jahre – zu erfolgen und darüber hinaus zusätzlich jeweils bei relevanten Änderungen beispielsweise in der Kundenstruktur oder der Geschäftstätigkeit des Sorgfaltspflichtigen aber auch bei neuen, relevanten Ergebnissen aus der nationalen Risikoanalyse.

Die FMA wird die Risikobewertung wie bislang auch die internen Weisungen im Rahmen ihrer Kontrollen auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und ihre

Angemessenheit hin überprüfen. Eine pauschale Übermittlung der Risikobewertung an die FMA ist nicht vorgesehen, kann jedoch im Einzelfall erforderlich sein.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 11 Abs. 1 Satz 1 SPG und wird aus systematischen Gründen in den neuen Art. 9a Abs. 4 aufgenommen.

Abs. 5 regelt, dass die Sorgfaltspflichtigen wirksame interne Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zur Minderung, der im Rahmen der nationalen Risikoanalyse und der individuellen Risikobewertung identifizierten Risiken, definieren. Die Begrifflichkeit der „internen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen“ orientiert sich an der bestehenden Begrifflichkeit des Art. 21 Abs. 1 SPG und wird zudem in den Unterbuchstaben a bis c beispielhaft beschrieben. Folglich müssen sich die Massnahmen zur Minderung der Risiken jedenfalls in der konkreten Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten, der Dokumentation und auch in der internen Organisation, hinsichtlich Art und Umfang der Anforderungen, widerspiegeln. Hiervon erfasst ist beispielsweise die Anwendung vereinfachter oder verstärkter Sorgfaltspflichten oder detailliertere Dokumentationsvorgaben im Bereich erhöhter Risiken etc. Dies entspricht weitestgehend der bereits jetzt gängigen Praxis.

Die Ergebnisse der supranationalen Risikoanalyse, die von der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit den einzelnen Mitgliedstaaten erarbeitet wird, wird bereits im Rahmen der nationalen Risikoanalyse nach Art. 29c Abs. 2 SPG berücksichtigt, weshalb es in Art. 9a keine gesonderte Erwähnung der supranationalen Risikoanalyse für eine richtlinienkonforme Umsetzung (Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie) bedarf.

Abs. 6 regelt, dass sowohl die Risikobewertung als auch die daraus folgenden Verfahren zur Minderung der identifizierten Risiken in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Grösse des Sorgfaltspflichtigen stehen müssen. Dadurch

wird ein gewisser Anwendungsspielraum, abhängig vom einzelnen Sorgfaltspflichtigen und dessen individuellen Umständen geschaffen, um eine angemessene und alltagstaugliche Regelung zu schaffen.

Folglich kann sich die Risikobewertung bei Sorgfaltspflichtigen mit sehr wenigen oder keinen Mitarbeitern und einem überschaubaren Kundenstamm bzw. Dienstleistungsangebot auf ein Minimum reduzieren. Daher sind die Erwartungen beispielsweise an Banken und Treuhänder aufgrund ihrer Tätigkeit deutlich höher, als an andere Finanzintermediäre und Berufsgruppen, die lediglich in einem beschränkten Umfang sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausüben. Entscheidend ist grundsätzlich der Einzelfall, kann jedoch auch für einzelne Branchen vorgegeben werden.

Abs. 7 sieht eine Verordnungskompetenz für die Regierung vor, um allfällige Details im Zusammenhang mit der Risikobewertung zu regeln.

Zu Art. 10 Abs. 1 bis 5

Abs. 1

Im Bereich der vereinfachten Sorgfaltspflichten bringt die Richtlinie gravierende Veränderungen gegenüber der 3. Geldwäscherei-Richtlinie mit sich. Die 3. Geldwäscherei-Richtlinie sah eine gänzliche Befreiung von den meisten Sorgfaltspflichten (einschliesslich der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person) vor. Ferner erwähnte die 3. Geldwäscherei-Richtlinie klar definierte Geschäftsbeziehungen, auf welche vereinfachte Sorgfaltspflichten angewandt werden können. Diese Ansätze wurden jedoch von der FATF in zahlreichen EU-Länderprüfungen stark kritisiert.

Aus diesem Grund sind gemäss der Richtlinie nunmehr grundsätzlich alle Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Das heisst, dass im Rahmen der „vereinfachten Sorgfaltspflichten“ grundsätzlich auch nicht mehr auf die Feststellung des wirtschaft-

lich Berechtigten verzichtet werden kann. Im Wesentlichen bedeutet „vereinfachte Sorgfaltspflichten“ im Sinne der Richtlinie demnach lediglich, dass die Überwachung der Geschäftsbeziehung weniger intensiv sein muss und dass die Aktualisierungen der Kundeninformationen weniger häufig erfolgen müssen.

So lautet auch der Tenor in den von den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) gestützt auf Art. 17 der Richtlinie zu erlassenden Leitlinien (The Risk Factors Guidelines“).³ Das Mandat der ESAs zur Ausarbeitung dieser Leitlinien beruht auf Art. 17 und 18 (4) der Richtlinie. Die finale Verabschiedung dieser Leitlinien wird für das zweite Halbjahr 2016 erwartet. In den Leitlinien äussern sich die Europäischen Aufsichtsbehörden unter anderem zu den Massnahmen, die im Falle vereinfachter Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. In Anbetracht der in den Leitlinien erwähnten Beispiele für vereinfachte Sorgfaltspflichtmassnahmen kommen bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit geringeren Risiken im Sinne von Art. 10 des Gesetzes insbesondere folgende Massnahmen in Frage:

- Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung gemäss Art. 18 Abs. 2 SPV;
- Reduktion der Häufigkeit der Aktualisierungen des Geschäftsprofils nach Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes;
- Reduktion der Intensität der laufenden Überwachung und der Häufigkeit der Überprüfung von Transaktionen durch Festlegung angemessener Schwellenwerte;

³ Joint Guidelines under Article 17 and 18(4) of Directive (EU) 2015/849 on simplified and enhanced customer due diligence and the factors credit and financial institutions should consider when assessing the money laundering and terrorist financing risk associated with individual business relationships and occasional transactions (“The Risk Factors Guidelines”)
[https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1240374/JC+2015+061+\(Joint+Draft+Guidelines+on+AML_CFT+RFWG+Art+17+and+18\).pdf](https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1240374/JC+2015+061+(Joint+Draft+Guidelines+on+AML_CFT+RFWG+Art+17+and+18).pdf)

- Reduktion des Detaillierungsgrades bei der Erstellung des Geschäftsprofils nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes;
- Feststellung eines Finanzinstitutes, welches der Richtlinie untersteht, als wirtschaftlich berechnigte Person im Falle von Zeichnungen bei regulierten Publikumsfonds;
- Feststellung eines Finanzinstitutes, welches der Richtlinie untersteht, als wirtschaftlich berechnigte Person bei Sammelkonten- und depots.

Am stärksten dürfte sich dieses neue Verständnis der „vereinfachten Sorgfaltspflichten“ im Bereich der Vermögensverwalter auswirken, die bislang aufgrund der Regelung in Art. 10 Abs. 1 Bst. i in der Regel von der Anwendung der Sorgfaltspflichten weitgehend ausgenommen waren.⁴

Ausserdem gibt die Richtlinie (wie eingangs erwähnt) keine definierten Geschäftsbeziehungen mehr vor, auf welche automatisch vereinfachte Sorgfaltspflichten angewandt werden können. Aus diesem Grund müssen die bislang in Art. 10 erwähnten Szenarien, die bislang die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten erlaubten, aufgehoben werden.⁵ In Anhang II der Richtlinie sind lediglich Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko genannt. Diese Faktoren und Anzeichen wurden in Anhang 1 des vorliegenden Entwurfes umgesetzt.

Die Sorgfaltspflichtigen haben nunmehr unter Berücksichtigung der Risikofaktoren zu beurteilen, ob die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten zulässig ist.

⁴ Es sei jedoch an dieser Stelle an die Möglichkeiten zur Delegation von Sorgfaltspflichten unter Art. 14 SPG erinnert. Unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen steht es dem Vermögensverwalter frei, die Sorgfaltspflichten an einen anderen Sorgfaltspflichtigen (hier kommt insbesondere die Depotbank infrage) zu delegieren.

⁵ Allenfalls werden diese durch Regelungen auf Verordnungsebene kompensiert – siehe hierzu die Ausführungen zu Art. 10 Abs. 4 (einschlägige Verordnungskompetenz der Regierung).

Diese Pflicht ist durch den Verweis in Abs. 1 auf eine angemessene Risikobewertung nach Art. 9a festgelegt. In Art. 9a Abs. 2 wird festgehalten, dass für die Erstellung der Risikobewertung insbesondere die im Anhang 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen sind. Zur Auslegung der im Anhang genannten Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko sind insbesondere die erwähnten Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden (Risk Factors Guidelines) von Relevanz.

Abs. 2

Diese Bestimmung setzt Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie um und hält fest, dass der Sorgfaltspflichtige bei jeder Geschäftsbeziehung individuell zu prüfen hat, ob tatsächlich von einem geringen Risiko ausgegangen werden kann oder ob im Einzelfall Sachverhalte vorliegen, die die Einordnung dieser Geschäftsbeziehung in eine vordefinierte Kategorie von Geschäftsbeziehungen mit geringem Risiko nicht erlaubt. In jenen Fällen, in denen keine Geschäftsbeziehung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. c vorliegt, ist diese Prüfung für jede einzelne Transaktion vorzunehmen.

Abs. 3

In Entsprechung des Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie wird hier auch für Geschäftsbeziehungen mit geringem Risiko eine gewisse Mindestüberwachungspflicht normiert.

Abs. 4

Wie in Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehen, soll auch die Regierung die Möglichkeit haben, mittels Verordnung bestimmte Kategorien von Geschäftsbeziehungen zu bezeichnen, auf welche vereinfachte Sorgfaltspflichten angewandt werden können. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, muss ein geringes Risiko anhand einer angemessenen Risikoanalyse nachgewiesen werden. Für diese Verordnungskompetenz sind somit insbesondere die Ergebnisse der gegenwärtig

durchzuführenden, nationalen Risikoanalyse als auch die Vorgaben der Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden zum Thema vereinfachte / verstärkte Sorgfaltspflichten von Bedeutung.

Abs. 5

Ob ein Drittland gleichwertige Anforderungen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweist und diese wirksam umsetzt, ist ein massgeblicher Risikofaktor gemäss Anhang II der Richtlinie (Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko) und ist auch im Rahmen der Delegationsbestimmungen (Art. 14) relevant. Bei dieser Beurteilung sind insbesondere die Evaluationsberichte der FATF und der FATF-ähnlichen Regionalgremien sowie vorliegende Fortschrittsberichte zu berücksichtigen. Massgeblich sind hier sowohl die Ratings, die ein Land für die technische Umsetzung der FATF-Empfehlungen erhalten hat, als auch die Beurteilung des jeweiligen Landes in Bezug auf die wirksame Umsetzung dieser Empfehlungen in der Praxis („Effectiveness-Ratings“).

Hierbei handelt es sich um eine recht zeitaufwändige Aufgabe. Es erscheint daher nicht effizient, jeden einzelnen Sorgfaltspflichtigen fortlaufend mit dieser technischen Analyse zu belasten. Stattdessen soll diese Aufgabe weiterhin von der FMA erbracht werden.

Abschliessend gilt es darauf hinzuweisen, dass ein Drittland, das nicht auf der in Art. 11 Abs. 7 genannten „schwarzen Liste“ angeführt wird, weiterhin nicht automatisch als gleichwertiges Drittland im Sinne der vorliegenden Bestimmung betrachtet werden kann.

Zu Art. 11 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Bst. d, Abs. 5 Bst. a und b, Abs. 6 Bst. a und Abs. 7

Abs. 1

Auch im Zusammenhang mit den verstärkten Sorgfaltspflichten sind im Anhang III der Richtlinie, Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell höheres

Risiko vorgesehen, welche die Sorgfaltspflichtigen bei der Risikobeurteilung der einzelnen Geschäftsbeziehungen berücksichtigen und gegebenenfalls zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten führen müssen (diese sind in Anhang 2 des vorliegenden Entwurfs umgesetzt).

Diese Pflicht ist durch den Verweis in Absatz 1 auf eine angemessene Risikobewertung nach Art. 9a festgelegt. In Art. 9a Abs. 2 wird festgehalten, dass für die Erstellung der Risikobewertung insbesondere die im Anhang 1 und 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen sind.

Betreffend Auslegung der im Anhang genannten Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko sei erneut auf die Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden verwiesen (The Risk Factors Guidelines), in welchen sowohl die zu berücksichtigenden Risikofaktoren erläutert werden, als auch die Massnahmen, die im Falle verstärkter Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.

In Anbetracht der in den Leitlinien erwähnten Beispiele für verstärkte Sorgfaltspflichtmassnahmen kommen bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken im Sinne von Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes insbesondere folgende mögliche Massnahmen in Frage:

- Abklärungen anhand zusätzlicher Dokumente, Daten oder Informationen in Bezug auf
 - die Identität des Vertragspartners, der wirtschaftlich berechtigten Person oder des Ausschüttungsempfängers;
 - die Herkunft des Vermögens der wirtschaftlich berechtigten Person;
 - die Herkunft der im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder Transaktion eingesetzten Gelder;
 - den Verwendungszweck abzogener Vermögenswerte;

- die berufliche und geschäftliche Tätigkeit des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person
- Einholung der Zustimmung mindestens eines Mitglieds der Geschäftsleitung, bevor eine Geschäftsbeziehung aufgenommen oder weitergeführt wird
- Einholung von Informationen zum wirtschaftlichen Zweck beabsichtigter oder getätigter Transaktionen;
- Häufigere Aktualisierungen des Geschäftsprofils nach Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes;
- Intensivierte laufende Überwachung und häufigere Überprüfung von Transaktionen durch Festlegung angemessener Schwellenwerte und geeigneter Transaktionsmuster, die einer näheren Überprüfung bedürfen;
- Höherer Detaillierungsgrad bei der Erstellung des Geschäftsprofils nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes;
- Anforderung, dass die erste Zahlung über ein Konto abgewickelt wird, das im Namen des Kunden bei einem gleichwertigen Kreditinstitut eröffnet wurde.

Welche der oben erwähnten Massnahmen zweckmässig sind, orientiert sich am jeweiligen Risiko der Geschäftsbeziehung. So wird beispielsweise die Zustimmung eines Geschäftsleitungsmitgliedes nur bei Kunden mit besonders hohem Risikoprofil erwartet. Es gilt auch hervorzuheben, dass nicht jede Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko denselben Grad an intensiver Überwachung erfordert. Die hier bestehenden aufsichtsrechtlichen Erwartungen in Bezug auf einzelne Risikoprofile gilt es im Rahmen der FMA-Richtlinien zum risikobasierten Ansatz zu spezifizieren.

Abs. 2

Abs. 2 wurde aufgehoben, da diese Pflicht nunmehr in Art. 9a Abs. 5 normiert ist.

Abs. 3

Abs. 3 wurde aufgehoben, da Geschäftsbeziehungen, in denen der Vertragspartner zur Feststellung der Identität nicht persönlich anwesend war, gemäss der Richtlinie nicht mehr zwingend die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten erfordert. Es sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmassnahmen wie z. B. elektronische Unterschriften, gemäss Anhang 2 als Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko gelten.

Abs. 4

Abs. 4 ist entsprechend der Richtlinienvorgabe (Art. 20 Bst. b iii)) zu ergänzen.

Abs. 5

Hier wurden lediglich begriffliche Anpassungen zur Klarstellung vorgenommen.

Abs. 6

Durch die vorliegende Anpassung wird noch klarer zum Ausdruck gebracht, dass hier auf die Niederlassung und nicht die Nationalität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person abzustellen ist. Ausserdem soll durch den in Art. 2 Abs. 1 Bst. u definierten Begriff „Länder mit strategischen Mängeln“ die Formulierung dieser Bestimmung vereinfacht werden.

Abs. 7

Hier soll festgehalten werden, dass bei der Erstellung der Liste der Länder mit strategischen Mängeln künftig auch die von der Kommission nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie zu erstellende „schwarze Liste“ (delegierter Rechtsakt) zu berücksichtigen ist. Voraussichtlich wird sich die Liste der Kommission inhaltlich weitgehend mit den Länderwarnungen der FATF („Public Statements“) decken, die

schon bisher für die Länderlisten in Anhang 2 der Sorgfaltspflichtverordnung massgeblich waren.

Ausserdem werden die Möglichkeiten der Regierung zur Ergreifung von Gegenmassnahmen nach entsprechender IWF-Kritik um mögliche Bewilligungspflichten erweitert.

Wie in Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehen, soll auch die Regierung die Möglichkeit haben, mittels Verordnung bestimmte Kategorien von Geschäftsbeziehungen zu bezeichnen, auf welche verstärkte Sorgfaltspflichten angewandt werden müssen. Auch hier sind wiederum die Ergebnisse der gegenwärtig durchzuführenden, nationalen Risikoanalyse als auch die Vorgaben der Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden zum Thema vereinfachte / verstärkte Sorgfaltspflichten von Bedeutung.

Zu Art. 12

Durch die vorliegende Bestimmung, die damit verbundenen Verwaltungsübertretungsbestimmungen in Art. 31 Abs. 1 Bst. d sowie die Verweisbestimmungen in Kapitel VIII des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird die neue Geldtransferverordnung (EU) 2015/847 national umgesetzt.

Zu Art. 14 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

Abs. 1 Bst. b

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Delegation wurden hier an den neuen Wortlaut in Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie angepasst. Gegenüber der bisherigen Regelung ergeben sich daraus keine wesentlichen Änderungen. Neu dürfen Delegationsnehmer ausdrücklich nicht in Risikoländern niedergelassen sein (dies war aber bereits in der Vergangenheit aufgrund des weiterhin vorgesehenen Gleichwertigkeitserfordernisses ausgeschlossen).

Abs. 3

An dieser Stelle gilt es anzumerken, dass sich die bisherige Liste der FMA auf das entsprechende Common Understanding der EU Mitgliedsstaaten bezogen hat, welches aber in Zukunft nicht weiter fortgeführt wird. Vor diesem Hintergrund wird die FMA auf Grundlage von Länderberichten der FATF, MONEYVAL und anderen regionalen FATF-ähnlichen Gremien eine entsprechende Liste erstellen. Dadurch soll den Sorgfaltspflichtigen eine fortlaufende Ratinganalyse der Länderprüfberichte erspart werden (in diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausführungen zu Art. 10 Abs. 5 verwiesen).

Zu Art. 16

Abs. 1 setzt Art. 45 Abs. 1 und Abs. 3 der Richtlinie um.

Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i, die Teil einer Gruppe sind, haben gruppenweit anwendbare Strategien und Verfahren im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei etc., darunter auch Datenschutzstrategien und Verfahren zum Informationsaustausch innerhalb der Gruppe, einzurichten und in den in Drittstaaten befindlichen Zweigstellen und Tochterunternehmen wirksam umzusetzen. Die Massnahmen in Drittstaaten müssen zumindest dem Niveau der liechtensteinischen Regelungen entsprechen, inklusive der Massnahmen in Bezug auf den Datenschutz.

Bei Zweigstellen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 SPG handelt es sich um Betriebsstellen, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Instituts bilden und die ihre Geschäfte unmittelbar betreiben. Diese sind gemäss Art. 3 Abs. 2 SPG, wie bisher auch, von der Aufsicht der FMA erfasst. Niederlassungen müssen im Falle von EWR-Instituten in Liechtenstein notifizieren und Niederlassungen von Drittstaateninstituten müssen den vollen Bewilligungsprozess in Liechtenstein durchlaufen. Niederlassungen sind folglich vom Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 1 SPG erfasst und unterstehen der Aufsicht der FMA.

Abs. 2 setzt Art. 45 Abs. 2 der Richtlinie um und regelt, dass Sorgfaltspflichtige mit Niederlassungen im EWR-Raum, die nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Aufnahmemitgliedsstaates Folge leisten müssen.

Der bisherige Abs. 3 wird nun in Abs. 1 miterfasst und ist daher aufzuheben.

Abs. 4 setzt Art. 45 Abs. 5 der Richtlinie um. Demnach haben Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i mit Zweigstellen, Niederlassungen und Tochtergesellschaften in Drittstaaten, die aufgrund ausländischer Regelungen nicht in der Lage sind, die geforderten Massnahmen nach Abs. 1 anzuwenden, die FMA zu informieren und zusätzliche Massnahmen anzuwenden, um den Risiken wirkungsvoll zu begegnen.

Dies entspricht im Grundsatz dem bestehendem Recht (Art. 16 Abs. 2 SPG).

Neu ist jedoch, dass die FMA für den Fall, dass die zusätzlichen Massnahmen der Sorgfaltspflichtigen allein nicht ausreichen, entsprechende Aufsichtsmassnahmen zu ergreifen hat. Diese Aufsichtsmassnahmen umfassen das Verbot der Eingehung von Geschäftsbeziehungen in dem betreffenden Drittstaat und die Anordnung der Beendigung von bestehenden Geschäftsbeziehungen (Bst. a), das Verbot der Durchführung von Transaktionen in dem betreffenden Drittstaat (Bst. b) als auch nötigenfalls die Einstellung der Geschäfte der Gruppe in dem betreffenden Drittstaat (Bst. c).

Abs. 5 setzt Art. 45 Abs. 4 der Richtlinie um. Folglich hat die FMA in Fällen des Abs. 4, in denen Sorgfaltspflichtige in Drittstaaten nicht die entsprechenden Massnahmen anwenden können, die Europäischen Aufsichtsbehörden zu unterrichten.

Abs. 6 räumt der Regierung eine Verordnungskompetenz zur Regelung weiterer Details ein.

Zu Art. 17 Abs. 1

Die Mitteilungspflicht für Sorgfaltspflichtige besteht unverändert weiterhin gegenüber der Stabsstelle FIU. Die Richtlinie sieht neu allerdings vor, dass die Stabsstelle FIU eine Mitteilung umgehend an die zentrale Meldestelle eines anderen EWR-Staates weiterleitet, wenn eine bei ihr eingegangene Mitteilung diesen betrifft (vgl. Art. 53 Abs. 1 Unterabsatz 3). Dies betrifft typischerweise die Fälle, in denen zum Beispiel Zahlungsverkehrsdienstleistungen im Ausland angeboten werden (wie das zum Beispiel Paypal von Luxemburg aus für die ganze EU anbietet). Die seit 2002 geltenden Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden im Gesetz über die Stabsstelle FIU regeln, in welchen Fällen der Austausch mit ausländischen Behörden zulässig ist (vgl. Art. 7 Abs. 2 FIUG). In den (voraussichtlich sehr wenigen) Fällen, in denen die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates gegeben ist, wird die SFIU die Verdachtsmitteilung gestützt auf Art. 7 FIU-Gesetz weiterleiten. Eine Änderung des SPG oder des FIU-G ist daher zur Umsetzung von Art. 52 Abs, 1 RL nicht nötig.

Die Verantwortung für die Mitteilungserstattung obliegt infolge der Neuregelung des Art. 22 SPG dem zuständigen Beauftragten auf Leitungsebene, wobei die Mitteilung selber nicht notwendigerweise von diesem unterzeichnet werden muss (vgl. Art. 33 Abs. 2 der 4. EU-Gw-RL).

Zu Art. 18 Abs. 3 und 4

Abs. 3 statuiert eine neue Kompetenz des Landgerichtes, indem dieses auf Antrag der Stabsstelle FIU einer laufenden Transaktion, die im Verdacht steht, im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zu stehen, die Zustimmung versagen oder aussetzen kann. Der vorgeschlagene Mechanismus zur Einführung dieser Kompetenz erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 32 Abs. 7

der Richtlinie. Diese gerichtliche Sperre soll es der Stabsstelle FIU ermöglichen, die besagte Transaktion zu analysieren, dem Verdacht nachzugehen und die Ergebnisse der Analyse an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Die Kompetenz des Landgerichtes wird dabei insofern beschränkt, als dass eine in Frage stehende Transaktion für eine Zeitdauer von maximal zwei Arbeitstagen gesperrt oder ausgesetzt werden kann. Die Einführung dieser von der Richtlinie geforderten Bestimmung bezweckt nicht eine Wiedereinführung der mit der Revision des FIUG im Frühjahr 2016 aufgehobenen fünftägigen Vermögenssperre. Vielmehr soll dadurch dem Landgericht ermöglicht werden, in Einzelfällen auf Antrag der Stabsstelle FIU Vermögenswerte zu sperren, in welchen dies infolge absehbarer weitergehender gerichtlicher Massnahmen als angezeigt erscheint.

Als Beispiel für solche Fälle ist folgendes Szenario denkbar:

Die Stabsstelle FIU erlangt im Rahmen ihrer Analysetätigkeit Kenntnis davon, dass eine bereits in Auftrag gegebene Transaktion dazu dienen soll, illegal erwirtschaftete Gelder aus dem Einflussbereich von Sorgfaltspflichtigen zu verbringen. Die eigene Analysetätigkeit ist dabei soweit fortgeschritten, dass die Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft unmittelbar bevorsteht und davon ausgegangen werden kann, dass ein Antrag auf Aussetzung der besagten Transaktion dazu führen könnte, dass die Vermögenswerte im Rahmen einer Massnahme zur Vermögenssicherung der Staatsanwaltschaft verarretiert werden können.

Ebenfalls denkbar sind Fälle im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung, in welchen den zuständigen Behörden die notwendigen Instrumente zur Verfügung stehen müssen, um rasch griffige Massnahmen ergreifen zu können. Hier geht es beispielweise darum, eine Zahlung an eine Person oder Organisation zu verhindern, die im Verdacht steht, Terroranschläge zu unterstützen.

Das Transaktionsverbot ist eine vorsorgliche Massnahme für eine sehr begrenzte Zeit. Um die Massnahme zu verlängern (zum Beispiel durch eine Kontosperrung), müssen die Instrumente der Strafprozessordnung zur Anwendung kommen.

Gemäss Richtlinie muss die Kompetenz der FIU zur Antragsstellung im Sinne von Abs. 3 mitumfassen, entsprechende Ersuchen einer ausländischen FIU zu prüfen und gegebenenfalls ebenso mittels Antrag an das Landgericht zu gelangen.

Zu Art. 18b Abs. 1 bis 4

Das bestehende Informationsverbot für Sorgfaltspflichtige ist aufgrund der geltenden Richtlinienbestimmung von Art. 39 Abs. 1 und dem damit einhergehenden Verbot der Weitergabe von Kenntnissen darüber, dass eine Analyse wegen Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung gerade stattfindet oder stattfinden könnte auf Fälle auszudehnen, in denen infolge eines Beschlusses des Landgerichts auf Grundlage von Art. 18 Abs. 3 oder 4 entsprechende Schlüsse ziehen könnten.

Abs. 2

Die Richtlinie sieht eine neue Kompetenz für die Stabsstelle FIU im Zusammenhang mit Ausnahmen vom Informationsverbot vor. So soll die Stabsstelle FIU gemäss Art. 45 Abs. 8 der Richtlinie den Informationsaustausch über der Stabsstelle FIU erstatteten Informationen innerhalb einer Gruppe untersagen können. Dies umfasst insbesondere Informationen zu erstatteten Verdachtsmitteilungen und deren Inhalt sowie Informationen, welche der Stabsstelle FIU infolge eines auf Grundlage von Art. 19a Abs. 1 gestellten Auskunftersuchen übermittelt wurden. Aufgrund der administrativen Ausgestaltung der Stabsstelle FIU soll diese Kompetenz analog zu jener in Art. 18 Abs. 3 Bst. a (Aussetzung einer laufenden Transaktion) dem Landgericht zugeschrieben werden.

Bst. b regelt die Ausnahmebestimmung für Sorgfaltspflichtige gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. k und m oder Einrichtungen aus Drittländern, in denen gleichwertige An-

forderungen gelten, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit, ob als Angestellte oder nicht, in derselben juristischen Person oder in einer umfassenderen Struktur, der die Person angehört und die gemeinsame Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der sorgfaltspflichtrechtlichen Bestimmungen verfügt.

Mit Bezug auf Bst. c dieser Bestimmung ist zu erläutern, dass Fälle, in denen beispielsweise ein Kunde von einer liechtensteinischen Bank zu einer anderen wechselt und dabei die Geschäftsbeziehung mit der einen abbricht und die Vermögenswerte auf sein Konto bei der anderen Bank transferieren lässt, von dieser Bestimmung erfasst sind. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass es sich um Sorgfaltspflichtige nach den Bestimmungen von Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis m handelt, und sich die Fälle auf denselben Kunden und dieselbe Transaktion beziehen und somit am gleichen Sachverhalt beteiligt sind und gleichwertigen Verpflichtungen mit Bezug auf das Berufsgeheimnis unterliegen. Dabei gilt wie bereits in den Erläuterungen im BuA zur Umsetzung der 3. EU-Gw-RL (vgl. BuA Nr. 2008/124) ausgeführt, dass gleichwertige Anforderungen als analoges Regelwerk zu verstehen sind.

Abs. 3

Mit Art. 18b Abs. 3 wird den Anforderungen der Richtlinie (vgl. Art. 39 Abs. 6) nachgekommen und eine zusätzliche Ausnahme für Sorgfaltspflichtige gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. m und n für den Fall geschaffen, dass diese bemühen, einen Klienten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen.

Zu Art. 19 Abs. 1 und 2

Der Anwendungsbereich des Straf- und Haftungsausschlusses des Art. 19 wird neu auch auf inländische Behörden und die FMA sowie deren Organe und Mitarbeiter ausgedehnt. Folglich sind auch diese von jeglicher zivil- und strafrechtlicher Verantwortung befreit, wenn sie eine Verdachtsmitteilung an die Stabsstelle

FIU erstattet haben und sich herausstellt, dass diese nicht gerechtfertigt war und sie nicht vorsätzlich gehandelt haben.

Dies entspricht exakt der Regelung für die Sorgfaltspflichtigen und dient der Klarstellung und Rechtssicherheit in diesem Zusammenhang.

Abs. 2

Mit der Wiedereinfügung von Abs. 2 wird der Wegfall der zivilrechtlichen Haftungsbefreiung korrigiert. Der Wortlaut entspricht dabei der Formulierung vor der letzten Revision. Grund für die damals vorgenommene Streichung war die Aufhebung der fünftägigen Sperrfrist. In der Praxis hatte dies jedoch zur Folge, dass Transaktionen, welche vor Erstattung einer Verdachtsmitteilung nicht ausgeführt werden dürfen, nicht von dieser zivilrechtlichen Haftungsbefreiung profitieren konnten. Die Bestimmung erfährt zudem eine Ausdehnung auf den Anwendungsbereich des Art. 18a (Transaktionsverbot bei Verdacht auf Terrorismusfinanzierung).

Zu Art. 20 Abs. 1 und 2

Abs. 1 setzt sowohl Art. 40 Abs. 1 und 2 der Richtlinie als auch die IWF-/MONEYVAL-Empfehlungen im Bereich der Dokumentation und folglich auch den FATF Standard 2012 um.

Die Aufzählung der relevanten Unterlagen in Abs. 1 wird neu der Vollständigkeit halber um den Begriff der „Geschäftskorrespondenz“ erweitert. Die derzeitige Erfassung der Geschäftskorrespondenz durch das PGR (Art. 1045 i.V.m. Art. 1059 i.V.m. der Verordnung zum PGR vom 19. Dezember 2000) mit einer ebenfalls 10jährigen Aufbewahrungsfrist genügte im Assessment im Jahre 2014 aus Sicht der Evaluatoren nicht, um den internationalen Anforderungen gerecht zu werden. Grund dafür ist, dass das PGR nur auf inländische Rechtsträger Anwendung findet, die Sorgfaltspflichten sich aber auch auf Organschaften in ausländischen Rechtsträgern erstreckt und die Aufzählung der erforderlichen Dokumente im

PGR nicht vollends dem FATF-Standard entspricht. In der Praxis jedoch ist die Geschäftskorrespondenz jeweils vorhanden. Um hier die im Rahmen des letzten Assessments identifizierte technische Lücke zu schliessen, ist der Wortlaut des Art. 20 Abs. 1 SPG entsprechend zu ergänzen.

Hierbei ist jedoch anzumerken, dass sich an der bisherigen Praxis zur Aufbewahrung der Geschäftskorrespondenz nichts ändern und auch keine neue Pflicht zur Dokumentation entstehen soll. Folglich müssen die Sorgfaltspflichtigen die Geschäftskorrespondenz auch künftig nicht im Sorgfaltspflichtakt aufbewahren (analog zur bestehenden Praxis bzgl. Transaktionsbelege). Solange die Geschäftskorrespondenz während der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist beim Sorgfaltspflichtigen aufbewahrt wird und dieser den Anforderungen des Art. 28 Abs. 1 Bst. c SPV (fristgerechter Zugang für die zuständigen inländischen Behörden) gerecht wird, ist dem Erfordernis des Art. 20 Abs. 1 SPG hinsichtlich der Aufbewahrung der Geschäftskorrespondenz auch weiterhin genüge getan.

Die in Abs. 1 genannten kundenbezogenen Unterlagen umfassen Unterlagen, die nach dem SPG erstellt wurden. Wie bereits in Art. 27 Abs.2 SPV aufgeführt, handelt es sich dabei um die Dokumente zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person und das Geschäftsprofil.

Von der Umsetzung der IWF-/MONEYVAL-Empfehlung, eine Kompetenz der zuständigen Behörden zur Verlängerung der Aufbewahrungsfristen zu schaffen, wird aufgrund der restriktiven Vorgaben der Richtlinie abgesehen. Aufgrund der Datenschutzbestimmungen sind personenbezogene Daten nach spätestens 10 Jahren (5 Jahre Aufbewahrungsfrist plus eine maximale Verlängerung um 5 Jahre) nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder der Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion zu löschen. Nachdem die Aufbewahrungsfrist in Liechtenstein ohnehin bereits 10 Jahre anstatt der früher international geforderten 5 Jahre beträgt, ist eine weitere Ausdehnung nicht zulässig bzw. verstösst gegen da-

tenschutzrechtliche Bestimmungen der EU. Die ursprüngliche Abweichung der Aufbewahrungsfrist in Liechtenstein erfolgte in Anlehnung an die PGR-Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren, um impraktikable Abweichungen für die Praxis zu vermeiden.

Zudem ist anzumerken, dass es den Strafverfolgungsbehörden im konkreten Einzelfall freisteht, eine entsprechende Aktenbeschlagnahme vorzunehmen, wenn ein die Klärung eines relevanten Sachverhalts kurz vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch eine mögliche Löschung der Unterlagen gefährdet werden sollte.

Zu Art. 20a

Art. 20a dient der Umsetzung des Art. 41 der Richtlinie.

Der Wortlaut der Absätze 1 und 2 entspricht demjenigen der Richtlinie. Mit Abs. 1 soll die Verwendung personenbezogener Daten ausdrücklich auf die Zwecke des gegenständlichen Gesetzes beschränkt werden.

Abs. 2 enthält eine neue Verpflichtung für die Sorgfaltspflichtigen, indem diese künftig bei Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung oder bei der Durchführung gelegentlicher Transaktionen dem Kunden Informationen zu dem Inhaber der Datensammlung, dem Zweck des Bearbeitens, zu den Kategorien der Datenempfänger (wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist), den Datenkategorien (wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden), zum Berichtigungsrecht sowie zu den Folgen einer Weigerung der betroffenen Person, die verlangten Personendaten anzugeben (vgl. Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Abs. 3 nimmt Bezug auf das Verhältnis zwischen dem Informationsverbot von Art. 18b und die Bestimmungen des Datenschutzes. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll sichergestellt werden, dass nicht durch die Berufung auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bei den Sorgfaltspflichtigen Informatio-

nen über erstattete Verdachtsmitteilungen in Erfahrung gebracht werden können. Dieser Gefahr begegnet die Richtlinie in Art. 41 Abs. 4.

Gemäss Abs. 4 sind die Sorgfaltspflichtigen dazu verpflichtet, personenbezogene Daten nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist zu löschen. Dies gilt nur vorbehaltlich anderer gesetzlich geregelter Fristen wie beispielsweise Fristen aus dem ABGB. Jedenfalls dürfen dem Sorgfaltspflichtigen durch die Löschung keine Rechtsnachteile beispielsweise durch Haftungsfragen oder Auskunftsansprüche entstehen, weshalb basierend auf den Gesamtumständen, eine Löschung erst nach der vorgesehenen 10-Jahresfrist erfolgen kann.

Abs. 5 verweist im Übrigen auf das DSG. In der Praxis ist mit einem solchen Hinweis unklar, was dies nun konkret bedeutet. Deshalb soll dies hier festgehalten werden. Danach sind folgende Grundsätze zu beachten, die nicht bereits in den Abs. 1 bis 3 berücksichtigt sind: Treu und Glauben und Verhältnismässigkeit (Art. 4), automatisierte Einzelentscheidungen (Art. 6), Datenrichtigkeit (Art. 7), Bekanntgabe ins Ausland (Art. 8), Datensicherheit (Art. 9), Datengeheimnis (Art. 10), Datenbearbeitung im Auftrag (Art. 19), Zuständigkeit der Datenschutzstelle (Art. 29 und 30) und Rechtsschutz (Art. 37 und 38).

Zu Art. 21 Abs. 2

Der Wortlaut des Abs. 2 wurde konsequenterweise um den Begriff der individuellen Risiken ergänzt, um den Vorgaben von Art. 9a Abs. 5 und 6 SPG zu entsprechen.

Zu Art. 22 Abs. 1 und 3

Abs. 1 setzt sowohl die IWF-/MONEYVAL-Empfehlung, den „Compliance Officer“ auf Managementebene anzusiedeln als auch Art. 8 Abs. 4 Bst. a der Richtlinie, um. Demnach muss der „Compliance Officer“ (FATF-Begrifflichkeit) bzw. der „zu-

ständige Beauftragte“ (Richtlinien-Begrifflichkeit) der Leitungsebene angehören. Der Begriff der Leitungsebene wird neu in Art. 2 Abs. 1 Bst. q SPG definiert.

Nachdem das liechtensteinische Sorgfaltspflichtrecht den Begriff des „Compliance Officers“ bzw. des „zuständigen Beauftragten“ so nicht kennt, regelt Abs. 1 neu, dass ein Mitglied der Leitungsebene für die Einhaltung des Gesetzes und der Verordnung verantwortlich sein muss. Durch diese Regelung besteht für die Sorgfaltspflichtigen mehr Flexibilität bei der Umsetzung dieser Bestimmung und wird gleichzeitig den internationalen Forderungen nachkommen.

Abs. 3 stellt zudem klar, dass die Funktion sowohl des Untersuchungsbeauftragten als auch des Sorgfaltspflichtbeauftragten auch von der auf Leitungsebene bestimmten Person wahrgenommen werden können, soweit die Umsetzung des Gesetzes gewährleistet wird.

Ergänzend ist anzumerken, dass der Gesetzesentwurf eine spezifische Übergangsbestimmung für die Benennung des Untersuchungsbeauftragten auf Leitungsebene vorsieht. Gemäss dieser Übergangsbestimmung wird den Sorgfaltspflichtigen für die Benennung bis zum 1. März 2018 Zeit eingeräumt.

Zu Art. 23

Bei der Änderung des Art. 23 handelt es sich um eine formale Ergänzung des Wortlautes. Die FMA überwacht demnach nebst dem Vollzug des Gesetzes auch die Durchführung der Geldtransferverordnung (EU) 2015/847. Dadurch wird Art. 48 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. 23a

Liechtenstein wurde 2014 anlässlich der letzten IWF-/MONEYVAL-Länderevaluation deutlich für das bestehende SPG-Aufsichtssystem kritisiert. Diese Evaluation basierte noch auf dem „alten“ FATF-Standard (Stand 2003), der u.a. noch keine vollentwickelte risikobasierte SPG-Aufsicht vorsah. In Liechtenstein stellten insbesondere das fehlende risikobasierte Element als auch die un-

genügende FMA-Involvierung bei Vor-Ort-Kontrollen, verbunden mit dem System der sog. „dualen Aufsicht“ (sprich die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften), das Hauptproblem dar.

Folglich ist die bestehende – lediglich rudimentäre – Regelung zur risikobasierten Aufsicht in Art. 24 Abs. 2 SPG deutlich weiter zu entwickeln.

Das sog. „duale Aufsichtssystem“, für die Durchführung von SPG-Kontrollen soll grundsätzlich beibehalten werden. Dies bedingt jedoch, dass die FMA künftig eine stärkere Rolle in der Zusammenarbeit mit den beauftragten Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften übernehmen und auch verstärkt in Vor-Ort-Kontrollen involviert werden muss. Zu einem gewissen Prozentsatz wird die FMA auch eigenständige Kontrollen durchführen müssen, um der Kritik angemessen begegnen und die Fortführung der sog. „dualen Aufsicht“ auch zukünftig verteidigen zu können.

Ergänzend ist anzumerken, dass die neuen internationalen Vorgaben im Bereich der SPG-Aufsicht – sowohl seitens FATF als auch der EU - deutlich verschärft wurden und der Spielraum für die betroffenen Länder weiter eingegrenzt wurde. Folglich haben nun sämtliche Staaten eine vollentwickelte risikobasierte SPG-Aufsicht zu vollziehen. Eine Alternative zur risikobasierten SPG-Aufsicht gibt es gemäss internationalen Vorgaben nicht mehr.

Auf europäischer Ebene liegen zudem neu umfangreiche Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht vor, die von den Europäischen Aufsichtsbehörden erarbeitet werden. Diese Leitlinien regeln spezifische Detailanforderungen an eine risikobasierte Aufsicht im Bereich der Geldwäschereibekämpfung. Diese Leitlinien liegen derzeit bereits im Entwurf vor und werden voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2016 veröffentlicht.

Der gegenständliche Vorschlag des Art. 23a soll sowohl die Vorgaben des Art. 48 der Richtlinie als auch die Vorgaben der FATF 2012 als auch die Empfehlungen des IWF und MONEYVAL aus dem Jahr 2014 hinsichtlich der risikobasierten SPG-Aufsicht umsetzen.

Bei dieser Vorlage handelt es sich um eine Minimalumsetzung der internationalen Vorgaben.

Gemäss Abs. 1 hat die FMA zukünftig bei der SPG-Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Diese Regelung bezieht sich ausschliesslich auf die SPG-Aufsicht, die prudentielle Aufsicht ist davon nicht betroffen und bleibt den Regelungen der einzelnen Spezialgesetze vorbehalten.

Des Weiteren stellt Abs. 1 klar, dass sich die FMA ein klares Verständnis über die im Inland vorhandenen Risiken von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität, Proliferations- und Terrorismusfinanzierung verschaffen muss. Die FMA wird daher künftig insbesondere die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse nach Art. 29c SPG hinsichtlich der einzelnen Branchenrisiken zu berücksichtigen haben.

Gemäss Abs. 2 hat die FMA für jeden Sorgfaltspflichtigen ein individuelles Risikoprofil zu erstellen. Dieses Profil hat insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: Art, Umfang, Komplexität und Risikogeneignetheit der Geschäftstätigkeit; die Ausgestaltung der risikoadäquaten Überwachung; das interne Risikomanagement; die Ausgestaltung der internen Organisation und die Ergebnisse vergangener Kontrollen (ordentlich wie ausserordentlich). Im Einzelfall können weitere Elemente für die Beurteilung des Risikos von Bedeutung sein, wie beispielsweise relevante Pressemeldungen, die im Zusammenhang mit einem Sorgfaltspflichtigen stehen etc.

Das bedeutet, relevant für die Erstellung des Risikoprofils sind nebst gewissen Grunddaten zur Geschäftstätigkeit (angebotene Dienstleistungen, Anzahl der

Geschäftsbeziehungen etc.) und der Kundenstruktur des Sorgfaltspflichtigen u.a. auch die Risikobewertung des Sorgfaltspflichtigen (neu Art. 9a SPG), die internen Weisungen inklusive des Risikomanagements aber auch die konkrete Umsetzung der internen Organisation in der Praxis. Von Bedeutung ist daher beispielsweise auch, welche Rolle die Compliance in der Praxis spielt, wie das „Commitment“ der Leitungsebene zum Thema Geldwäschereibekämpfung ist, etc.

Damit der durch die Erstellung von Risikoprofilen verursachte Aufwand in einem erträglichen Mass gehalten wird und einzelnen Branchen mit einem geringen oder mittleren Risiko für Geldwäscherei etc. Rechnung getragen wird, kann die FMA von der Erstellung individueller Risikoprofile nach Abs. 3 absehen und stattdessen ein Branchenprofil erstellen. Voraussetzung dafür ist, dass das Risiko der betroffenen Branche in der nationalen Risikoanalyse nach Art. 29c SPG als gering oder allenfalls mittel identifiziert wurde.

Abs. 4 stellt klar, dass die Häufigkeit und die Prüffintensität der ordentlichen Kontrollen am Risikoprofil zu bemessen sind. Je höher das Risiko, desto häufiger und intensiver sind die Kontrollen durchzuführen.

Die Häufigkeit bezieht sich auf den jeweiligen Prüfrhythmus. Der Prüfrhythmus soll auch weiterhin im Grundsatz der Branchenzugehörigkeit definiert werden. Als Basis hierzu sollen die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse nach Art. 29c SPG dienen. Ausnahmen vom Branchenprüfzyklen soll es nur in begründeten Einzelfällen geben, in denen das individuelle Risiko deutlich von Branchenrisiko – nach oben wie nach unten – abweicht.

Die Prüffintensität stellt das individuelle Element der risikobasierten Aufsicht dar. Von der Prüffintensität erfasst werden beispielsweise der Prüffumfang und die Prüftiefe (Anzahl der Stichproben, Vorgaben von Schwerpunktprüffungen etc.) und die Prüffdauer. Das Risikoprofil dient demnach als Grundlage für die Festle-

gung der konkreten Prüfindensität. Details hierzu sollen künftig, wie bisher auch, in der bestehenden FMA-Richtlinie zur Durchführung der Sorgfaltspflichtkontrollen geregelt werden.

Ziel ist es, insgesamt eine möglichst praktikable und ressourcenschonende Vorgehensweise zu schaffen. Folglich soll der bestehende Muster-Kontrollbericht der FMA (einzusehen auf der FMA-Webseite) zur Durchführung von Kontrollen künftig entschlackt werden. Daher sollen sämtliche Elemente des Muster-Kontrollberichts mit einer rein zahlenmässigen Erfassung von Daten, die als Basis für das Risikoprofil genutzt werden, künftig jährlich elektronisch direkt vom Sorgfaltspflichtigen an die FMA übermittelt werden. Hinsichtlich der sicheren Übermittlung von Daten findet das E-Government-Gesetz Anwendung.

Von der elektronischen Meldung sollen beispielsweise Angaben zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen, Anzahl der Mitarbeiter, Anzahl der Geschäftsbeziehungen je nach Risikokategorie (PEPs, etc.) erfasst werden.

Um hier für ausreichend Rechtssicherheit zu sorgen, sollen die Details zur elektronischen Meldung, sprich welche konkreten Daten zu übermitteln sind, mittels Verordnung geregelt werden.

Ergänzend ist anzumerken, dass es sich bei den für das Risikoprofil relevanten Daten ausschliesslich um konsolidierte Daten des Sorgfaltspflichtigen handelt. Daten und Informationen zu einzelnen Kunden werden davon nicht erfasst.

Nebst den bereits jetzt schon erfassten zahlenmässigen Daten wird es künftig in einzelnen Bereichen bzw. Branchen noch weitere Informationen bedürfen, um überhaupt eine angemessene Risikoeinschätzung vornehmen zu können. Hierunter fällt beispielsweise eine Aufstellung hinsichtlich der Herkunft der Kunden nach den Top 10 Ländern (analog der erweiterten Frühmeldung der Banken), eine Aufschlüsselung der Herkunft der PEPs etc. Von den prudentiell beaufsich-

tigten Branchen sind diese Informationen bereits jetzt schon bei der FMA vorhanden, künftig sollen folglich noch die Lücken in anderen Branchen geschlossen werden, um ein vollständiges Bild für eine angemessene Risikobeurteilung zu erhalten.

Für die reine Übermittlung der Daten bedarf es keines Wirtschaftsprüfers oder einer Revisionsgesellschaft. Folglich führt dieser Teil zumindest zu einer teilweisen Entlastung der Kontrollen. Die Kontrollen können sich dann künftig auf das eigentliche Kernelement, die Stichprobenprüfung, konzentrieren. Die interne Zusammenstellung der künftig zu übermittelnden Daten musste zudem bereits jetzt schon im Rahmen der Kontrollen erfolgen und zu Beginn der Kontrolle dem Prüfer ausgehändigt werden. Folglich sollte sich ein allfälliger zusätzlicher Aufwand in diesem Zusammenhang in einem erträglichen Mass halten.

Abs. 6 regelt die notwendige Verordnungskompetenz der Regierung. In Art. 23a wird die erforderliche Rechtsgrundlage für die Implementierung der risikobasierten SPG-Aufsicht in der Praxis geschaffen. Um jedoch für ausreichend Rechtssicherheit sowohl auf Seiten des Privatsektors als auch auf der, der Behörden zu sorgen, sollen die wichtigsten Details sodann ausführlich in der SPV geregelt werden.

Abschliessend ist zu sagen, dass die Umstellung des bestehenden Aufsichtssystems zwangsläufig zu einer gewissen Mehrbelastung der FMA, beispielsweise durch die Erstellung von individuellen Risikoprofilen aber auch mehr eigenständigen Kontrollen der FMA, führen wird. Der Vorteil der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes in der Aufsicht ist zumindest der, dass in Bereichen mit geringeren Risiken auch deutliche Entlastungen hinsichtlich der Kontrollen (Prüfhäufigkeit und Prüfintensität) geschaffen werden können. Der Fokus der Aufsicht hat sich folglich auf Bereiche mit einem potentiell höheren Risiko für Geldwäsche

etc. zu richten. Die in Bereichen mit geringeren Risiken freigesetzten Kapazitäten können sodann entsprechend fokussiert und eingesetzt werden.

Zu Art. 24 Abs. 2, 3, 6 und 8

Abs. 2 wird aus systematischen Gründen in Art. 23a Abs. 4 SPG verschoben und ist folglich in Art. 24 aufzuheben.

Die Ergänzung des Wortlautes in Abs. 3 hinsichtlich der Prüfung der Anwendung des risikobasierten Ansatzes dient der Umsetzung des Art. 48 Abs. 8 der Richtlinie.

Die FMA hat daher die Risikobewertung des Sorgfaltspflichtigen nach Art. 9a SPG und die internen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach Art. 9a Abs. 5 SPG im Rahmen der Kontrollen auf deren Angemessenheit hin zu überprüfen. Eine pauschale Übermittlung der Risikobewertung an die FMA ist dabei nicht vorgesehen, kann aber im Einzelfall notwendig sein. Grundsätzlich wird die Risikobewertung, wie bislang auch die Prüfung der internen Weisungen, im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

Der Wortlaut des Abs. 6 soll aufgrund der Kritik des IWF und MONEYVAL angepasst werden. Wie bereits in den Ausführungen zu Art. 23a SPG erläutert, sollen auch künftig Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften mit der Durchführung von SPG-Kontrollen beauftragt werden können. Um jedoch der Kritik des IWF und MONEYVAL zumindest ein Stück weit zu begegnen und die Fortführung dieses Systems zukünftig weiter verteidigen zu können, muss der Wortlaut des Abs. 6 hinsichtlich des Vorschlagsrechts des Sorgfaltspflichtigen entschärft werden.

Der Wortlaut des Abs. 6 soll daher wie folgt geändert werden, die FMA hat bislang „in der Regel den vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer bzw. die Revisionsgesellschaft beauftragt..“. Zukünftig solle es sich dann um eine kann-Formulierung

„Die FMA kann die Vorschläge des Sorgfaltspflichtigen bei der Auswahl berücksichtigen.“ handeln. Dadurch kommt der FMA ein grösserer Ermessensspielraum bei der Auswahl des Wirtschaftsprüfers bzw. der Revisionsgesellschaft zu.

Der klaren IWF-/MONEYVAL-Forderung, eine Rotation bei der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften einzuführen, wird jedoch aus praktikablen Gründen abgesehen. Die Umsetzung der risikobasierten SPG-Aufsicht, verbunden mit einer gestärkten Rolle der FMA bei Vor-Ort-Kontrollen sollte eine ausreichende Argumentationsgrundlage bieten, um von der IWF-/MONEYVAL-Forderung hinsichtlich einer Rotation abzusehen.

In Abs. 8 wurde der Vollständigkeit halber und analog zu Art. 19a Abs. 1 eine ergänzende Klarstellung hinsichtlich des geschützten Rechtsanwaltsgeheimnisses vorgenommen.

Zu Art. 27 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

Abs. 1 Bst. a wurde dahingehend ergänzt, dass die mit der Durchführung von SPG-Kontrollen beauftragten Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften der FMA auf Verlangen sämtliche im Rahmen der Kontrolle erstellten Arbeitspapiere zur Qualitätsprüfung zur Verfügung stellen müssen. Auch dies ist Ausfluss aus dem Katalog der IWF-/MONEYVAL-Empfehlungen im Zusammenhang mit der Kritik am bestehenden SPG-Aufsichtssystem.

Um auch künftig das sog. „dualen Aufsichtssystems“ weiterführen zu können sind die Erwartungen seitens des IWF und MONEYVAL zu adressieren. Das bedeutet, dass die FMA zumindest in einem gewissen Umfang Qualitätskontrollen hinsichtlich der durchgeführten Kontrollen vornimmt, was u.a. die Prüfung von Arbeitspapieren beinhaltet.

In welchem Umfang solch eine Prüfung in der Praxis vorzunehmen ist, bleibt der FMA überlassen. Aufgrund der Formulierung des Abs. 1 Bst. a ist aber klar, dass es hierbei lediglich um eine stichprobenweise Prüfung gehen wird.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Wortlaut des Art. 40 Abs. 2 SPV und stellt klar, dass die FMA den Mindestinhalt über die Kontrollberichte und die Durchführung der Kontrollen festzulegen hat. Dies entspricht unverändert der bereits langjährig bestehenden Praxis (vgl. FMA-Musterkontrollbericht und FMA-Richtlinie zur Durchführung von SPG-Kontrollen) und wurde lediglich aus systematischen Gründen neu auf Gesetzesebene angesiedelt.

Zu Art. 28 Abs. 1 Bst. d, f bis k, Abs. 1a und Abs. 1b

Abs. 1 Bst. d wird in Umsetzung von Art. 59 Abs. 2 der Richtlinie durch den Begriff „systematischen“ ergänzt, um damit zu den neu eingefügten Tatbeständen in Abs. 1 Bst. g bis k Einheitlichkeit herzustellen.

Darüber hinaus wird in Umsetzung von Art. 59 Abs. 2 Bst. a bis d der Richtlinie der bisherige Katalog an Aufsichtsmaßnahmen in Abs. 1 dahingehend ergänzt, dass die FMA im Rahmen ihrer Aufsicht über die Sorgfaltspflichtigen neu auch die folgenden Massnahmen ergreifen kann:

- die Einstellung einer Praxis, die gegen das SPG verstösst (Bst. f);
- die Veröffentlichung von Entscheidungen nach dem SPG (Bst. g); die konkreten Bestimmungen, welche die Veröffentlichung von Entscheidungen regeln, finden sich in Art. 31a;
- das vorübergehende Verbot der nach Spezialgesetz bewilligten Tätigkeitsausübung (Bst. h); dieses vorübergehende Tätigkeitsverbot kann sowohl gegen natürliche als auch juristische Personen verhängt werden. Übt eine natürliche Person ihre Tätigkeit im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person aus, kann das Tätigkeitsverbot gleichermassen gegen die natürliche

und die juristische Person verhängt werden. Hinsichtlich des Begriffs „Spezialgesetz“ ist festzuhalten, dass dieser nicht nur die in Art. 5 FMAG genannten Gesetze umfasst. In Anbetracht des in Art. 3 bestimmten Geltungsbereichs des SPG sind darunter auch die weiteren Gesetze, welche der Zulassung von Sorgfaltspflichtigen dienen, einzuordnen. Damit fallen auch das GSG sowie das GewG unter den Begriff „Spezialgesetz“. Zu diesem Zweck wird die FMA die zum Vollzug dieser Gesetze zuständigen Behörden, namentlich das Amt für Volkswirtschaft und die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer verständigen;

- der Entzug der spezialgesetzlichen Bewilligung (Bst. i). Hier sei sinngemäss auf die obigen Ausführungen zum Begriff „Spezialgesetz“ und der Verständigung der anderen Behörden durch die FMA hingewiesen;
- das vorübergehende Verbot zur Wahrnehmung oder Aufnahme von Leitungsaufgaben (Bst. k). Damit wird Art. 59 Abs. 2 Bst. d der Richtlinie umgesetzt. Danach muss es einerseits möglich sein, jede für einen Verstoss verantwortlich gemachte Person, die Leitungsaufgaben bei einem Sorgfaltspflichtigen wahrnimmt, vorübergehend die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben zu untersagen. Andererseits soll aber auch jeder anderen für den Verstoss verantwortlich gemachten Person, die Aufnahme von Leitungsaufgaben bei einem Sorgfaltspflichtigen vorübergehend untersagt werden können. Von dieser Massnahme betroffen sind also Mitglieder der Leitungsebene (siehe hierzu die Definition in Art. 2 Abs. 1 Bst. r) und andere natürliche Personen, welche nach Art. 33 Abs. 1 zur Verantwortung gezogen werden. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die FMA auch die indirekte Wahrnehmung von Leitungsaufgaben, unter Heranziehung einer juristischen Person als Mitglied der Leitungsebene, untersagen können soll. Hier sei sinngemäss auf die obigen Ausführungen zum Begriff „Spezialgesetz“ und der Verständigung der anderen Behörden durch die FMA hingewiesen.

Hinsichtlich der Bst. g bis k sei darauf hingewiesen, dass die dort vorgesehenen Aufsichtsmaßnahmen lediglich bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstößen gegen das SPG von der FMA verhängt werden können. Dabei ist hinsichtlich des Begriffs „wiederholt“ festzuhalten, dass dadurch im Gegensatz zu den Begriffen „systematisch“ und „schwerwiegend“ auch leichtere Verstöße erfasst werden sollen, welche in ihrer Gesamtsumme als untragbares Fehlverhalten zu werten sind. Da es sich um leichtere Verstöße handelt ist jedenfalls die Verhältnismässigkeit besonders zu wahren und in diesem Sinne eine „Wiederholung“ nicht bereits ab dem zweiten Verstoss anzunehmen.

Abs. 1a soll in Anbetracht des bislang bereits bestehenden Art. 31 Abs. 1 Bst. b der Vervollständigung der Aufsichtsmaßnahmen dienen.

Mit Abs. 1b soll eine Grundlage dafür geschaffen werden, dass bei Nichtvorliegen einer erforderlichen spezialgesetzlichen Bewilligung oder Verletzung der Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 3, aber tatsächlicher oder möglicher Ausübung von sorgfaltspflichtigen Tätigkeiten, die FMA die Personen, die solche Tätigkeiten ausüben sowie Dritte zur Auskunft und zur Herausgabe von Unterlagen auffordern kann.

Zu Art. 29a

Mit dieser Bestimmung wird Art. 61 der Richtlinie umgesetzt.

Damit potentielle und tatsächliche Verstöße vermehrt aufgeklärt werden können, ist es erforderlich, dass die FMA über ein wirksames und verlässliches Meldesystem verfügt. Personen werden zu einer Meldung ermutigt, wenn sie von Verstößen gegen Bestimmungen des SPG und der SPV sowie anderer Gesetze, die der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität, Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung (z.B. FIUG) dienen, Kenntnis haben (Abs. 1).

In Abs. 2 werden die Anforderungen an das Meldesystem spezifiziert. Hier ist festzuhalten, dass die FMA unlängst auf ihrer Website eine Rubrik zum Thema „Meldung von Gesetzesverstössen“ geschaffen hat, unter welcher konkrete Informationen für Hinweisgeber zu finden sind. Unter anderem können solche Meldungen via E-Mail oder Post an die FMA gerichtet werden.

Der Hinweis in Abs. 2 Bst. d auf das Datenschutzgesetz soll klar aufzeigen, dass dem Schutz personenbezogener Daten grosse Bedeutung zukommt und dieser im Einklang mit den nationalen datenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfolgen hat.

Parallel zum Meldesystem bei der FMA sind jedoch auch die Sorgfaltspflichtigen angehalten, ihrerseits einen internen Berichtsweg für Meldungen von Verstössen durch ihre Beschäftigten bereitzustellen (Abs. 3). Unter Verweis auf Art. 61 Abs. 3 der Richtlinie, wonach das interne Meldesystem in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Grösse des Sorgfaltspflichtigen zu stehen hat, wird eine Schwelle für die Einführung des internen Meldesystems von 50 Beschäftigten analog zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerschaft in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz; MWG) vorgeschlagen.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass eine Meldung durch Beschäftigte von Sorgfaltspflichtigen nicht als Verstoss gegen eine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht gilt und demzufolge auch keine Haftungsfolgen auslöst. Dies gilt nur insofern, als dass durch die Meldung nicht vorsätzlich einem anderen in ungerechtfertigter Weise ein Nachteil zugefügt werden soll. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn vorsätzlich falsche oder irreführende Informationen gemeldet werden, wodurch eine Schädigung des Arbeitgebers erreicht werden soll.

Da ein zentrales Meldesystem bei der FMA für sämtliche Verstösse gegen Bestimmungen des SPG und der SPV sowie anderer Gesetze, die der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität, Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung dienen, eingerichtet wird, ist es erforderlich, Meldungen, welche nicht basierend auf den von der FMA zu vollziehenden Gesetzen erfolgen, an die jeweils zuständige Behörden weiterzuleiten (Abs. 5). Diese zuständigen Behörden sind insbesondere jene, die in Art. 36 Abs. 1 ausdrücklich genannt sind. Darüber hinaus sind aber auch das Amt für Volkswirtschaft und die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer zu nennen, zumal diese hinsichtlich der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsagenten sowie gewissen Gewerbetreibenden, Spielbanken und Anbietern von Online-Geldspielen (siehe hierzu im Detail die Ausführungen zu Art. 3 Abs. 1 Bst. k, l, m, p und q) aufsichtsrechtliche Aufgaben übernehmen, welche ebenso dem in Art. 29a Abs. 1 genannten Zweck dienen. Sofern andere Behörden als die FMA im Rahmen ihrer Tätigkeit auf potentielle oder tatsächliche Verstösse im Sinne von Art. 29a Abs. 1 aufmerksam werden, sind diese basierend auf Art. 36 Abs. 1 an die FMA zu melden.

Zu Art. 29b

Mit dieser Bestimmung werden Art. 7 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie umgesetzt. Grundlage dieser Bestimmung ist die FATF Empfehlung 1. Die Risiken, denen ein Staat in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind, müssen ermittelt, bewertet, verstanden und gemindert werden. Diese Risikobewertung ist regelmässig zu aktualisieren.

In Liechtenstein hat die Regierung diese Aufgabe bereits der Arbeitsgruppe PROTEGE unter der Leitung der Stabsstelle FIU übertragen. Der Prozess zur Durchführung einer ersten nationalen Risikoanalyse wurde im März 2016 lanciert. Der Privatsektor ist in die Phase der Ermittlung der Daten stark eingebunden.

Die Ergebnisse der in Art. 6 der Richtlinie genannten supranationalen Risikoanalyse (auf Ebene der EU) sind bei der Erarbeitung der nationalen Risikoanalyse mit zu berücksichtigen, insbesondere bei der Beurteilung der Risiken bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten.

Zu Art. 29c und Art. 29 d

Mit dieser Bestimmung wird Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie umgesetzt. Sie umschreiben den Zweck der Nationalen Risikoanalyse. Im Art. 29d wird darauf verwiesen, dass Ergebnisse der Risikoanalyse in Form von Informationen den Sorgfaltspflichtigen zur Verfügung gestellt müssen, damit diese selbst die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten risikobasiert wahrnehmen können (Art. 9a des Gesetzes).

Zu Art. 29e

Art. 29e regelt die Rolle der FMA im Rahmen der Erstellung der nationalen Risikoanalyse nach Art. 29b SPG.

Gemäss Abs. 1 hat die FMA relevante, nicht personenbezogene Informationen und Daten bei den Sorgfaltspflichtigen einzuholen, soweit diese nicht bereits vorhanden und für die Erstellung der nationalen Risikoanalyse erforderlich sind. Dadurch wird klargestellt, dass es sich bei den einzuholenden Daten niemals um individuelle Kundendaten, sondern vielmehr um konsolidierte Daten, handelt.

Abs. 2 stellt klar, dass auch bereits vorhandene Aufsichtsdaten selbstverständlich für die Erstellung der Risikoanalyse verwendet werden können, um eine doppelte Einholung und ineffiziente Verfahren zu vermeiden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Daten aus der SPG-Aufsicht oder der prudentiellen – sprich spezialgesetzlichen – Aufsicht handelt, solange diese für eine angemessene Risiko einschätzung relevant sind.

Relevante prudentielle (spezialgesetzliche) Daten stellen beispielsweise die Zahl der bewilligten Finanzintermediäre und deren ausländischen Zweigstellen und

Tochtergesellschaften, die Anzahl von Bewilligungsgesuchen- und Ablehnungen, die Herkunft der Kunden nach Länderherkunft etc. dar. Diese Grundinformationen sind für eine realistische Risikoeinschätzung unerlässlich und müssen aufgrund der bereits teilweise bestehenden Verfügbarkeit nicht nochmals durch andere Behörden eingeholt werden.

Abs. 3 regelt die erforderliche Zusammenarbeit der Behörden im Rahmen der Erstellung der nationalen Risikoanalyse. Demnach hat die FMA die ihr vorliegenden Informationen und Daten, die auch für andere mit der Erstellung der nationalen Risikoanalyse betrauten Behörden relevant sind, diesen zur Verfügung zu stellen. Bei den betroffenen Behörden handelt es sich grundsätzlich um die in Art. 29b Abs. 1 SPG genannten Behörden. Nebst den in Art. 29b SPG explizit genannten Behörden können des Weiteren beispielsweise auch das Amt für Volkswirtschaft, die Rechtsanwaltskammer aber auch die Steuerverwaltung aufgrund ihrer jeweiligen Rolle im Rahmen der Erstellung der nationalen Risikoanalyse in Betracht kommen.

Die Behördenzusammenarbeit und der damit verbundene Informations- und Datenaustausch hat sich ausschliesslich auf die, für die Erstellung der nationalen Risikoanalyse relevanten Daten zu erstrecken.

Zu Art. 30 Abs. 1 Bst. a, b, h, i, k, m, n, o, p, Abs. 2, 2a, 2b und 4

Die bereits im Rahmen der Teilrevision des SPG im Jahr 2013 (BuA Nr. 77/2012) begonnene Kompetenzverlagerung vom Landgericht hin zur FMA soll nun konsequent zu Ende geführt werden. Die damals vorgenommene Kompetenzverlagerung basierte auf den Empfehlungen aus dem Länderassessment Liechtensteins aus dem Jahr 2007 und entspricht zudem dem allgemeinen Trend der EU-Vorgaben, Verwaltungsstrafkompetenzen deutlich auszubauen (vgl. Umsetzung CRD IV, UCITSG etc.).

2013 wurden in einem ersten Schritt einige Vergehenstatbestände des Art. 30 SPG in den Übertretungskatalog des Art. 31 SPG verschoben. Dadurch wurde bereits eine gewisse „Entkriminalisierung“ der Delikte erreicht, da von der FMA zu sanktionierende Übertretungen – im Gegensatz zu gerichtlich ahndenden Vergehen – nicht zu einem Strafregistereintrag führen.

Damals sollten die Verstösse gegen die sog „zentralen“ Sorgfaltspflichten – sprich, die Identifikation des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person – aufgrund ihrer Bedeutung beim Landgericht verbleiben.

Die Praxis der vergangenen drei Jahre hat jedoch gezeigt, dass die vorgenommene Kompetenzaufteilung zu unnötigen Doppelspurigkeiten und Mehrbelastungen sowohl des Landgerichts, der Staatsanwaltschaft als auch der FMA geführt hat. Demnach lag in nahezu allen Fällen, nicht nur ein blosser Verstoss gegen die Identifikationspflicht des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person vor, sondern es handelte sich in der Regel um ein „Paket“ an Verstössen, bestehend aus Verletzungen der Identifikationspflichten verbunden mit Verstössen gegen die ordnungsgemässe Erstellung des Geschäftsprofils. Da das Geschäftsprofil ebenfalls die Angaben zum Vertragspartner und der wirtschaftlich berechtigten Person enthält, kam es in der Praxis zu diversen ineffizienten Parallelverfahren.

Ergänzend ist hier anzumerken, dass man sich 2013 bewusst gegen eine analoge Lösung gemäss Art. 87a AusländerG zur Zusammenlegung von Verfahren entschieden hat. Andernfalls hätte dies die Umsetzung der Empfehlung zur Verlagerung der Straftatbestände in der Praxis ad absurdum geführt, wenn in Fällen, in denen sowohl die FMA als auch das Landgericht tätig werden muss (was wie die Praxis zeigt, die Regel ist), wiederum ausschliesslich das Landgericht das Verfahren führen müsste. Aus diesem Grund soll auch weiterhin von einer Zusammenlegung der Verfahren abgesehen werden.

Aufgrund der vorgängig beschriebenen Situation sollen nun konsequenterweise noch die Tatbestände des Abs. 1 Bst. a und b in Art. 30 SPG aufgehoben und in Art. 31. Abs. 1 Bst. p und q SPG übernommen werden.

Abs. 1 Bst. m bis p betreffen ausschliesslich Tatbestände, die Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften im Rahmen der Durchführung von Kontrollen im Auftrag der FMA begehen können. Diese Bestimmungen gelangten in der Praxis bislang praktisch nicht zur Anwendung. Um zukünftig eine möglichst einheitliche Zuständigkeit zumindest für alle FMA relevanten Tatbestände zu schaffen, sollen die Bst. m bis p in Art. 30 SPG aufgehoben und in Art. 31 Abs. Abs. 1 Bst. t bis w SPG aufgenommen werden.

Die zusätzliche ressourcenmässige Belastung der FMA aufgrund der Verlagerung der Tatbestände sollte sich basierend auf den bisherigen Erfahrungswerten in Grenzen halten. Die relevantesten Tatbestände, mit den meisten Verstössen in der Praxis, wurden bereits im Jahr 2013 zur FMA verlegt (insbesondere Verstösse im Zusammenhang mit der Erstellung des Geschäftsprofils aber auch Verstösse im Zusammenhang mit der Plausibilisierung und Dokumentation und der internen Organisation).

Wie bereits weiter oben ausgeführt, waren die Tatbestände der Bst. a und b (Identifikation des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person) bereits von den in den letzten drei Jahren geführten FMA-Verfahren im Zusammenhang mit Verstössen gegen die ordnungsgemässe Erstellung des Geschäftsprofils relevant.

Die Tatbestände der Bst. m bis p spielten bislang in der Praxis praktisch keine Rolle und werden dies voraussichtlich auch zukünftig nicht oder allenfalls nur vereinzelt. Die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sind sich ihrer Rolle

und Aufgaben bewusst, weshalb es bislang bei der Durchführung von Kontrollen durch diese kaum zu nennenswerten Verstössen kam.

Abs. 2 wird durch die Verlagerung der Kompetenzen neu in Art. 31 Abs. 7 SPG geregelt und ist daher in Art. 30 SPG aufzuheben.

Abs. 4 dient lediglich der Klarstellung, dass sich die Verantwortlichkeit von juristischen Personen nach den §§ 74a ff. des Strafgesetzbuches richtet.

Zu Art. 31 Abs. 1 Bst. d, da, bis dc, p bis y sowie Abs. 2 und 4 bis 6

In Abs. 1 wurde die Bussenhöhe von bisher maximal 100 000 Franken auf neu maximal 200 000 Franken erhöht. Der bestehende Bussenrahmen wurde anlässlich des letzten IWF-/MONEYVAL-Assessments als nicht wirksam und nicht abschreckend kritisiert und in diesem Zusammenhang eine Empfehlung zur Anhebung der Bussen, ohne Nennung einer konkreten Höhe, ausgesprochen. Die Bussenhöhe muss jeweils im Kontext mit den individuellen Gegebenheiten eines Landes gesehen werden, um beurteilen zu können, was wirksam und abschreckend im Einzelfall konkret bedeutet.

Die geplante Anhebung soll analog zur neuen Regelung des Art. 63a Abs. 2 BankG erfolgen. Dort sind nun nach Umsetzung der CRD IV-Richtlinie auch maximale Bussen von bis zu 200 000 Franken für nicht qualifizierte Verstösse vorgesehen. Es empfiehlt sich daher eine einheitliche Regelung.

Durch diese Anhebung der Bussengrenze wird der Forderung des IWF-/MONEYVAL begegnet. Die Obergrenze hält sich trotz der Verdoppelung weiterhin in einem erträglichen Rahmen.

Unabhängig von der Verdoppelung der Strafobergrenze hat die FMA selbstverständlich weiterhin das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Folglich hat

diese, wie bisher auch, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu prüfen und zu berücksichtigen.

Die Tatbestände des Art. 31 SPG müssen vereinzelt ergänzt bzw. angepasst werden. Hierunter fallen u.a. die neuen Straftatbestände nach Abs. 1 Bst. d, welche sich auf Grund der Pflichten nach der Geldtransferverordnung (EU) 2015/847 ergeben. Durch die Überarbeitung des Abs. 1 Bst. d sollen die bisherigen Sanktionsbestimmungen aus der Vorgängerverordnung (EU) 1781/2006 aus Gründen der Rechtssicherheit neu ausführlich in den Katalog des Art. 31 SPG übernommen werden. Der Umfang der Strafbestimmungen entspricht jedoch in etwa weiterhin dem bisherigen Umfang der Sanktionsbestimmungen der Verordnung (EU) 1781/2006.

Der Wortlaut des Abs. 1 Bst. e ist konsequenterweise um das neue risikobasierte Element des geänderten Art. 5 Abs. 1a zu ergänzen.

Wie bereits vorgängig zu Art. 30 SPG ausführlich erläutert, sollen weitere Tatbestände des Art. 30 SPG aufgrund der geplanten Kompetenzverlagerung vom Landgericht hin zur FMA, zukünftig in Art. 31 SPG geregelt werden.

Hiervon erfasst sind die Tatbestände gemäss Abs. 1 Bst. p und q – Identifikation des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person und die Bst. t bis w – Verstöße durch Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften im Zusammenhang mit der Durchführung von SPG-Kontrollen im Auftrag der FMA.

Abs. 1 Bst. p (Identifikation des Vertragspartners) entspricht exakt dem Wortlaut der bisherigen Regelung in Art. 30 Abs. 1 Bst. a SPG. Der Wortlaut des Bst. q (Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person) muss hinsichtlich der Verweise auf Art. 7a und 7b (zusätzliche Erfordernisse bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern und bei Versicherungsverträgen) konsequenterweise ergänzt werden.

Abs. 1 Bst. t (bislang Art. 30 Abs. 1 Bst. m SPG) soll dahingehend ergänzt werden, dass zukünftig Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften auch dann geahndet werden können, wenn diese eine SPG-Kontrolle im Auftrag der FMA durchführen und in diesem Zusammenhang den Prüfbericht nicht gehörig oder fristgerecht einreichen oder sie die, von der FMA bestimmten Grundsätze über die Kontrolltätigkeit (FMA-Musterkontrollbericht und FMA-Richtlinie zur Durchführung der Kontrollen) nicht einhalten. Das Bedürfnis für diese Ergänzung hat sich aufgrund von einzelnen negativen Erfahrungen in der Praxis und den Diskussionen mit dem IWF und MONEYVAL anlässlich der letzten Evaluation ergeben. Das System der sog. „dualen Aufsicht“, wie bereits zu Art. 23a, 24 und 27 erläutert, kann nur dann weiterhin verteidigt werden, wenn die Auslagerung der Kontrollen in der Praxis nicht zu Problemen führt. Die FMA als Auftraggeberin der SPG-Kontrollen hat demnach die Inhalte und Vorgaben bzgl. der Kontrollen zu machen, welche die beauftragten Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften einzuhalten haben.

Abs. 1 Bst. u bis w entsprechen jeweils dem Wortlaut der bisherigen Art. 30 Abs. 1 Bst. n bis p SPG.

Folgende Tatbestände müssen aufgrund neuer Pflichten im Gesetz bzw. aufgrund bestehender Lücken im bestehenden Sanktionenkatalog ergänzt werden.

Gemäss Abs. 1 Bst. r soll bestraft werden, wer die neue Risikobewertung nach Art. 9a nicht vornimmt.

Abs. 1 Bst. s sieht Sanktionen vor, wenn vereinfachte Sorgfaltspflichten entgegen Art. 10 angewendet werden, was bislang vom Sanktionenkatalog nicht erfasst war.

Gemäss Abs. 1 Bst. x liegt ein Verstoß vor, wenn die Sorgfaltspflichtigen bei der Verwendung neuer Technologien, den davon ausgehenden Gefahren gemäss Art.

9 Abs. 2 SPG nicht ausreichend Aufmerksamkeit widmen. Die bereits bestehende Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 war bislang vom Sanktionskatalog nicht erfasst.

Abs. 1 Bst. y sieht neu eine Bussenkompetenz vor, wenn Sorgfaltspflichtige in einem Ermittlungsverfahren nach SPG die Zusammenarbeit mit der FMA verweigert.

Generell ist zu sagen, dass von Abs. 1 ausschliesslich weniger gravierende, sog. nicht qualifizierte Verstösse, erfasst werden. Aufgrund der neuen EU-Vorgaben gibt es nun eine deutliche Abstufung hinsichtlich der Strafhöhe zwischen einfachen und qualifizierten Verstössen (vgl. hierzu Ausführungen zu Abs. 4). In leichten Fällen kann die FMA unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls und sofern die gesetzlich statuierten Voraussetzungen vorliegen den Vollzug der Strafe nach Art. 141 ff. LVG (Bedingte Bestrafung) aufschieben oder im Falle einer mangelnden Strafwürdigkeit der Tat überhaupt von einer Bestrafung absehen (Art. 36 FMAG iVm Art. 139 Abs. 2 LVG iVm § 42 StGB).

Des Weiteren wird in Abs. 1 klargestellt, dass grundsätzlich nur vorsätzlich begangene Verstösse sanktioniert werden können, vorbehaltlich des Abs. 4 im Falle grober Fahrlässigkeit (vgl. Erläuterungen zu Abs. 6).

Auch in Abs. 2 soll die bestehende maximale Bussenhöhe von bislang 10 000 Franken auf zukünftig maximal 100 000 Franken deutlich erhöht werden, um der Kritik des IWF und MONEYVAL zu begegnen und eine wirksame und abschreckende Sanktionsbestimmung zu schaffen.

Abs. 2 erfasst ausschliesslich Verstösse gegen die Meldevorschriften nach Art. 3 Abs. 3 beispielsweise für externe Buchhalter, Immobilienmakler, Händler mit Gütern etc. wenn diese sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten aufnehmen.

Sofern durch dieses Gesetz der Katalog an Straftatbeständen im Art. 31 ergänzt bzw. angepasst wird, wodurch ein Verhalten, das bisher nicht strafbar war, unter Sanktion gestellt wird, so ist auf die §§ 1 und 61 StGB hinzuweisen. Danach gilt zunächst, dass eine Strafe nur wegen einer Tat verhängt werden darf, die schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war (Rückwirkungsverbot). Wurde also ein Verhalten bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gesetzt, welches erst mit diesem Gesetz unter Strafe gestellt wird, und ist dieses Verhalten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossen, so darf eine Strafe nach dem neuen Tatbestand nicht verhängt werden. Es gilt nämlich das Rückwirkungsverbot. Anders verhält es sich hingegen beispielsweise im Falle eines echten Unterlassungsdelikt (Dauerdelikt), bei welchem der Sorgfaltspflichtige über das Inkrafttreten dieses Gesetzes hinaus einer der Sorgfaltspflichten nicht gesetzmässig nachkommt. Sofern in solch einem Fall die Handlungspflicht noch nicht weggefallen ist, liegt das Tatende also nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Damit ist die unterlassene Pflichterfüllung nach dem neuen Recht strafbar, auch wenn dieser Straftatbestand erst neu mit diesem Gesetz in Art. 31 eingefügt wird. Wäre die Handlungspflicht jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weggefallen (z.B. Ende der Geschäftsbeziehung), so wäre das Tatende vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelegen. In diesem Fall gelangt das Günstigkeitsprinzip („lex mitior“) zur Anwendung, vorbehaltlich jeweils einer Strafbarkeit der Tat nach dem alten und neuem Recht (Rückwirkungsverbot). Sofern eine Strafbarkeit gegeben ist, sind in diesem Fall auch verjährungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Hinsichtlich jener Straftatbestände, zu deren Ahndung die Zuständigkeit vom Landgericht auf die FMA übergeht, also eine Verschiebung von Art. 30 zu Art. 31 erfolgt, ist für früher begangene Taten vorbehaltlich der beim Landgericht bereits hängigen Verfahren (siehe Übergangsbestimmungen) eine Zuständigkeit der FMA gegeben. Diese Zuständigkeit der FMA und die Anwendung des neuen

Rechts ergibt sich aus dem Günstigkeitsprinzip (§§ 1, 61 StGB). Denn unter Betrachtung der Tatsache, dass die Strafdrohung aufgrund der nunmehrigen Ausgestaltung als Übertretungstatbestände grundsätzlich geringer ausfällt, insbesondere keine Freiheitsstrafe verhängt und keine Eintragung in das Strafregister erfolgen kann (Entkriminalisierung), ist das neue Recht in seiner Gesamtheit als günstigere Rechtslage zu beurteilen. Insofern ist die betroffene Person aufgrund des erwähnten Günstigkeitsprinzips nach der neuen Rechtslage durch die FMA zu bestrafen.

Mit Abs. 4 wird Art. 59 Abs. 3 der Richtlinie umgesetzt. Kredit- und Finanzinstitute (Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i) sollen demgemäss einer im Vergleich zu Art. 59 Abs. 2 Bst. e der Richtlinie höheren Busse unterworfen werden, die im Falle von schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verwaltungsübertretungen zum Tragen kommt. Dabei ist hinsichtlich des Begriffs „wiederholt“ festzuhalten, dass dadurch im Gegensatz zu den Begriffen „systematisch“ und „schwerwiegend“ auch leichtere Verstösse erfasst werden sollen, welche in ihrer Gesamtsumme als untragbares Fehlverhalten zu werten sind. Da es sich um leichtere Verstösse handelt ist jedenfalls die Verhältnismässigkeit besonders zu wahren und in diesem Sinne eine „Wiederholung“ nicht bereits ab dem zweiten Verstoss anzunehmen. Ferner wird zwischen den im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangenen Verwaltungsübertretungen und jenen durch eine natürliche Person unterschieden. Zur Bestimmung der Busse für Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb von juristischen Personen ist anzumerken, dass jeweils der höhere der beiden in der Bestimmung genannten Werte als Höchststrafe herangezogen wird. Hinsichtlich der natürlichen Person ist zu erwähnen, dass hier lediglich der Versicherungsmakler im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. g in Betracht kommt.

Mit Abs. 5 wird Art. 59 Abs. 2 Bst. e der Richtlinie umgesetzt. Auch hier gilt, dass diese Busse lediglich im Falle von schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verwaltungsübertretungen zum Tragen kommt. Hinsichtlich des Begriffs „wiederholt“ sei an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen verwiesen. Zur Bestimmung der Busse ist anzumerken, dass jeweils der höhere der beiden in der Bestimmung genannten Werte als Höchststrafe herangezogen wird, sofern sich die aus der Verwaltungsübertretung erzielten Gewinne beziffern lassen.

Abs. 6 war bisher nur im strafgerichtlichen Verfahren nach Art. 30 vorgesehen. Dort wird diese Bestimmung nunmehr obsolet. Ungeachtet dessen wäre diese Bestimmung bereits nach dem bestehenden Recht im Verwaltungsstrafverfahren nach Art. 31 vorzusehen gewesen. Dieses legislative Versäumnis soll mit der nunmehrigen Revision bereinigt werden.

Zu Art. 31a

Mit dieser Bestimmung wird Art. 60 Abs. 1 und 3 der Richtlinie umgesetzt.

Die primär der Abschreckung dienende Veröffentlichung von rechtskräftigen Entscheidungen ist in der europäischen Finanzmarktgesetzgebung nichts Neues: Die in der Richtlinie vorgesehene Regelung zur Veröffentlichung von Entscheidungen deckt sich im Wesentlichen mit den entsprechenden Vorgaben von CRD IV (Richtlinie 2013/36/EU), welche in Art. 63c BankG per 1. Februar 2015 umgesetzt worden sind. Darüber hinaus sind analoge Regelungen auch in der UCITS V Richtlinie (Richtlinie 2014/91/EU; vgl. Umsetzung in Art. 145 UCITSG), in MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU) und der Marktmissbrauchs-Richtlinie (Richtlinie 2014/57/EU) vorgesehen, sodass ein einheitlicher Rechtsrahmen in Europa eingeführt wird.

Mit Abs. 1 wird Art. 60 Abs. 1, Unterabs. 1 der Richtlinie umgesetzt.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 60 Abs. 1, Unterabs. 2 der Richtlinie. Bei der Beurteilung darüber, ob die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten

unverhältnismässig wäre, ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass einer Veröffentlichung im Internet nicht nur eine erhebliche Öffentlichkeitswirkung zukommt, sondern üblicherweise wohl auch davon auszugehen ist, dass eine endgültige Löschung in allen Internetdatenbanken kaum mehr denkbar ist. Diesen Bedenken gilt es einerseits entgegenzuhalten, dass eine Veröffentlichung von Entscheidungen auf die Fälle des Art. 28 Abs. 1 Bst. h bis k und Art. 31 Abs. 4 und 5 beschränkt ist. Demgemäss erfolgen derartige Veröffentlichungen lediglich dann, wenn schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse begangen wurden und demgemäss eine Information der Öffentlichkeit zum Schutz des Finanzplatzes als notwendig erachtet wird. Darüber hinaus ist bei Strafen oder Massnahmen, die als geringfügig angesehen werden, die Verhältnismässigkeit ganz besonders zu wahren. Zur Geringfügigkeit von Strafen und Massnahmen ergibt sich aus der Richtlinie nichts Näheres, dies wird sich aus der Praxis der FMA ergeben. Es bleibt der FMA überlassen, ihren Ermessensspielraum durch Geringfügigkeitsgrenzen auszuüben. Es ist davon auszugehen, dass die FMA ihren Ermessensspielraum angemessen im Sinne der Intermediäre und des Finanzplatzes nutzen wird. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zur Wahrung der Verhältnismässigkeit im Sinne von Abs. 2 der gegenständlichen Bestimmung die in Art. 31c statuierten Kriterien sinngemäss herangezogen werden sollen.

Mit Abs. 3 wird Art. 60 Abs. 1, Unterabs. 2, Bst. b, letzter Satz, umgesetzt.

Mit Abs. 4 wird Art. 60 Abs. 3 der Richtlinie umgesetzt. Als Zeitraum der Veröffentlichung wird ein fixer Zeitraum von fünf Jahren statuiert. Ergänzend wird im zweiten Satz darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten ist, solange nicht die Kriterien des Abs. 2 erfüllt sind. Sofern nämlich eines dieser Kriterien nachträglich schlagend wird, ist die Veröffentlichung zu anonymisieren oder gänzlich davon abzusehen. Diese Ergän-

zung orientiert sich an Art. 63c Abs. 4 zweiter Satz BankG und Art. 145 Abs. 4 UCITSG.

Die Bestimmung des Abs. 5 orientiert sich an Art. 63c Abs. 5 BankG und Art. 145 Abs. 5 UCITSG. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ist von der FMA zu verfügen, um das rechtliche Gehör zu wahren. Insofern darf eine Veröffentlichung erst dann erfolgen, wenn die Strafe oder Massnahme sowie die zu verfügende Mitteilung über die beabsichtigte Veröffentlichung in Rechtskraft erwachsen sind. Anonymisierte Veröffentlichungen können von der FMA demgegenüber ohne weiteren hoheitlichen Akt vorgenommen werden.

Zu Art. 31b

Mittels dieser Bestimmung soll Art. 62 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt werden.

Zu dieser Umsetzung ist anzumerken, dass der Richtlinienentwurf vorsieht, dass die Europäischen Aufsichtsbehörden auch über die diesbezüglichen Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnisse zu informieren sind. In diesem Sinne wäre bereits über eine verhängte Sanktion oder Massnahme zu informieren, ohne dass die entsprechende Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist. Nachdem man sich bei der Veröffentlichung von Entscheidungen (Art. 31a) klar dafür entschieden hat, ausschliesslich rechtskräftige Entscheidungen zu veröffentlichen, sollen entgegen dem Richtlinienentwurf von Art. 62 Abs. 1 auch nur rechtskräftig verhängte Sanktionen oder Massnahmen den Europäischen Aufsichtsbehörden mitgeteilt werden. Dies geschieht in Analogie zu Art. 63c Abs. 6 des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG).

Zu Art. 31c

Hierbei handelt es sich um die Umsetzung von Art. 60 Abs. 4 der Richtlinie.

Die in Abs. 1 definierten Kriterien sollen eine EWR weit kohärente Verhängung von Strafen und Bussen gewährleisten, indem die für Art und Höhe der Strafen

und Bussen massgeblichen Kriterien harmonisiert werden. Diese Kriterien sollen dem Landgericht als Ergänzung zu den im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches definierten Grundsätzen dienen.

Unbeschadet der Kriterien nach Abs. 1 wird in Abs. 2 darauf hingewiesen, dass auch weiterhin der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches Anwendung findet. Dieser Hinweis richtet sich primär an das Landgericht; aber auch im Verwaltungsstrafverfahren kann es aufgrund von Art. 36 FMAG in Verbindung mit Art. 139 Abs. 2 LVG vorkommen, dass der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangt.

Zu Art. 33 Abs. 1 bis 5

Wie bereits bisher soll Art. 33 der Regelung dienen, wer für Verstösse gegen das SPG verantwortlich ist.

Was den in Abs. 1 definierten Grundsatz anbelangt, so soll dieser weitestgehend beibehalten werden. Allerdings ist eine Anpassung dahingehend erforderlich, dass der Begriff „Personen“ an Art. 58 Abs. 3 der Richtlinie angepasst bzw. konkretisiert wird. Demgemäss wird neu ausdrücklich auf die in Art. 2 Abs. 1 Bst. q definierten Mitglieder der Leitungsebene sowie andere natürliche Personen hingewiesen. Weiters erfolgt in Abs. 1 eine Korrektur, indem die „Treuhänderschaft“ sowie sinngemäss das „Treugut“ gestrichen werden. Die Treuhänderschaft (Art. 897 ff. PGR) beschreibt nämlich lediglich das Treuhandverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem Treugeber; als Sorgfaltspflichtiger im Sinne von Art. 3 Abs. 1 SPG kommt ausschliesslich der Treuhänder und nicht die Treuhänderschaft selbst in Betracht. In diesem Sinne sind die Treuhänderschaft und folglich das Treugut in Abs. 1 zu streichen.

Ergänzend ist hinsichtlich des in Abs. 1 definierten Grundsatzes festzuhalten, dass dieser sowohl auf das strafrechtliche (Art. 30) als auch das verwaltungsstrafrechtliche Verfahren (Art. 31) Anwendung findet.

Bezüglich des strafrechtlichen Verfahrens (Art. 30) sehen §§ 74a ff. StGB eine Verantwortlichkeit von juristischen Personen vor. Diese Bestimmungen gelangen also dann zur Anwendung, soweit das Landgericht für die Ahndung eines Verstosses zuständig ist. Eine solche Verantwortlichkeit von juristischen Personen ist hingegen im Verwaltungsstrafverfahren der FMA bislang nicht vorgesehen, sodass eine den §§ 74a ff. StGB entsprechende Regelung getroffen werden soll. Dies entspricht namentlich auch den Vorgaben des Art. 60 Abs. 5 und 6 der Richtlinie, welche mittels der Abs. 2 bis 5 umgesetzt werden sollen.

Abs. 2 behandelt den Fall, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied der Leitungsebene der juristischen Person gehandelt haben und die zur Vertretung, Kontrolle oder Entscheidung befugt sind. Hier sei ergänzend erwähnt, dass die ausdrückliche Bezeichnung von natürlichen Personen einen Durchgriff bei juristischen Personen auf die für diese handelnden natürlichen Personen nicht ausschliesst.

Abs. 3 behandelt den Fall, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person durch deren Beschäftigte begangen werden, wobei weitere Voraussetzungen für eine Strafbarkeit der juristischen Person hinzutreten müssen.

Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen nach Abs. 2 und 3 beschränkt sich stets auf jene Fälle, in welchen in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise Verwaltungsübertretungen begangen werden.

In Abs. 4 soll der FMA ein Ermessen dahingehend eingeräumt werden, dass durch die Busse der juristischen Person die persönliche Strafe der natürlichen Person mitabgegolten wird. Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 63a Abs. 6 BankG. Von einer Bestrafung der natürlichen Person für die Verwaltungsübertretung, für welche die juristische Person bestraft wird, soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn die gegen die juristische Person verhängte Strafe eine Präventivwirkung auch gegenüber der natürlichen Person zeigt. Dies wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn die natürliche Person Eigentümerin der juristischen Person ist und damit die natürliche Person von der Bestrafung der in ihrem Eigentum stehenden juristischen Person indirekt betroffen ist.

Abs. 5 sieht den Entfall der solidarischen Mithaftung nach Abs. 1 in den Fällen vor, in welchen bereits im strafrechtlichen Verfahren vom Landgericht eine Geldstrafe oder im verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren von der FMA eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird. Insofern gelangt die in Abs. 1 vorgesehene solidarische Mithaftung immer dann zur Anwendung, wenn nicht eine Verantwortlichkeit der juristischen Person nach §§ 74a ff. StGB oder nach Abs. 2 oder 3 gegeben ist.

Zu Art. 36 Abs. 1

In Abs. 1 soll eine minimale Ergänzung des Wortlautes um „eng zusammenarbeiten“ vorgenommen werden. Dadurch soll die EU-Vorgabe entsprechend dem Wortlaut der Richtlinie umgesetzt werden.

Ergänzend ist zu Abs. 1 festzuhalten, dass die beispielhafte Aufzählung der betroffenen inländischen Behörden zukünftig im Einzelfall auch das Amt für Volkswirtschaft und die Rechtsanwaltskammer betreffen kann. Die neuen internationalen Vorgaben der FATF und der EU sehen auch striktere Vorgaben im Bereich der Bewilligungserteilung von sog. anderen Finanzintermediären (Treuhandler, Immobilienmakler, Händler mit Gütern, Rechtsanwälte etc.) vor. Aufgrund der

Zuständigkeiten zur Bewilligungserteilung nach dem Gewerbe- und dem Rechtsanwaltsgesetz, kann es daher künftig eine Zusammenarbeit mit den beiden genannten Stellen bedürfen.

Zu Art. 37 Abs. 2 Bst. b und Abs. 5

Abs. 2 Bst. b soll aufgrund der Kritik des IWF und MONEYVAL im Zusammenhang mit den strikten Vorgaben des Art. 23 des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungsgesetz (ÖUSG) aufgehoben werden. Aus Sicht der Evaluatoren stellt Bst. b ein massives Hindernis hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit dar, da das Vorschreiben der Einhaltung der ÖUSG-Vorgaben für die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde in der Regel nicht 1:1 möglich ist.

Abs. 5 sieht neu im Grundsatz eine Kooperation der FMA mit ausländischen EWR-Aufsichtsbehörden vor, wenn es um die Aufsicht von Niederlassungen im EWR-Raum geht. Diese Kooperation umfasst u.a. Kontrollen einer Niederlassung im anderen EWR-Mitgliedstaat durch die Behörde des Herkunftsmitgliedstaates. Davon erfasst sind des Weiteren auch gemeinsame Kontrollen durch die Behörde des Herkunftsstaates zusammen mit der Behörde des Aufnahmemitgliedstaates. Die Kooperation beinhaltet zudem auch einen Austausch zu relevanten Sachverhalten in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung.

Zu Art. 39

Die Übergangsregelungen des Art. 39 betreffen das Sorgfaltspflichtgesetz in der Fassung LGBl. 2009 Nr. 47 und sind mittlerweile gegenstandslos. Um mehr Klarheit für den Rechtsanwender zu schaffen, sollen diese aufgehoben werden.

Anhang 1

Die in Anhang 1 genannten Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko basieren auf Anhang II der Richtlinie. Auf Anregung der Konsul-

tationsgruppe im Vorfeld der Erstellung dieser Vernehmlassungsvorlage wurden die in Anhang I der Richtlinie genannten Risikovariablen, auf welche in Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie verwiesen wird, in den Katalog der Risikofaktoren aufgenommen, um das Gesetz anwenderfreundlicher zu gestalten.

Bst. a Ziff. 3 wird entsprechend den Ausführungen in den einschlägigen ESA-Leitlinien dahingehend präzisiert, dass hier auf den Wohnsitz der wirtschaftlich berechtigten Person abzustellen ist. Welche der wirtschaftlich berechtigten Personen hier bei einer Stiftung oder Trust massgeblich sind, gilt es Rahmen der FMA-Richtlinie zum risikobasierten Ansatz zu erörtern. In der Regel wird es der Stifter bzw. Treugeber sein.

Anhang 2

Die in Anhang 2 genannten Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko basieren auf Anhang III der Richtlinie. Analog zu Anhang 1 wurde auch hier auf Anregung der Konsultationsgruppe die in Anhang I der Richtlinie genannten Risikovariablen in den Katalog der Risikofaktoren aufgenommen, um das Gesetz anwenderfreundlicher zu gestalten.

Bst. a Ziff. 2 wird entsprechend den Ausführungen in den ESA Leitlinien dahingehend präzisiert, dass hier auf den Wohnsitz der wirtschaftlich berechtigten Person abzustellen ist.

Der in Bst. a Ziff. 10 genannte Faktor dient der Umsetzung des Art. 22 der Richtlinie.

Zu II. Übergangsbestimmungen

Abs. 1

Damit die FMA von sämtlichen meldepflichtigen Sorgfaltspflichtigen Kenntnis erlangt, hat die in Art. 3 Abs. 3 vorgesehene Meldepflicht auch für jene Sorgfalts-

pflichtigen Geltung, welche ihre dem Sorgfaltspflichtrecht unterstehende Tätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben und weiterhin ausüben. Dies gilt auch für jene Sorgfaltspflichtigen, welche bisher nicht der Meldepflicht unterlagen, wie beispielsweise Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften oder Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften. Die sorgfaltspflichtige Tätigkeitsausübung ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der FMA schriftlich zu melden. Die FMA wird entsprechende Formulare zur Verfügung stellen.

Abs. 2

Die Pflicht zur Risikobewertung nach Art. 9a ist umfangreicher als die bisher bestehende Pflicht nach Art. 11 Abs. 1. Demzufolge soll den Sorgfaltspflichtigen bis zum 1. Januar 2018 Zeit eingeräumt werden, um dieser Pflicht nachzukommen. Es gilt darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Übergangsregelung in Absatz 5 (betreffend bestehende Geschäftsbeziehungen) auch die Pflicht zur Risikobewertung bestehender Geschäftsbeziehungen erst bis 1. Juni 2018 zu erfüllen ist.

Abs. 3

Organismen für gemeinsame Anlagen werden durch die vorliegende Gesetzesänderung erstmals dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstellt. Vor diesem Hintergrund soll dieser neuen Sorgfaltspflichtigenkategorie bis zum 1. April 2018 Zeit zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten eingeräumt werden.

Abs. 4

Vermögensverwaltungsgesellschaften müssen aufgrund der vorliegenden Gesetzesänderungen künftig insbesondere auch die wirtschaftlich berechtigten Personen feststellen. Für die Erfüllung dieser Pflicht wird den Vermögensverwaltungsgesellschaften Zeit bis zum 1. April 2018 gewährt. Hinsichtlich bestehender Geschäftsbeziehungen ist wiederum auf die Regelung in Absatz 5 zu verweisen.

Abs. 5

Für die Aufarbeitung bestehender Geschäftsbeziehungen im Hinblick auf die neuen Anforderungen gemäss der vorliegenden Gesetzesänderung soll den Sorgfaltspflichtigen bis 1. Juni 2018 Zeit gewährt werden.

Abs. 6 bis 8

Diese Bestimmungen heben die gegenwärtige Übergangsregelung der jüngsten Änderung der Sorgfaltspflichtverordnung (LGBl. 2015 Nr. 250) auf Gesetzesstufe. Sie tragen zugleich Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie Rechnung, wonach die neuen Sorgfaltspflichten nicht nur auf alle neuen Kunden, sondern zu geeigneter Zeit auch auf die bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage anzuwenden sind, so auch dann, wenn sich bei einem Kunden massgebliche Umstände ändern. Durch die vorliegende Übergangsregelung wird zum Ausdruck gebracht, dass bei allen vor dem 1. Januar 2016 bestehenden Geschäftsbeziehungen, bei denen die wirtschaftlich berechtigten Personen noch nicht gemäss LGBl. 2015 Nr. 250 (Stufe 2 der jüngsten SPV-Änderungen) festgestellt wurden, dies bis Ende 2018 bzw. Ende 2020 nachzuholen ist. Da gesetzestechnisch kein Verweis auf Verordnungsregelungen möglich ist, soll auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden SPG-Änderung geltende Rechtslage abgestellt werden. Ein Abstellen auf die Rechtslage zum 1. Januar 2016 erscheint aufgrund der damals und gegenwärtig noch bestehenden Übergangsregelungen auf Verordnungsebene gesetzestechnisch nicht zielführend. Letztere wäre mit Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung aufzuheben.

Abs. 9

Diese Übergangsregelung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung des Art. 39 Abs. 7. Die Regelung ist an die Vorgabe des Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie anzupassen, der keinen Schwellenwert vorsieht. Auch im Rahmen der IWF-/MONEYVAL-Länderprüfung wurde kritisiert, dass der bisherige Schwellenwert

für die Feststellungspflicht der wirtschaftlich berechtigten Person nicht mit den FATF-Empfehlungen vereinbar ist.

Die Richtlinie sieht bei der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen von bestehenden Vertragsverhältnissen im Sinne von Art. 13 Abs. 3 (Inhabersparhefte, -konten oder -depots) keine Schwellenwerte vor. Entsprechend soll es künftig keinen Schwellenwert von CHF 25'000 mehr geben. Auch der IWF verlangte die Abschaffung dieses Schwellenwertes.

Abs. 10

Abs. 10 dient zunächst der Klarstellung, dass in strafgerichtlichen Verfahren nach dem bisherigen Art. 30, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landgericht hängig sind, die Zuständigkeit für diese Verfahren beim Landgericht verbleibt. Dies betrifft jene Tatbestände nach Art. 30, welche nach dem neuen Recht als Verwaltungsübertretungen in die Zuständigkeit der FMA übergehen sollen (bisheriger Art. 30 Abs. 1 Bst. a, b, m bis p).

Sofern in diesen hängigen, strafgerichtlichen Verfahren das Urteil in erster Instanz vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gefällt wurde, findet das neue Recht keine Anwendung; d.h. das strafgerichtliche Verfahren ist weiterhin nach den bisherigen Strafbestimmungen des Art. 30 abzuwickeln.

Sofern es jedoch zur Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs kommt, ist im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen. Dies hat zur Folge, dass aufgrund des Günstigkeitsprinzips („lex mitior“) das neue Recht und damit die als Verwaltungsübertretungen ausgestalteten Tatbestände nach Art. 31 zur Anwendung gelangen, wobei die Zuständigkeit aufgrund des ersten Satzes von Abs. 9 weiterhin bei den Gerichten verbleibt. Unter Betrachtung der Tatsache, dass die Strafdrohung aufgrund der nunmehrigen Ausgestaltung als Übertretungstatbestände grundsätzlich geringer

ausfällt, insbesondere keine Freiheitsstrafe verhängt und keine Eintragung in das Strafregister erfolgen kann (Entkriminalisierung), ist das neue Recht in seiner Gesamtheit als günstigere Rechtslage zu beurteilen. Insofern ist die betroffene Person aufgrund des erwähnten Günstigkeitsprinzips nach der neuen Rechtslage wegen einer Übertretung durch die Gerichte zu einer Busse zu verurteilen. Dasselbe gilt, sofern ein strafgerichtliches Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landgericht bereits hängig ist, jedoch noch kein Urteil erster Instanz gefällt wurde.

Zu III. Verweis auf die Verordnung (EU) 2015/847

Wie in der Begründung der Vorlage ausgeführt wird, ist die neue Geldtransferverordnung (EU) 2015/847 noch nicht ins EWR-Abkommen übernommen worden. Der Zeitpunkt der Übernahme ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Um ein regulatorisches Gefälle zu den europäischen Staaten zu vermeiden sollen die Bestimmungen dieses Rechtsaktes vorläufig durch Verweis als nationale Rechtsvorschriften gelten. Dieser Verweis ist in Art. 12 der Gesetzesvorlage enthalten.

Zu IV. Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

Abs. 1

Gemäss dem gegenwärtigen Zeitplan zur Umsetzung der Richtlinie besteht die Zielsetzung, die gegenständliche Vorlage Anfang Juli 2017 kundzumachen und am 1. September 2017 in Kraft zu setzen. Die Hintergründe für diesen Zeitplan werden in der Begründung der Vorlage erläutert. Insbesondere gilt es daran zu erinnern, dass diese Vorlage zugleich der Umsetzung der im Rahmen der letzten Länderprüfung formulierten Kritikpunkte dient. Hier muss Liechtenstein im September 2017 gegenüber dem MONEYVAL-Plenum substantielle Fortschritte nachweisen können. Dieser Nachweis kann in der Regel nur anhand in Kraft getretener Umsetzungsbestimmungen erbracht werden.

Dem Zeitbedarf der Sorgfaltspflichtigen bei der Umsetzung der neuen Vorgaben wird aber im folgenden Absatz 2 Rechnung getragen. Demzufolge sollen die aufwändigsten neuen Anforderungen erst am 1. März 2018 bzw. am 1. Juli 2018 in Kraft treten (vgl. Absatz 2 und 3). Zusätzlich sei auf die bereits oben erwähnten Übergangsbestimmungen hingewiesen (siehe II. Übergangsbestimmungen). Ausserdem gilt es an die Übergangsbestimmungen für bestehende Geschäftsbeziehungen zu erinnern, die teilweise bis zum 31. Dezember 2020 reichen.

Es gilt vorzuschicken, dass gemäss den Inkrafttretensbestimmungen (siehe unten Abschnitt V. „Inkrafttreten und Ausserkrafttreten“) die vorliegenden SPG-Änderungen erst zwei Monate nach deren geplanter Kundmachung in Kraft treten sollen. Durch die vorliegende Übergangsbestimmung soll den Sorgfaltspflichtigen zusätzliche Zeit für die Aufarbeitung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen SPG-Änderungen bestehenden Geschäftsbeziehungen eingeräumt werden. Es ist in diesem Zusammenhang auch an die für bestehende Geschäftsbeziehungen geltenden Übergangsregelungen hinzuweisen.

Abs. 2

Aufgrund dieser Regelung kommen die in Art. 10 und 11 neu gestalteten Pflichten im Bereich der vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten erst am 1. März 2018 zur Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Art. 10 und 11 in der bisherigen Fassung fort. Auch für die Pflicht zur Bestimmung eines Mitglieds der Leitungsebene, welches für die Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnung verantwortlich ist, wird den Sorgfaltspflichtigen bis 1. März 2018 Zeit eingeräumt (Art. 20 Abs. 1).

Abs. 3

Die neu geregelte Pflicht zur globalen Anwendung des sorgfaltspflichtrechtlichen Standards nach Art. 16, die um Geschäftskorrespondenz erweiterten Dokumen-

tationspflichten nach Art. 20 sowie die datenschutzrechtlichen Pflichten kommen ab 1. Juni 2018 zur Anwendung.

Abs. 4

In Abs. 4 wird festgehalten, dass der Verweis auf die Verordnung (EU) 2015/847 nach Übernahme der neuen Geldtransferverordnung in das EWR-Abkommen automatisch ausser Kraft tritt.

4.2 Gesetz über die Abänderungen des Geldspielgesetzes (GSG)

Zu Art. 67 GSG Abs. 2

Die Bestimmung des Art. 67 Abs. 2 zweiter Satz GSG ist irreführend, da eine Identifikation aus sorgfaltspflichtrechtlicher Sicht auch in anderen Fällen als dem erwähnten zu erfolgen hat (vgl. beispielhaft die in Art. 124 und 125 der Verordnung über Online-Geldspiele (OGV) genannten Vorgänge). Ungeachtet dessen entspricht der Schwellenwert von CHF 5'000 nicht den Vorgaben der Richtlinie. Hier sei auf den nunmehr geltenden Schwellenwert von CHF 2'000 (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. f SPG) hingewiesen.

In Anbetracht dessen, dass im SPG und der OGV bereits entsprechende Regelungen zu den Schwellenwerten sowie zur Feststellung und Überprüfung der Identität existieren, kann auf die Regelung in Art. 67 Abs. 2 zweiter und dritter Satz verzichtet werden.

Zu Art. 68 GSG Abs. 3 Bst. b

Bei der in Art. 68 Abs. 3 Bst. b GSG vorgesehenen Möglichkeit, namentlich, dass die FMA eine Sperre verfügt, wird verkannt, dass der FMA nicht die Zuständigkeit für solche Kontosperrungen zukommt. Eine solche Zuständigkeit wird primär beim Landgericht gesehen, sofern dies aus Aspekten der Geldwäschereibekämpfung nötig erscheint. Aus diesen Gründen soll der obsolete Verweis auf die FMA in Art. 68 Abs. 3 Bst. b GSG gestrichen werden.

Die Abänderung des Geldspielgesetzes tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes in Kraft.

4.3 Gesetz über die Schaffung eines Verzeichnisses wirtschaftlicher Eigentümer (VWEG)

Der FATF Standard fordert, dass angemessene, genaue und aktuelle Informationen zur wirtschaftlichen Berechtigung an Rechtsträgern vorhanden und diese den zuständigen Behörden zugänglich sind. Der globale Standard lässt offen, ob diese Transparenz auf Stufe der Sorgfaltspflichtigen dokumentiert wird (wie das in Liechtenstein immer schon praktiziert wurde) oder ob dafür zentrale Register geschaffen werden, in denen die Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen eingetragen werden. Die EU hat sich dazu entschieden, für alle Mitgliedstaaten die Schaffung von zentralen Registern zu fordern. Dies ist auch für den EWR von Relevanz. Die Umsetzung der Richtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf, ein zentrales Register auf nationaler Ebene zu schaffen, in welchem Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Eigentümern von auf ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen einerseits und Treuhänderschaften (Trusts) sowie Rechtsvereinbarungen, die Trusts ähneln, aufzubewahren sind (vgl. Art. 30 und 31 der Richtlinie). Es wird nicht gefordert, dass diese Register öffentlich sind, so wie dies in einigen Mitgliedstaaten der Fall ist (zum Beispiel UK).

Zum Titel - Gesetz über das Verzeichnis mit Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer (Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer; VWEG)

Art. 30 und 31 verlangen die Dokumentation der „wirtschaftlichen Eigentümern“ betroffener Rechtsträger. Im Unterschied zu den Regelungen im SPG, welche den bekannten Begriff „wirtschaftlich berechtigten Person“ verwenden, kommt im

VWEG der Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“ zur Anwendung, wie er in der Richtlinie verwendet wird.

Zur Überschrift I. Allgemeine Bestimmungen

Unter der ersten Überschrift werden Bestimmungen zum Geltungsbereich, zur Begriffsdefinition und zum Inhalt des Verzeichnisses zusammengefasst.

Zu Art. 1 - Gegenstand

Art. 1 stellt klar, dass dieses Verzeichnis ein Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist und die Daten daher nur zur Prävention und Bekämpfung dieser Strafnormen verwendet werden dürfen. Deshalb sollen die Informationen primär den zuständigen Behörden und den Sorgfaltspflichtigen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Pflichten dienen. Weitere Personen können über die Informationen zu Rechtsträger nur insoweit verfügen, als diese ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

Abs. 2 verweist auf die der gegenständlichen Vorlage zugrunde liegende Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 2015).

Zu Art. 2 – Begriffe und Bezeichnungen

Abs. 1 Bst. a stellt klar, dass das Verzeichnis in Form einer Datensammlung geführt werden soll, wie dies in Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie gefordert ist. Die Berücksichtigung der existierenden Rahmenbedingungen und Anforderungen sowie laufender Entwicklungen zeigt, dass nur mit einer elektronischen, gesicherten Datensammlung der Verpflichtung nachgekommen werden kann, damit auf die Angaben durch die Berechtigten zeitnah und uneingeschränkt zugegriffen werden kann und dass die Angaben zeitnah weitergeleitet werden können (vgl. Art. 30 Abs. 6 und 7 der Richtlinie respektive Art. 31 Abs. 4 und 7 der Richtlinie). Mit

einer elektronischen Datensammlung können zudem die Kosten tief und der Sicherheitsstandard hoch gehalten werden. Bst. b legt fest, dass dem Amt für Justiz die Führung des Verzeichnisses obliegt. Dies ist das Ergebnis einer vertieften Abklärung der Regierung, welche die Vor- und Nachteile verschiedener Optionen gegeneinander abwog und zum Schluss kam, dass das Amt für Justiz aus organisatorischen Gründen und im Hinblick auf die Nutzung vorhandener Erfahrungen bei der Führung von Registern, existierendem Bewusstsein für die Vertraulichkeit von Daten sowie der Vertrautheit mit verwaltungsrechtlichen Abläufen im Bereich der Auskunftserteilung und Gebührenerhebung die beste Option ist.

In Bst. c wird der Begriff des „wirtschaftlichen Eigentümers“ definiert. Diese Begriffsdefinition knüpft neben der Stellung als Eigentümer (s. hierzu näher Bst. d) zudem auf die wirksame Ausübung eines Einflusses auf die Willensbildung eines Rechtsträgers an (s. hierzu Bst. e). Bst. d formuliert in Anlehnung an Art. 3 Ziff. 6 der Richtlinie die Tatbestände, die dem „Eigentum“ im Sinne der Richtlinie gleichkommen. Der Begriff der „effektiven Kontrolle“ wird wiederum in Bst. e weiter erläutert. Gerade in Hinblick auf eine Treuhänderschaft können je nach Ausgestaltung der Treugeber (Settlor, Art. 897 Abs. 1 PGR), der Treuhänder (Trustee, Art. 897 Abs. 1 PGR) ein allenfalls vorhandener Protektor, Begünstigte oder sonstige natürliche Personen massgeblichen Einfluss oder Kontrolle auf den Rechtsträger nehmen bzw. ausüben. Entsprechendes gilt auch bei mit der Treuhänderschaft vergleichbaren juristischen Personen wie Stiftungen, gründerrechtslosen Anstalten oder Treuunternehmungen (s. Art. 3 Ziff. 6 Bst. b) und c) der Richtlinie). Als inländisch im Sinne des Gesetzes gilt eine Person oder Organisation dann, wenn sie eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz respektive (rechtlichem) Sitz im Inland darstellt (Bst. f). Bst. g definiert den Begriff des Rechtsträgers. Die Begriffsbeschreibung betr. die „Bearbeitung von Personendaten“ in Bst. h nimmt die gesetzliche Definition in Art. 3 Bst. a und g Datenschutzgesetz (LGBl. 2002 Nr. 55, DSGVO) auf. In Bst. i wird festgehalten, dass unter

dem Begriff „Rechtsschutzbeauftragter“ der Datenschutzbeauftragte gemäss dem Datenschutzgesetz verstanden wird. Die Legaldefinition, was unter der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu verstehen ist, findet sich in Bst. j. Diese Definition orientiert sich an Art. 4 Ziff. 12 der Datenschutz-Grundverordnung.⁶

Abs. 2 dient der Vereinfachung der in gegenständlicher Vorlage verwendeten geschlechterspezifischen Formulierungen.

Zu Art. 3 – Inhalt und Führung des Verzeichnisses

Die in das Verzeichnis einzutragenden Informationen werden in zwei Kategorien eingeteilt. Dabei sind alle der verzeichnisführenden Behörde mitgeteilten liechtensteinischen Rechtsträger unter Bekanntgabe der Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern sowie - bei Rechtsträger gemäss Anhang 1 - das Ausmass deren wirtschaftlichen Interesses an denselben einzutragen (vgl. Abs. 1). Dies impliziert, dass gelöschte Rechtsträger nicht zu erfassen sind respektive nach ihrer Löschung innert Frist aus dem Verzeichnis zu entfernen sind (s. hierzu Art. 6 Abs. 3). Die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern richten sich nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2. Darüber hinaus ist auch der Umfang des wirtschaftlichen Interesses einer einzutragenden Person am relevanten Rechtsträger zu vermerken. Dieses bemisst sich anhand der Definition von Art. 2 Abs. 1 Bst. d und wird in der Form von Bandbreiten (zum Beispiel „mehr als 25%“) oder Art und Weise der Ausübung der Kontrolle dargestellt.

Abs. 2 bestimmt Deutsch als Amtssprache des Registers in Anlehnung an die Bestimmungen von Art. 4 der Handelsregisterverordnung (LGBl. 2003 Nr. 66, 216.012, HRV).

⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 L 119/1.

Art. 3 hält im Unterschied zu Art. 948 PGR (Handelsregister) fest, dass Auszüge und Bescheinigungen aus dem Verzeichnis keinen öffentlichen Glauben haben. Die an zuständigen Behörden und nach dem Gesetz berechtigten Personen übermittelten Daten dienen zur reinen Informationszwecken und es soll ihnen keine besondere rechtliche Qualifikation zukommen. Daraus ableitend haftet das Land auch nicht für nicht korrekte Angaben.

Abs. 4 ermächtigt die Regierung zum Erlass ausführender Bestimmungen auf Verordnungsstufe.

Zur Überschrift II. Pflichten, Eintragung und Datenabfrage

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Pflichten der verschiedenen Adressaten der gegenständlichen Vorlage. Es sind dies liechtensteinische Rechtsträger und Sorgfaltspflichtige sowie die Vollzugsbehörde und die sogenannten zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Art. 4 – Pflichten der Rechtsträger gemäss Anhang 1

Die Richtlinie legt in ihren Artikeln 30 und 31 fest, dass mit Bezug auf unterschiedliche Rechtsträger verschiedene Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung von einzutragenden Informationen und des Zugangs zum Verzeichnis zur Anwendung gelangen. Aus gesetzgeberischer Sicht und im Sinne der Einfachheit sowie Rechtsklarheit empfiehlt es sich, die liechtensteinischen Rechtsträger im Rahmen von Anhängen zur gegenständlichen Vorlage entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen einzureihen. Dabei gilt, dass der Anhang 1 den Anforderungen des Art. 30 der Richtlinie und der Anhang 2 dem Art. 31 der Richtlinie entspricht. Im Anhang 2 sind demnach Treuhänderschaften (Trusts) sowie trustähnliche Rechtsträger wie die gründerrechtslose Anstalt oder die Stiftung aufzuführen.

Abs. 1 verpflichtet im Handelsregister eingetragene inländische Rechtsträger gemäss Anhang 1 zur Einholung angemessener, präziser und aktueller Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern inklusive deren wirtschaftlichen Interesses. Es handelt sich dabei um jene Informationen, welche nachfolgend der verzeichnissführenden Behörde zwecks Eintragung in das Verzeichnis zu übermitteln sind. Der Hinweis auf die sinngemässe Anwendung von Art. 1059 PGR auf die in Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Unterlagen ist notwendig, da nicht sämtliche in Anhang 1 angeführten Rechtsträger zur ordnungsgemässen Rechnungslegung gemäss Art. 1059 PGR verpflichtet sind.

Abs. 2 normiert die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern. Dabei wird unterschieden zwischen natürlichen und juristischen Personen. Bei letzteren wiederum, ob ein Rechtsträger im Handelsregister eingetragen oder hinterlegt ist. Bei einem Rechtsträger, welcher im Handelsregister in Liechtenstein nicht eingetragen ist, müssen die fehlenden Angaben nachgereicht werden, damit der Richtlinie Genüge getan wird.

Gemäss Abs. 3 ist das wirtschaftliche Interesse wie bereits ausgeführt mittels Bandbreite oder Art und Weise der Ausübung der Kontrolle anzugeben. Allenfalls sind die Mitglieder des leitenden Organs anzugeben, wenn keine Personen gemäss Art. 2 Bst. d) Ziff. 1 bis 3 bestimmt werden können.

Abs. 4 sieht vor, dass die Prüfung der Richtigkeit der zu übermittelnden Angaben dem verpflichteten Rechtsträger und nicht der verzeichnissführenden Behörde obliegt. Hierfür sind entsprechende Dokumentationen vorzunehmen.

Abs. 5 bestimmt, dass die Pflicht zur Übermittlung an die Vollzugsbehörde ohne Aufforderung derselben besteht und innert 30 Tagen nach Gründung respektive Eintragung in das Handelsregister zu erfolgen hat. Die Frist orientiert sich dabei an Art. 552 § 20 PGR, welche die Pflicht zur Hinterlegung der Gründungsanzeige

einer Stiftung beim Amt für Justiz ebenfalls auf 30 Tage festsetzt. Eintretende Mutationen sind der verzeichnisführenden Behörde unaufgefordert innert 30 Tagen ab Bekanntwerden mitzuteilen (s. auch Art. 552 § 20 Abs. 3 PGR).

Abs. 6 ermächtigt die Regierung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene.

Zu Art. 5 - Pflichten der Sorgfaltspflichtigen von Rechtsträgern gemäss Anhang 2

Abs. 1 verpflichtet Personen, die dem Sorgfaltspflichtgesetz unterliegen, zur Einholung angemessener, präziser und aktueller Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern von durch sie verwalteten inländischen Rechtsträgern. Es handelt sich dabei um jene Informationen, welche nachfolgend der Vollzugsbehörde zwecks Eintragung in das Verzeichnis zu übermitteln sind.

Abs. 2 bestimmt, dass die Sorgfaltspflichtigen gemäss Abs. 1 die Pflicht zur Übermittlung an die zuständige Behörde ohne Aufforderung derselben haben. Die Übermittlung hat innert 30 Tagen nach Gründung respektive Errichtung oder Eintragung in das Handelsregister oder Hinterlegung desselben beim Handelsregister zu erfolgen. Eintretende Änderungen von der zuständigen Behörde überlieferten Informationen sind letzterer selbständig und unaufgefordert innert 30 Tagen ab Bekanntwerden mitzuteilen.

Abs. 3 bestimmt, dass die Prüfung der Richtigkeit der zu übermittelnden Angaben beim verantwortlichen Sorgfaltspflichtigen und nicht bei der zuständigen Behörde obliegt. Hierfür sind entsprechende Dokumentationen vorzunehmen.

Der Abs. 4 verleiht der zuständigen Behörde die Ermächtigung, im Falle des Unterbleibens einer Bekanntgabe durch den Pflichtigen gemäss Abs. 1 die notwendigen Informationen direkt beim Rechtsträger einzuverlangen.

Abs. 5 verpflichtet Treuhänder zur Offenlegung ihres Status gegenüber Sorgfaltpflichtigen.

Gemäss Abs. 6 kann die Regierung ausführende Bestimmungen im Rahmen einer Verordnung erlassen.

Zu Art. 6 – Datenbearbeitung

Art. 6 regelt den Betrieb des Systems.

Nach Abs. 1 darf die verzeichnisführende Behörde Informationen und Daten einzig und ausdrücklich nur im Rahmen ihrer spezifischen Auftragserfüllung im Sinne von Art. 30 und 31 der Richtlinie bearbeiten und dazu ein Informationssystem betreiben. Der Betrieb dieses Informationssystems ist also ausdrücklich auf den in Art. 1 der gegenständlichen Vorlage wiedergegebenen Zweck beschränkt ist.

Die Sicherstellung eines besonders hohen Standards der Datensicherheit mit Bezug auf das zu führende Informationssystem hat Priorität und erfährt in Abs. 2 die notwendige gesetzliche Grundlage. Verantwortlich hierfür ist die verzeichnisführende Behörde in Zusammenarbeit mit der Datenschutzstelle dem Amt für Informatik. Die Formulierung orientiert sich an § 113f des deutschen Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht zu einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten (Vorratsdatenspeicherung).⁷ Dieses Gesetz dient als Vorbild, da es europäische Vorgaben im Grundrechtsbereich speziell berücksichtigt.

Abs. 3 befasst sich mit der zulässigen Bearbeitungsdauer für im Informationssystem enthaltene Personendaten. Einem Rechtsträger zuzuordnende Informationen dürfen im Verzeichnis nur so lange enthalten sein, wie diese zum Erreichen des Zweckes erforderlich sind. Deshalb müssen einem Rechtsträger zugeordnete

⁷ Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht zu einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten, BGBl 2015 I Nr. 51 vom 17. Dezember 2015.

Daten spätestens ein Jahr nach Löschung des Rechtsträgers im Handelsregister bzw. Löschung der Hinterlegung gelöscht werden.

Abs. 4 bestimmt ausdrücklich, dass die Datenschutzstelle für die Kontrolle der Einhaltung des Datenschutzgesetzes einschliesslich der Datensicherheit andererseits zuständig ist. Diese Bestimmung orientiert sich an der Formulierung in Art. 52b Abs. 1 Kommunikationsgesetz (LGBI. 2006 Nr. 91, 784.10, KomG).

Abs. 5 postuliert die Pflicht zur Protokollierung im Informationssystem. Die Protokollierung stellt eine Massnahme im Sinne der Datensicherheit dar. Sie wirkt einerseits präventiv – Systembenutzer sollen nur datenschutzkonforme Bearbeitungen vornehmen – und andererseits werden etwaige Missbräuche, wie z. B. eine nicht zweckbestimmte Datenbearbeitung, nachvollziehbar festgehalten. Durch eine (revisionssichere) Dokumentation der Datenbearbeitung werden somit einerseits jene Personen geschützt, deren Daten bearbeitet werden, und andererseits werden die Angestellten selbst geschützt. So können bspw. Vorwürfe zu unberechtigten Zugriffen an die datenbearbeitende Stelle durch eine anonyme Auswertung vorhandener Protokollierungsdaten aufgeklärt und nachvollzogen werden.

Es sind Angaben zu den übermittelten Datenkategorien sowie das Datum und der genaue Zeitpunkt der Übermittlung zu protokollieren. Dies ist aus Sicht des Datenschutzes eine zielführende Sicherheitsmassnahme. Diese Formulierung stützt sich auf Art. 52b KomG ab.

Diese Protokoll Daten sind drei Jahre aufzubewahren und danach zu vernichten.

In Abs. 6 wird die Pflicht der Regierung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene hinsichtlich einer sicheren Übermittlung von in das Verzeichnis einzutragenden Daten normiert. Hierfür gilt es, die verschiedenen Möglichkeiten zu evaluieren und insbesondere im Bereich einer möglichen elekt-

ronischen Übermittlung die notwendigen Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Dabei ist auch die Frage nach der Erforderlichkeit einer Identifizierung des Datenübersmitters näher zu begutachten. Darüber hinaus soll die Regierung mit Verordnung verschiedene sicherheitsrelevante Fragestellungen zu den Zugriffsberechtigungen, der Datenaufbewahrung, der Archivierung und Löschung von Daten sowie der Protokollierung getätigter Anfragen beantworten können. Aus Sicht des Datenschutzes sind dabei Angaben zu den übermittelten Datenkategorien sowie das Datum und der genaue Zeitpunkt der Übermittlung zwingend zu protokollieren. Die Formulierung in den Absätzen 2 bis 5 orientieren sich an §§ 113d ff. des deutschen Gesetzes zur Vorratsdatenspeicherung.⁸

Zu Art. 7 – Sicherheitsverletzung

Die in Art. 7 mit Bezug auf Sicherheitsverletzungen getroffene Regulierung folgt in ihrer Ausgestaltung jener des Art. 18 des Gesetzes über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (LGBl. 2015 Nr. 355, 354, AIA-Gesetz). Die verzeichnisführende Behörde unterrichtet demnach die Datenschutzstelle wie auch betroffene Personen über eine Sicherheitsverletzung betreffend bearbeitete Informationen, wenn durch diese Verletzung eine Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten der wirtschaftlichen Eigentümer zu erwarten ist. Diese Bestimmung soll die Sicherheit verstärken und hat eine präventive wie reaktive Funktion. Die präventive Funktion besteht darin, dass alles Mögliche unternommen werden soll, damit es zu keiner Meldepflicht kommt. Tritt eine Sicherheitsverletzung ein, sollen die Betroffenen hierüber informiert werden. Ziel dieser Bestimmung ist es auch, das Vertrauen von Betroffenen gestärkt werden.

⁸ Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht zu einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten, BGBl 2015 I Nr. 51 vom 17. Dezember 2015.

Zu Art. 8 – Kontrolle der Vollständigkeit und inhaltlichen Richtigkeit

Abs. 1 bestimmt, dass die verzeichnisführende Behörde bei Entgegennahme von Daten diese auf deren Vollständigkeit hin prüft. Dies erfolgt in Anwendung der Bestimmungen von Art. 3 der gegenständlichen Vorlage und bezieht sich ausdrücklich nicht auf die inhaltliche Richtigkeit der Daten, da hierfür primär der Rechtsträger respektive Sorgfaltspflichtige zuständig ist. Nichtsdestotrotz muss es der Vollzugsbehörde möglich sein, dafür zu sorgen, dass die im Verzeichnis enthaltenen Informationen vollständig sind. Dementsprechend soll sie in Abs. 2 auch die Möglichkeit erhalten, fehlende Informationen unter Setzung einer Nachfrist einverlangen zu können.

Zu Art. 9 – Abrufverfahren und Datenbekanntgabe bei Rechtsträgern gemäss Anhang 1

Abs. 1 definiert, wer Behörde im Sinne von Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie ist und nennt dabei die Stabsstelle FIU, die FMA und die Staatsanwaltschaft. Allen gemeinsam ist, dass Datenabfragen auf die im Verzeichnis enthaltenen Daten ausschliesslich zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfolgen dürfen. Die Bestimmung schliesst Massenabfragen aus. Im Einzelfall soll aber nach einem bestimmten Rechtsträger oder einzelner Person im Verzeichnis gesucht werden können. Die Verwendung gängiger Suchoperatoren ist zulässig. Wesentlich ist dabei, dass betroffene Rechtsträger von einer behördenseitigen Abfrage nicht gewarnt oder informiert werden dürfen. Eine entsprechende Abfrage im Verzeichnis setzt eine vorgängige zustimmende Beschlussfassung durch einen Richter gemäss Art. 12 voraus (s. dort).

Abs. 2 verpflichtet die Behörde den Zeitpunkt des Zugriffs wie auch Inhalt der abgerufenen Informationen zu dokumentieren. Nachdem eine Abfrage nur zu den in Abs. 1 angeführten Zwecken erlaubt ist, besteht ein entsprechender Ver-

waltungsakt. Die Dokumentation im Akt erlaubt es allfälligen Betroffenen in einem späteren Verfahren insbesondere vom Zeitpunkt des Zugriffs Kenntnis zu nehmen.

Abs. 3 berechtigt inländischen Sorgfaltspflichtigen, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten mittels verbindlich durch die verzeichnisführende Behörde vorgegebenen Formularen, Auskunft über Registerinformationen zu beantragen. Der Zugang zu den Daten ist nur zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten (Art. 5 bis Art. 16 SPG) zulässig, beispielsweise im Rahmen der Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person im Sinne von Art. 7 SPG oder im Zusammenhang mit der Vornahme von besonderen Abklärungen (Art. 9 SPG).

Die Richtlinie sieht in Art. 30 Abs. 9 Ausnahmen zur Auskunftserteilung vor. So hat die Behörde die Auskunftserteilung zu verweigern, sofern der wirtschaftliche Eigentümer des Rechtsträgers dem Risiko eines Verbrechens gemäss den in der Richtlinie angeführten Tatbestände des Betruges, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für Personen, welche im öffentlichen Dienst sind. Nachdem auch in Art. 10 Abs. 4 Bst. a) und b) die nämlichen Ausnahmegründe angeführt werden, wird in Abs. 3 auf diese Bestimmung verwiesen. Um der Vollzugsbehörde eine Prüfung des Antrages des inländischen Sorgfaltspflichtigen zu ermöglichen, ist ein amtliches Formular zu verwenden, in welchem der Rechtsträger zum Vorliegen der Ausnahmegründe Stellung nimmt und sein Einverständnis zur Auskunftserteilung erteilt oder verweigert. Die verzeichnisführende Behörde überprüft den gestellten Antrag anhand der eingereichten Unterlagen (z.B. Nachweis einer bestehenden Geschäftsbeziehung). Für die Auskunftserteilung bzw. Verweigerung mittels einer Verfügung wie auch für die Bearbeitung des Antrages kann die Behörde eine Gebühr erheben.

Abs. 4 ermächtigt die Regierung zum Erlass ausführender Bestimmungen auf Verordnungsstufe.

Zu Art. 10 – Abrufverfahren und Datenbekanntgabe bei Rechtsträgern gemäss Anhang 1

Dieser Artikel regelt das Auskunftsverfahren gegenüber inländischen Personen und Organisationen mit einem nachgewiesenen berechtigten Interesse. Inländische Personen und Organisationen – sogenannte Dritte - sind dabei einzelne natürliche Personen oder Personen, welche sich zu einem bestimmten Zweck zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben (z.B. Rechtsform eines Vereines) mit Sitz oder Wohnsitz im Inland. Gemäss Abs. 1 können diese Dritte bei Rechtsträgern gemäss Anhang 1 an deren Sitz Einsicht ins Verzeichnis oder einen aktuellen Auszug verlangen. Der Rechtsträger kann für die Auskunftserteilung eine Entschädigung von maximal CHF 50.- im Voraus fordern.

Ermöglicht der Rechtsträger Einsicht ins Verzeichnis oder händigt er einen Ausdruck mit den geltenden Angaben aus, so umfassen laut Abs. 2 die mitzuteilenden Informationen bei natürlichen Personen den Namen, Monat und Jahr der Geburt, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzstaat der wirtschaftlichen Eigentümern sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Bei Rechtsträgern sind es die Angaben, welche gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b) bzw. c) verzeichnet wurden sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Das Verlangen nach Einsicht bzw. einem Auszug ist gemäss Abs. 3 vom Gesuchsteller schriftlich beim Rechtsträger einzureichen. Das Gesuch muss Auskunft geben über Namen, Vornamen und Adresse bei natürlichen Personen bzw. bei Organisationen Angaben über Bezeichnung, Zweck und Sitz der Vereinigung. Die Organisation muss in jedem Fall eine natürliche Person schriftlich benennen, welche die Vereinigung vollumfänglich gegenüber dem Rechtsträger vertritt. Zudem muss das Gesuch Auskunft geben über den geplanten Zweck, für den die

Informationen verwendet werden sollte. Einsicht oder einen Auszug erhalten Dritte nur, sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Dieses berechnigte Interesse muss – wie in Erwägungsgrund 14 der Richtlinie angeführt – im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängenden Vortaten stehen und nachgewiesen werden.

Der Rechtsträger kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäss Abs. 4 die Einsichtnahme oder Auskunftserteilung verweigern, sofern alternativ der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise Opfer einer Gewalttat werden könnte; der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder geschäftsunfähig ist oder der Nachweis eines berechtigten Interesses gemäss Abs. 3 Bst. d) nicht erbracht werden konnte. Schliesslich berechnigt auch die Nichtbezahlung der Aufwandsentschädigung laut Abs. 1 zur Verweigerung der Auskunft gegenüber Dritten.

Die Verweigerung des Gesuchs hat der Rechtsträger laut Abs. 4 dem Dritten innert 14 Tagen mittels schriftlich begründeter Stellungnahme mittels Einschreibens oder Vorhalten am Sitz des Rechtsträgers zu übermitteln. Der Gesuchsteller hat wiederum eine Frist von 30 Tagen, um beim Landgericht im Ausserstreitverfahren auf seine Kosten einen Antrag auf Prüfung der Rechtmässigkeit der Ablehnung zu beantragen. Ist die Verweigerung der Auskunft zu Unrecht unterblieben, so verpflichtet der Richter den Rechtsträger zur Erteilung der Auskunft oder Abgabe eines Auszuges aus dem Verzeichnis mit den verlangten Angaben an den Dritten. Gerade in Hinblick auf die Beurteilung des Nachweises eines berechtigten Interesses kann sich das Gericht dabei auf den Begriff des „Privatbeteiligten“ gemäss § 32 StPO abstützen.

Zu Art. 11 – Abrufverfahren und Datenbekanntgabe bei Rechtsträgern gemäss Anhang 2

Art. 11 folgt in seiner Ausgestaltung Abs. 1 und 2 von Art. 9, bezieht sich jedoch auf Rechtsträger gemäss Anhang 2. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. 9 verwiesen.

Zu Art. 12 - Besonderer Rechtsschutz

Die Richtlinie verweist im Erwägungsgrund 65 u.a. auf den Schutz von Grundrechten und insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens wie auch das Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Mit Blick auf diese Kriterien wird in Abs. 1 für den Abruf im Verfahren gemäss Art. 9 und 11 durch die dort genannten Behörden ein indirekter Rechtsschutz vorgesehen. „Indirekt“ deshalb, da die Richtlinie ein Informationsverbot gegenüber dem Rechtsträger postuliert (s. Art. 30 Abs. 6 bzw. Art. 31 Abs. 4 der Richtlinie). Dieser Rechtsschutz sieht ein besonderes Beschlussverfahren im Vorfeld des direkten Zugriffs der Behörde durch den Untersuchungsrichter vor. Eine Behörde kann das Abrufverfahren laut Art. 9 oder 11 erst dann durchführen, wenn der Untersuchungsrichter den Zugriff genehmigt hat. Der Untersuchungsrichter wird in seinem Beschluss festhalten, ob der Abruf zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfolgen soll. Der Beschluss ist innert dreier Werktagen zu fällen, bei Dringlichkeit kann die Behörde eine Beschlussfassung innerhalb von 24 Stunden beantragen. Diese Fristen sollen dem Erfordernis der Richtlinie betreffend eines zeitnahen Zugriffs auf das Verzeichnis nachkommen (s. Art. 30 Abs. 6 bzw. Art. 31 Abs. 4 der Richtlinie). Entsprechend dem Informationsverbots in Art. 30 und 31 der Richtlinie ist ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters nicht möglich.

Abs. 2 verlangt die Aufnahme des Beschlusses des Untersuchungsrichters in den entsprechenden Akt der Behörde. Damit soll der betroffenen Partei die Möglich-

keit eingeräumt werden, nachträglich im Rahmen eines Hauptverfahrens den Zugriff der Behörde auf dessen Gesetzesmässigkeit hin überprüfen zu lassen.

Im vorliegenden Fall kann eine Behörde das Abrufverfahren laut Art. 9 oder 11 erst dann durchführen, wenn der Untersuchungsrichter den Zugriff genehmigt hat. Soweit die von den genannten Behörden getroffenen Abklärungen im Einzelfall zu einem begründeten Verdacht führen und diese im Folgenden in ein strafrechtliches untersuchungs- bzw. strafprozessuales Verfahren münden, kommen dem Betroffenen sämtliche Rechte (Akteneinsichtsrecht, rechtliches Gehör, Beschwerderecht) vollumfänglich zu. Für den Betroffenen muss sodann auch aus den Unterlagen ersichtlich sein, wer zu welchem Zeitpunkt auf das Register zugegriffen hat, was mit der in Art. 12 Abs. 2 der Gesetzesvorlage vorgesehenen Bestimmung im Wesentlichen gewährleistet ist. Der Betroffene hat sodann in diesem Hauptverfahren die grundsätzliche Möglichkeit sämtliche Verfahrens- bzw. Beschwerderecht geltend zu machen. Um dem Informationsverbot der Richtlinie Genüge zu tun, besteht für niemanden ein Akteneinsichtsrecht.

Zur Überschrift III. Verfahren

Unter dieser Überschrift werden die Grundsätze zum Verfahren sowie den Gebühren festgelegt und gleichzeitig der Regierung die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung zwecks Festlegung der Einzelheiten eingeräumt.

Zu Art. 13 – Gebühren

Das Verzeichnis soll mittels Gebühren finanziert werden und möglichst selbsttragend sein. Daher sieht Art. 13 vor, dass die Vollzugsbehörde für diverse Amtshandlungen Gebühren verlangen darf. Im Vordergrund der Gebühreneinnahmen steht dabei die Entgegennahme von Meldungen. Die Richtlinie sieht in Art. 5 ausdrücklich die Möglichkeit der Erhebung von Gebühren im Rahmen der Auskunftserteilung an inländische Sorgfaltspflichtige und inländische Personen und

Organisationen vor. Dabei darf für diese die Gebühr nicht über die durch das Ansuchen verursachten Verwaltungskosten hinausgehen.

Die Absätze 3 bis 5 finden ihr Vorbild in der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBI. 2003 Nr. 67, 214.011) und haben sich in der Praxis bewährt.

Zu Art. 14 – Durchführungsverordnung

Das Gesetz ist als Rahmengesetz formuliert. Die Gesetzesmaterie bedingt teilweise detaillierte Regelungen wie z.B. die Art und Weise, wie das Verzeichnis betrieben wird. Die Form der Übermittlung der Mitteilungen an die verzeichnisführende Behörde wird im Gesetz formneutral festgehalten, damit die Regierung zum gegebenen Zeitpunkt die optimale Lösung bestimmen kann. Auch das Vorgehen im Rahmen der Auskunftserteilung kann – je nach Einsatz technischer Möglichkeiten – unterschiedlich konzipiert werden. Schliesslich muss die Regierung mittels einer Verordnung die Gebührenhöhe festlegen.

Zur Überschrift IV. Rechtsschutz

Unter dem Übertitel Rechtsschutz sollen Bestimmungen zu Rechtsmitteln sowie der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Datenschutzgesetz zusammengefasst werden.

Zu Art. 15 – Rechtsmittel

Gegen von der Vollzugsbehörde erlassene Entscheidungen kann innert 14 Tagen das Rechtsmittel der Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden. Gegen deren Entscheidungen steht wiederum das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zur Verfügung.

Zu Art. 16 - Datenschutzrechte

Das Auskunftsrecht ist das wichtigste Recht nach dem Datenschutzrecht. Es ist zentral für die informationelle Selbstbestimmung. Denn nur wer weiss, wer was bei welcher Gelegenheit über ihn gespeichert hat, kann von den Folgerechten (Berichtigung, Sperrung, Löschung) Gebrauch machen.

Absatz 1 verweist auf Art. 11 und 12 des Datenschutzgesetzes.

Absatz 2 und 3 stellen einen Spezialfall des Auskunftsrechtes dar. Nach Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 ist sicherzustellen, dass betroffene Rechtsträger von der Abfrage nicht gewarnt werden. Das Auskunftsrecht umfasst grundsätzlich auch Protokolldaten (Art. 6 Abs. 5), womit dieses Warnverbot umgangen werden könnte. Deshalb wird einzig in diesem Falle ein indirektes Auskunftsrecht festgelegt, wie es auch im Polizeigesetz (Art. 34h) und im Gesetz über die Financial Intelligence Unit (Art. 10) vorgesehen ist. In diesen Gesetzen ist in den Absätzen 3 bis 7 jeweils eine Interessenprüfung vorgesehen. Diese Interessenprüfung entfällt im Rahmen von Art. 16, da eine Bekanntgabe immer gegen das Warnverbot verstossen würde. Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, einer Empfehlung zur Fehlerbehebung seitens der Datenschutzstelle innert kurzer Frist nachzukommen.

Absatz 4 stellt klar, dass auch die oben erwähnten Folgerechte greifen. Dies gilt für die Datenrichtigkeit (Art. 7 DSG) und das Sperrecht (Art. 24 DSG). Das Schutzregime richtet sich dabei nach Art. 37 und 38 DSG.

Zum Übertitel V. Strafbestimmungen

Es wird zwischen Vergehen und Übertretungen unterschieden, deren Sanktionierung im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts liegt.

Zu Art. 17 – Vergehen

Die Sanktionierung von Vergehen liegt in der Zuständigkeit des Landgerichtes. Ein Vergehen begeht, wer seinen Pflichten als Rechtsträger gemäss Art. 4 oder Sorgfaltspflichtiger gemäss Art. 5 nicht nachkommt oder die geforderten Angaben mit Bezug auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Vorlage bestehende Rechtsträger nicht innert 3 Monaten der verzeichnisführenden Behörde übermittelt. Ebenso begeht ein Vergehen, wer Aufforderungen der Vollzugsbehörde zur Beibringung ausstehender Angaben verletzt, indem er der Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht Folge leistet, sich ungerechtfertigt auf welche Weise auch immer Zugriff auf das Verzeichnis verschafft oder sich unter Vorgabe falscher Tatsachen Auskünfte durch die verzeichnisführende Stelle oder den Rechtsträger erschleicht. In beiden Fällen liegt die Höchststrafe bei einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen.

Zu Art. 18 – Übertretungen

Als Übertretung wird sanktioniert, wer eine falsche Beauskunftung oder eine widerrechtliche Verweigerung im Rahmen der Auskunftserteilung vornimmt; die Nichtabgabe einer begründeten Stellungnahme oder der Missbrauch des Auskunftsrechts. Übertretungen können mit Busse von bis zu CHF 100'000 sanktioniert werden, wobei im Falle der fahrlässigen Begehung der Strafraumen um die Hälfte herabzusetzen ist. Die Busse kann durch das Landgericht auf Anzeige der verantwortlichen Behörde ausgesprochen werden.

Zum Übertitel VII. Schlussbestimmungen

Unter diesem Titel werden die Übergangsbestimmungen sowie das Inkrafttreten zusammengefasst.

Zu Art. 19 – Übergangsbestimmungen

Angaben zu Rechtsträgern, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Vorlage bereits bestehen, müssen innert 3 Monaten ab Inkrafttreten der Vollzugsbehörde übermittelt werden.

Zu Art. 20 – Inkrafttreten

Die gegenständliche Vorlage soll gleichzeitig mit der Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes in Kraft treten.

4.4 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Im MONEYVAL-Bericht vom April 2014 wird empfohlen, die im Handelsregister nicht eingetragenen Stiftungen den gleichen Eintragungsvoraussetzungen wie eingetragene Stiftungen zu unterwerfen. Im Kern ist die Empfehlung mit Blick auf die FATF Methodology und dem Erfordernis der öffentlichen Zugänglichkeit von „Basic Information“ in Rule 24.1. und 24.3 zu sehen.

Zu Art. 955a - 1a. Öffentlichkeit bei Hinderlegungen

Um der Empfehlung nachzukommen wird vorgeschlagen, dass mittels Anpassung von Art. 955a Abs. 1 PGR Kerninformationen über eine nicht im Handelsregister eingetragene Stiftung oder Treuhänderschaft auf Antrag jedermann zur Verfügung gestellt werden können. Um einen Missbrauch zu verhindern, muss der Antragsteller sein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, vergleichbar mit der seitens der Regierung im Bericht und Antrag. Nr. 68/2016 vorgeschlagenen Neuregelung in Umsetzung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VGH 2015/060). Wird der Antrag genehmigt, werden dem Antragsteller die beantragten Informationen in Form einer Amtsbestätigung gemäss Art. 552 § 20 Abs. 4 PGR erteilt. Die Amtsbestätigung enthält bei Stiftungen folgende Angaben: Name der Stiftung; Sitz der Stiftung; Zweck der Stiftung; Datum der Errichtung der Stiftung; Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist; Name, Vorname, Staatsbürger-

schaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz der Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Art. der Zeichnung; Name, Vorname bzw. Firma, Staatsbürgerschaft sowie Adresse und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz des gesetzlichen Repräsentanten sowie die Angabe darüber, ob die Stiftung gemäss einer Bestimmung der Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt ist. Diese Angaben sind heute schon Gegenstand der Gründungsanzeige gemäss Art. 552 § 20 PGR. Änderungen obiger Angaben sind vom Stiftungsrat laut Art. 552 § 20 Abs. 3 PGR innerhalb von 30 Tagen beim Amt für Justiz mittels einer Änderungsanzeige einzureichen.

Zum Übertitel II. Inkrafttreten

Zu Art. 2 – Inkrafttreten

Die gegenständliche Vorlage soll gleichzeitig mit der Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes in Kraft treten.

5. **REGIERUNGSVORLAGEN**

5.1 **Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität, Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)

Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. a bis c

1) Dieses Gesetz regelt die Sicherstellung der Sorgfalt bei der berufsmässigen Ausübung der diesem Gesetz unterstellten Tätigkeiten. Es dient der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität, der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferationsfinanzierung), und Terrorismusfinanzierung im Sinne des Strafgesetzbuches (§§ 165, 278 bis 278d StGB).

2) Es dient zudem:

- a) der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission;
- b) aufgehoben;
- c) der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1781/2006.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b, d, g, h, k bis u

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) "Zahlungsdienstleister": natürliche oder juristische Personen, zu deren gewerblicher Tätigkeit die Erbringung von Geldtransferdienstleistungen gehört;

- b) "Geldtransfer": jede Transaktion, die im Auftrag eines Auftraggebers zumindest teilweise auf elektronischem Wege über einen Zahlungsdienstleister mit dem Ziel abgewickelt wird, einem Begünstigten bei einem Zahlungsdienstleister einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob es sich beim Zahlungsdienstleister des Auftraggebers und dem Zahlungsdienstleister des Begünstigten um ein und dieselbe Person handelt;
- d) "gelegentliche Transaktionen": Geschäfte und Transaktionen, insbesondere Geldwechsel, Barzeichnung von Kassa- und Anleihensobligationen, Barkauf oder -verkauf von Inhaberpapieren und Einlösen von Schecks, sofern das Geschäft oder die Transaktion nicht über ein bestehendes Konto oder Depot abgewickelt wird;
- g) "Sitzbank": ein Kreditinstitut, ein Finanzinstitut oder ein Institut, das Tätigkeiten ausübt, die denen eines Kreditinstituts oder eines Finanzinstituts gleichwertig sind, das in einem Land eingetragen ist, in dem es nicht physisch präsent ist, so dass eine echte Leitung und Verwaltung stattfinden könnte, und das keiner regulierten Finanzgruppe angeschlossen ist;
- h) "politisch exponierte Personen": diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehende Personen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung;
- i) "Drittstaat": ein Staat, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist.
- k) "nationale Risikoanalyse": periodisch durchzuführende Ermittlung und Bewertung von bestehenden Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie aller damit in Zusammenhang stehender Datenschutz-

probleme, zur Förderung des Verständnisses sowie zur Minderung der bestehenden Risiken.

- l) „Wechselstube“: natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeit im Umtausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln zu den offiziellen Wechselkursen oder von virtuellen Währungen gegen gesetzliche Zahlungsmittel und umgekehrt besteht. Als virtuelle Währungen sind digitale Geldeinheiten zu verstehen, welche gegen gesetzliche Zahlungsmittel getauscht, zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen oder zur Wertaufbewahrung verwendet werden können und somit die Funktion von gesetzlichen Zahlungsmitteln übernehmen;
- m) „Korrespondenzbankbeziehung“:
 - 1. die Erbringung von Bankdienstleistungen durch eine Bank als Korrespondenzbank für eine andere Bank als Respondenzbank; hierzu zählen unter anderem die Unterhaltung eines Kontokorrent- oder eines anderen Bezugskontos und die Erbringung damit verbundener Leistungen wie Verwaltung von Barmitteln, internationale Geldtransfers, Scheckverrechnung, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Durchlaufkonten und Devisengeschäfte;
 - 2. die Beziehungen zwischen Finanzinstituten im Sinne des Art. 3 Ziff. 2 der Richtlinie 2013/36/EU oder Instituten, die gleichwertige Tätigkeiten ausüben, sowohl mit- als auch untereinander, wenn ähnliche Leistungen durch ein Korrespondenzinstitut für ein Respondenzinstitut erbracht werden; dies umfasst unter anderem Beziehungen, die für Wertpapiergeschäfte oder Geldtransfers aufgenommen wurden.
- n) „Diskretionär ausgestalteter Rechtsträger“: Ein Rechtsträger mit einem oder mehreren Ermessensbegünstigten;

- o) „Ermessensbegünstigte“: Personen, die dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehören und deren mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist. Hierzu gehören auch Personen, deren Begünstigung ausschliesslich der Höhe oder dem Zeitpunkt nach in das Ermessen des Stiftungsrates oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist.
- p) „Ausschüttungsempfänger“: Ermessensbegünstigter, der eine Zuwendung aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen eines diskretionär ausgestalteten Rechtsträgers erhält. Dieser Vermögensvorteil kann aus bankfähigen und nicht-bankfähigen Vermögenswerten bestehen;
- q) „Transaktionsbezogene Unterlagen: sämtliche Unterlagen, die eine Rekonstruktion individueller Transaktionen einschliesslich der Höhe und Währung erlauben;
- r) „Mitglieder der Leitungsebene“: natürliche Personen, die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates, des Vorstands oder Personen in einer vergleichbaren Funktion sind;
- s) „Gruppe“: eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, besteht, sowie Unternehmen, die untereinander durch eine Beziehung im Sinne von Art. 1097 PGR verbunden sind;
- t) „Dienstleister für Rechtsträger“: natürliche oder juristische Personen mit einer Bewilligung zur umfassenden oder eingeschränkten Tätigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b oder c des Treuhändergesetzes, mit einer Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie natürliche oder juristi-

sche Personen mit einer entsprechenden Bewilligung nach dem Gewerbe-
gesetz;

- u) „Länder mit strategischen Mängeln“: Länder, deren nationale Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäss delegierten Rechtsakten der Kommission nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder gemäss Bewertungen internationaler Stellen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem darstellen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. c, h, k, l, m Ziff. 5, n, o, q bis v sowie Abs. 2 und 3

1) Dieses Gesetz gilt für Sorgfaltspflichtige. Dies sind:

- c) Organismen für gemeinsame Anlagen, welche ihre Anteilscheine oder Anteile vertreiben; wobei die Sorgfaltspflichten durch den selbstverwalteten Organismus für gemeinsame Anlagen sowie beim fremdverwalteten Organismus für gemeinsame Anlagen durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss UCITSG oder IUG, oder den Verwalter alternativer Investmentfonds gemäss AIFMG vorzunehmen sind;
- h) Zahlungsdienstleister;
- k) Dienstleister für Rechtsträger, die berufsmässig eine der folgenden Dienstleistungen auf fremde Rechnung erbringt:
 1. Gründung von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen;
 2. Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer Gesellschaft, der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Funktion bei einer anderen juristischen Person oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen;

3. Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Post- oder Verwaltungsadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für einen Rechtsträger;
 4. Ausübung der Funktion eines Stiftungsrates einer Stiftung, Trustees eines Trusts oder eines ähnlichen Rechtsträgers oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen;
 5. Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem EWR-Recht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen;
- l) Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen mit einer Zulassung nach dem Geldspielgesetz;
- m) Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsagenten, soweit sie für ihre Klienten Steuerberatungen durchführen oder an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:
5. die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Rechtsträgern;
- n) Angehörige von steuerberatenden Berufen und externe Buchhalter, soweit sie für ihre Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken, die die in Bst. m Ziff. 1 bis 5 genannten Tätigkeiten betreffen;
- o) aufgehoben;

- q) Personen, die mit Gütern handeln, soweit die Bezahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf 10 000 Franken oder mehr beläuft, unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird;
- r) aufgehoben;
- s) aufgehoben;
- t) aufgehoben;
- u) aufgehoben;
- v) aufgehoben.

2) Sorgfaltspflichtige sind auch in Liechtenstein gelegene Zweigstellen und Niederlassungen von ausländischen Finanzinstituten im Sinne des Art. 3 Ziff. 2 der Richtlinie 2013/36/EU.

3) Die folgenden Sorgfaltspflichtigen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der FMA unverzüglich schriftlich zu melden:

- a) Wechselstuben im Sinne von Abs. 1 Bst. f;
- b) Dienstleister für Rechtsträger, die über keine Bewilligung der FMA verfügen und die Dienstleistungen nach Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 bis 5 erbringen;
- c) Angehörige von rechtsberatenden Berufen im Sinne von Abs. 1 Bst. m;
- d) Angehörige von steuerberatenden Berufen im Sinne von Abs. 1 Bst. n mit Ausnahme von Treuhändern und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Treuhändergesetzes;
- e) Externe Buchhalter im Sinne von Abs. 1 Bst. n;
- f) Immobilienmakler im Sinne von Abs. 1 Bst. p;

- g) Personen, die mit Gütern handeln, im Sinne von Abs. 1 Bst. q.

Art. 4 Bst. b und c Ziff. 4a

Dieses Gesetz gilt nicht für:

- b) aufgehoben;
- c) natürliche und juristische Personen, welche nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang Tätigkeiten nach Art. 3 ausüben und bei denen ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung besteht, soweit sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 4a. die Tätigkeit umfasst keine Finanztransfers im Sinne von Artikel 4 Nummer 13 der Richtlinie 2007/64/EG; und

Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und 2, Bst. c bis g

1) Die Sorgfaltspflichtigen haben in den in Abs. 2 genannten Fällen folgende Pflichten in risikobasiertem Umfang wahrzunehmen:

2) Die Sorgfaltspflichten sind in folgenden Fällen wahrzunehmen:

- b) bei Abwicklung von gelegentlichen Transaktionen
 - 1. in der Höhe von 15 000 Franken oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird, oder
 - 2. bei denen es sich um Geldtransfers im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates von mehr als 1 000 Franken handelt.

- c) bei Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit zuvor erhaltener Daten zur Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person.
- d) bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität, Proliferationsfinanzierung oder Terrorismusfinanzierung, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte;
- e) bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in bar in Höhe von 10 000 Franken oder mehr durch Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. q, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird;
- f) bei Spielbanken und Anbietern von Online-Geldspielen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. l im Zusammenhang mit Gewinnen oder Einsätzen bei Glücksspielen oder mit beidem bei Ausführung von Transaktionen in Höhe von 2 000 Franken oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird;
- g) bei Wechselstuben nach Art. 3 Abs. 1 Bst. f im Zusammenhang mit dem Umtausch von virtuellen Währungen gegen gesetzliche Zahlungsmittel und umgekehrt in Höhe von 1 000 Franken, und zwar unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird.

Art. 7a

Zusätzliche Erfordernisse bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern

1) Die Sorgfaltspflichtigen haben bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern ausreichende Informationen über jene Personen einzuholen, in deren Interesse der Rechtsträger in erster Linie errichtet oder betrieben wird, um sicherzugehen, dass sie im Zeitpunkt der Auszahlung in der Lage sein werden, deren Identität festzustellen.

2) Die Sorgfaltspflichtigen haben bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern im Zeitpunkt der Auszahlung die Identität des Ausschüttungsempfängers festzustellen und durch angemessene Massnahmen zu überprüfen. Handelt es sich bei dem Ausschüttungsempfänger um einen Rechtsträger, so sind die daran wirtschaftlich berechtigten Personen festzustellen und durch angemessene Massnahmen zu überprüfen.

3) Die Sorgfaltspflichtigen, die berufsmässig Dienstleistungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 oder 4 gegenüber einem diskretionär ausgestalteten Rechtsträger erbringen, müssen die gemäss Abs. 1, 2 und 7 erhobenen Informationen unmittelbar und unaufgefordert nach deren Erhebung anderen Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 übermitteln, mit welchen der betreffende Rechtsträger eine entsprechende Geschäftsbeziehung unterhält.

4) Die Sorgfaltspflichtigen sind mit Ausnahme der Dienstleister für Rechtsträger von den Pflichten nach Abs. 1 und 2 in Bezug auf jene Rechtsträger befreit, gegenüber denen ein inländischer Dienstleister für Rechtsträger berufsmässig Dienstleistungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 oder 4 erbringt. Die Sorgfaltspflichtigen dürfen sich in der Folge darauf verlassen, dass sich kein Sachverhalt nach Abs. 2 ereignet hat, so lange er durch den Dienstleister für Rechtsträger

keine entsprechenden Informationen erhält. Der Sorgfaltspflichtigen müssen die übermittelten Informationen im Sorgfaltspflichtakt dokumentieren.

5) Bei einem ausschüttenden Rechtsträger mit ausschliesslich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird und die nachweislich in ihrem Ansässigkeitsstaat von der Einkommenssteuer befreit sind, ist keine Feststellung der Ausschüttungsempfänger gemäss Abs. 2 erforderlich. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 7b

Zusätzliche Erfordernisse bei Versicherungsverträgen

1) Versicherungsunternehmen haben bei Lebensversicherungen und anderen Versicherungen mit Anlagezweck hinsichtlich der Begünstigten folgende Pflichten zu erfüllen:

- a) Bei Begünstigten, die als namentlich genannte natürliche Person oder als Rechtsträger identifiziert werden, halten sie den Namen dieser Person fest.
- b) Bei Begünstigten, die nach Merkmalen oder nach Kategorie oder auf andere Weise bestimmt werden, holen sie ausreichende Informationen über diese Begünstigten ein, um sicherzugehen, dass sie im Zeitpunkt der Auszahlung in der Lage sein werden, ihre Identität festzustellen.

2) Die Versicherungsunternehmen haben bei Lebensversicherungen und anderen Versicherungen mit Anlagezweck im Zeitpunkt der Auszahlung die Identität des Begünstigten festzustellen und durch angemessene Massnahmen zu überprüfen. Handelt es sich bei dem Begünstigten um einen Rechtsträger, so sind die an diesem wirtschaftlich berechtigten Personen festzustellen und zu überprüfen.

Art. 8 Abs. 2

2) Sie haben in risikobasierten Zeitabständen zu prüfen, ob die im Geschäftsprofil enthaltenen Daten und Informationen noch aktuell sind.

Art. 9 Abs. 1 und 2

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen zeitnah eine risikoadäquate Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, durchführen, um sicherzustellen, dass diese mit dem Geschäftsprofil (Art. 8) übereinstimmen.

2) Sie müssen Gefahren, die von der Verwendung neuer Technologien ausgehen, besondere Aufmerksamkeit widmen, indem sie die mit neuen Produkten verbundenen Risiken vor deren Einführung und Verwendung im Rahmen der Risikobewertung nach Art. 9a berücksichtigen.

Art. 9a

Risikobewertung

1) Die Sorgfaltspflichtigen haben in einer Risikobewertung die für sie bestehenden Risiken in Bezug auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität, Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und bewerten.

2) Für die Erstellung der Risikobewertung sind insbesondere die im Anhang 1 und 2 genannten Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres und höheres Risiko zu berücksichtigen. Die Risikobewertung hat zudem die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse nach Art. 29c zu berücksichtigen.

3) Die Risikobewertung muss dokumentiert und aktuell gehalten und der FMA im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

4) Die Sorgfaltspflichtigen müssen in ihren internen Weisungen Kriterien festlegen, die Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken bezeichnen, und die jeweiligen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen dementsprechend zuordnen.

5) Die Sorgfaltspflichtigen müssen wirksame interne Kontroll- und Überwachungsmassnahmen zur Minderung der im Rahmen der nationalen Risikoanalyse nach Art. 29c und der Risikobewertung nach Abs. 1 identifizierte Risiken definieren. Die internen Kontroll- und Überwachungsmassnahmen umfassen insbesondere:

- a) die Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1;
- b) die Dokumentation nach Art. 20; und
- c) die Ausgestaltung der internen Organisation und der internen Weisungen nach Art. 21.

6) Die Risikobewertung nach Abs. 1 und die Verfahren zur Minderung der Risiken nach Abs. 5 müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Grösse des Sorgfaltspflichtigen zu stehen.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 10 Abs. 1 bis 5

1) Stellen Sorgfaltspflichtige aufgrund einer angemessenen Risikobewertung nach Art. 9a fest, dass in bestimmten Bereichen nur ein geringeres Risiko in Bezug auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität, Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung besteht, so kann der Sorgfaltspflichtige vereinfachte Sorgfaltspflichten auf die jeweilige Geschäftsbeziehung oder Transaktion anwenden.

2) Bevor die Sorgfaltspflichtigen vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, haben sie sich zu vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion tatsächlich mit einem geringeren Risiko verbunden ist.

3) Die Sorgfaltspflichtigen müssen die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang überwachen, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Produkte oder Transaktionen mit einem geringen Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung vereinfachten Sorgfaltspflichten unterstellen, wenn sie feststellt, dass in einem bestimmten Bereich nur ein geringeres Risiko in Bezug auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität, Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung besteht. Dabei berücksichtigt sie die im Anhang 1 genannten Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko.

5) Die FMA erstellt eine Liste der Drittländer, deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder

veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

Art. 11 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Bst. d, Abs. 5 Bst. a und b, Abs. 6 Bst. b und Abs. 7

1) Stellen Sorgfaltspflichtige aufgrund einer angemessenen Risikobewertung nach Art. 9a erhöhte Risiken fest, müssen sie auf die ermittelten Geschäftsbeziehungen und Transaktionen verstärkte Sorgfaltspflichten im Sinne von Anhang 2 Abs. 2 anwenden, um die erhöhten Risiken angemessen zu beherrschen und zu mindern. In den in den Abs. 4 bis 6 genannten Fällen ist immer von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken auszugehen.

2) Aufgehoben.

3) Aufgehoben.

4) Hinsichtlich Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit politisch exponierten Personen müssen die Sorgfaltspflichtigen:

d) die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung unterziehen.

5) Bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen mit entsprechenden Korrespondenzinstituten aus einem Drittstaat müssen Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis j sicherstellen, dass sie:

a) ausreichende Informationen über das Korrespondenzinstitut haben, um die Art seiner Geschäftstätigkeit zu verstehen und aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen seinen Ruf und die Qualität seiner Beaufsichtigung bewerten zu können;

- b) die Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung prüfen, die das Respondenzinstitut vornimmt;

6) Folgende Geschäftsbeziehungen und Transaktionen müssen die Sorgfaltspflichtigen intensiviert überwachen und deren Hintergrund und Zweck, soweit wie möglich, abklären und die Ergebnisse schriftlich festhalten:⁹

- b) Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen, die in Ländern mit strategischen Mängeln niedergelassen sind.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

- a) Sie erlässt gestützt auf delegierte Rechtsakte der Kommission nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 sowie Bewertungen internationaler Stellen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung eine Liste der Länder mit strategischen Mängeln. Sie kann für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen, die in Ländern mit strategischen Mängeln niedergelassen sind, die dauerhaft auf dieser Liste geführt werden, Melde- oder Bewilligungspflichten vorsehen.¹⁰
- b) Sie kann die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden vorschreiben, wenn sie feststellt, dass in einem bestimmten Bereich ein erhöhtes Risiko in Bezug auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität, Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung besteht. Dabei berücksichtigt sie die im Anhang 2 genannten Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko.

⁹ Art. 11 Abs. 6 abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 39.

¹⁰ Art. 11 Abs. 7 eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 39.

Art. 12

Zahlungsdienstleister müssen bei Geldtransfers die in der Verordnung (EU) 2015/847 vorgesehenen Pflichten erfüllen.

Art. 14 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

- b) eine in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland ansässige natürliche oder juristische Person,
1. deren Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Anforderungen entsprechen,
 2. deren Einhaltung dieser Anforderungen in einer Weise beaufsichtigt wird, die mit Kapitel VI Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 in Einklang steht, und
 3. die nicht in einem Land mit strategischen Mängeln niedergelassen sind.

3) Die FMA erlässt gestützt auf Bewertungen internationaler Stellen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung eine Liste der Länder, in denen die Anforderungen nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 als erfüllt betrachtet werden können.

Art. 16 Abs. 1 bis 6

1) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i, welche Teil einer Gruppe sind, müssen gruppenweit anwendbare Strategien und Verfahren, darunter Datenschutzstrategien und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität, Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung einrichten. Diese

Strategien und Verfahren müssen auf Ebene der Zweigstellen und mehrheitlich in Besitz der Sorgfaltspflichtigen befindlichen Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten und Drittländern wirksam umgesetzt werden und zumindest denen gleichwertig sein, die dieses Gesetz festlegt, soweit dies das ausländische Recht zulässt.

2) Die in Abs. 1 genannten Sorgfaltspflichtigen mit Niederlassungen in einem anderen EWR-Mitgliedstaat müssen sicherstellen, dass diese Niederlassungen den zur Umsetzung der Richtlinie EU 2015/849 und der Verordnung EU 2015/847 verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften des anderen EWR-Mitgliedstaates Folge leisten.

3) Aufgehoben.

4) Sofern Zweigstellen und die mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen von Sorgfaltspflichtigen nach Abs. 1 in einem Drittstaat nicht in der Lage sind, die nach Abs. 1 geforderten Massnahmen aufgrund von Einschränkungen durch das ausländische Recht einzuhalten, so informieren diese die FMA. Die Sorgfaltspflichtigen ergreifen in diesem Fall zusätzliche Massnahmen, um dem Risiko von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität, Proliferationsfinanzierung oder Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll zu begegnen. Reichen diese zusätzlichen Massnahmen nicht aus, so kann die FMA folgende Aufsichtsmassnahmen ergreifen:

- a) sie kann der Gruppe das Eingehen von Geschäftsbeziehungen in dem betreffenden Drittstaat verbieten oder das Beenden von bestehenden Geschäftsbeziehungen verlangen; oder
- b) sie kann die Durchführung von Transaktionen in dem betreffenden Drittstaat verbieten; oder

c) sie kann nötigenfalls verlangen, dass die Gruppe ihre Geschäfte in dem betroffenen Drittstaat einstellt.

5) Im Falle des Abs. 4 unterrichtet die FMA die Europäischen Aufsichtsbehörden.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Überschrift vor Art. 17

III. Pflichten bei Verdacht auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität, Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung

Art. 17 Abs. 1

1) Besteht der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität, Proliferationsfinanzierung oder Terrorismusfinanzierung, müssen die Sorgfaltspflichtigen der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) umgehend schriftlich Mitteilung machen. Die Verantwortung für die Erstattung der Mitteilung obliegt dabei der für die Einhaltung dieses Gesetzes bestimmten Person auf Leitungsebene. Ebenso unterstehen alle Amtsstellen der Landesverwaltung sowie die FMA der Mitteilungspflicht an die Stabsstelle FIU. Die Regierung regelt das Vorgehen bei der Erstattung der Mitteilung mit Verordnung.

Art. 18 Abs. 3 und 4

3) Das Landgericht kann unbesehen von erstatteten Verdachtsmitteilungen auf Antrag der Stabsstelle FIU die Zustimmung zu einer laufenden Transaktion, die im Verdacht steht, im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zu stehen, für eine Frist von zwei Arbeitstagen versagen oder aussetzen, damit die Stabsstelle FIU die Transaktion analysieren, dem Verdacht nachgehen und die Ergebnisse der Analyse an die zuständigen Behörden weitergeben kann.

4) Die Stabsstelle FIU ist befugt, einen Antrag gemäss Abs. 3 auf Ersuchen einer ausländischen FIU eines anderen EWR-Mitgliedstaats zu stellen.

Art. 18b Abs. 1 bis 4

1) Die Sorgfaltspflichtigen sowie deren Organe und Mitarbeiter dürfen den Vertragspartner, die wirtschaftlich berechnigte Person oder Dritte, mit Ausnahme der FMA oder der zuständigen Strafverfolgungsbehörden, nicht davon in Kenntnis setzen, dass sie eine Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 an die Stabsstelle FIU erstatten, erstattet haben oder zu erstatten beabsichtigen oder dass sie einen Beschluss des Landgerichtes gestützt auf Art. 18 Abs. 3 erhalten haben.

2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für eine Informationsweitergabe zwischen:

- a) Kreditinstituten und Finanzinstituten oder zwischen diesen Instituten und ihren Zweigstellen und mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen in Drittländern, sofern sich diese Zweigstellen und Tochterunternehmen uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäss Art. 16 halten und die gruppenweit an-

zuwendenden Strategien und Verfahren die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 erfüllen. Das Landgericht kann auf Antrag der Stabsstelle FIU andere Anweisungen erteilen;

- b) Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k und m oder Einrichtungen aus Drittländern, in denen der Richtlinie (EU) 2015/849 gleichwertige Anforderungen gelten, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit, ob als Angestellte oder nicht, in derselben juristischen Person oder in einer umfassenderen Struktur, der die Person angehört und die gemeinsame Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften verfügt;
- c) Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis m in Fällen, die sich auf denselben Kunden und dieselbe Transaktion beziehen und an denen zwei oder mehr Sorgfaltspflichtige beteiligt sind, sofern es sich hierbei um Sorgfaltspflichtige aus einem Mitgliedsstaat oder um Einrichtungen in einem Drittland, in dem dieser Richtlinien gleichwertige Anforderungen gelten, handelt und sofern sie derselben Berufskategorie angehören und Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten unterliegen.

3) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m, die sich bemühen, einen Kunden davon abzuhalten eine rechtswidrige Handlung zu begehen, verletzen das Informationsverbot nicht.

4) Die FMA erlässt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen nach Abs. 2 Bst. b.

Art. 19 Abs. 1 und 2

1) Die Sorgfaltspflichtigen, die inländischen Behörden und die FMA sowie deren Organe und Mitarbeiter, die eine Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 an die Stabsstelle FIU erstattet haben, sind von jeglicher zivil- und strafrechtlicher Verantwortung befreit, wenn sich herausstellt, dass diese Mitteilung nicht gerechtfertigt war und sie nicht vorsätzlich gehandelt haben.

2) Ebenso ist von jeglicher zivilrechtlicher Verantwortung befreit, wer:

- a) eine Transaktion nach Art. 18 Abs. 1 oder 18a nicht durchführt, obwohl sein Vertragspartner die Ausführung der Transaktion ausdrücklich wünscht; oder
- b) nach Art. 5 Abs. 3 die Geschäftsbeziehung nicht eröffnet, die gewünschte Transaktion nicht durchführt oder die bestehende Geschäftsbeziehung abbricht.

Art. 20 Abs. 1 und 2

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 5 bis 16) und der Mitteilungspflicht (Art. 17) nach Massgabe dieses Gesetzes dokumentieren. Zu diesem Zweck müssen sie Sorgfaltspflichtakten führen und diese aufbewahren. Kundenbezogene Unterlagen, Geschäftskorrespondenz und Belege sind während zehn Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. nach Abwicklung der gelegentlichen Transaktion, transaktionsbezogene Unterlagen, Geschäftskorrespondenz und Belege dagegen während zehn Jahren nach Abschluss der Transaktion bzw. nach Erstellung aufzubewahren. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

2) In Fällen vereinfachter Sorgfaltspflichten (Art. 10) muss der Sorgfaltspflichtige den Grund für die Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten in den Sorgfaltspflichtakten dokumentieren.

Art. 20a

Datenschutz

1) Die Sorgfaltspflichtigen dürfen personenbezogene Daten auf Grundlage dieses Gesetzes ausschliesslich für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäss Artikel 1 dieses Gesetzes verarbeiten und dürfen diese nicht in einer Weise weiterverarbeiten, welche mit diesem Gesetz unvereinbar ist. Es ist untersagt, Daten auf Grundlage dieses Gesetzes für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, zu bearbeiten.

2) Vor der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung oder der Durchführung gelegentlicher Transaktionen muss der Sorgfaltspflichtige dem neuen Kunden Informationen nach Art. 5 Abs. 2 DSG zur Verfügung stellen. Insbesondere umfassen diese Informationen einen allgemeinen Hinweis zu den rechtlichen Pflichten des Sorgfaltspflichtigen in Zusammenhang mit der Bearbeitung personenbezogener Daten.

3) Für das Auskunftsrecht gelten die Bestimmungen des Art. 11 und 12 DSG. Das Verbot der Informationsweitergabe gemäss Art. 18b dieses Gesetzes stellt eine Einschränkung gemäss Art. 12 DSG dar.

4) Die Sorgfaltspflichtigen sind, vorbehaltlich anderer gesetzlich geregelter Fristen, dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nach Art. 20 Abs. 1 zu löschen.

5) Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz.

Art. 21 Abs. 2

Interne Organisation

2) Die interne Organisation muss den Umständen und den individuellen Risiken entsprechend je nach Art und Grösse des Betriebes sowie nach Anzahl, Art und Komplexität der Geschäftsbeziehungen ausgestaltet sein. Die wirkungsvolle Wahrnehmung der internen Funktionen sowie der Sorgfaltspflichten muss stets gewährleistet sein.

Art. 22 Abs. 1 und 3

Interne Funktionen

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen eine Ansprechperson für die FMA sowie Personen oder Fachstellen für die internen Funktionen Sorgfaltspflichtbeauftragten und Untersuchungsbeauftragter benennen. Die Sorgfaltspflichtigen müssen zudem ein Mitglied der Leitungsebene bestimmen, welches für die Einhaltung dieses Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung verantwortlich ist.

3) Eine Person oder gegebenenfalls Fachstelle kann mehrere Funktionen erfüllen, soweit die Umsetzung dieses Gesetzes gewährleistet ist. Die Funktion des Untersuchungsbeauftragten sowie des Sorgfaltspflichtbeauftragten können auch durch die auf Leitungsebene bestimmte Person wahrgenommen werden, sofern die Umsetzung dieses Gesetzes gewährleistet wird.

Art. 23

Die FMA überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und die Durchführung der Verordnung (EU) 2015/847. Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung dieses Gesetzes sowie die Durchführung der Verordnung (EU)

2015/847 sicherzustellen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Stabsstelle FIU.

Art. 23a

Risikobasierte Aufsicht

1) Die FMA geht bei der Aufsicht nach diesem Gesetz nach einem risikobasierten Ansatz vor. Sie hat sich dafür ein klares Verständnis über die im Inland vorhandenen Risiken von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität, Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung zu verschaffen.

2) Die FMA hat für jeden Sorgfaltspflichtigen ein Risikoprofil zu erstellen, das insbesondere folgenden Kriterien des Sorgfaltspflichtigen Rechnung trägt:

- a) Art, Umfang, Komplexität und Risikogeneignetheit der Geschäftstätigkeit;
- b) der Ausgestaltung der risikoadäquaten Überwachung nach Art. 9;
- c) dem internen Risikomanagement nach Art. 9a,
- d) der Ausgestaltung der internen Organisation nach Art. 21 und 22; und
- e) den Ergebnissen vergangener Kontrollen nach Art. 24 und 25.

3) Die FMA kann von der Erstellung eines individuellen Risikoprofils absehen und ein Branchenprofil erstellen, sofern die Risiken einer Branche in der nationalen Risikoanalyse nach Art. 29c als gering bzw. mittel definiert werden.

4) Die Häufigkeit und Intensität der ordentlichen Kontrollen bemessen sich sowohl am Risikoprofil des Sorgfaltspflichtigen nach Abs. 2 als auch an den Ergebnissen der nationalen Risikoanalyse nach Art. 29c.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 24 Abs. 2, 3, 6 und 8

2) Aufgehoben.

3) Die Kontrollen umfassen sowohl die formelle Kontrolle über die Einhaltung der Dokumentationspflicht als auch die materielle Kontrolle betreffend die Plausibilität der getroffenen Sorgfaltmassnahmen. Die FMA hat in angemessener Weise im Rahmen ihrer Kontrollen auch die Anwendung des risikobasierten Ansatzes durch den Sorgfaltspflichtigen zu prüfen. Sie hat dafür insbesondere Folgendes auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen:

- a) die Risikobewertung des Sorgfaltspflichtigen nach Art. 9a Abs. 1; und
- b) die Eignung und die Umsetzung der internen Kontroll- und Überwachungs-massnahmen nach Art. 9a Abs. 4.

6) Alle weiteren Sorgfaltspflichtigen werden von der FMA oder im Auftrag derselben von Wirtschaftsprüfern oder Revisionsgesellschaften in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes überprüft. Die genannten Sorgfaltspflichtigen können bei der FMA zwei Vorschläge für Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften unter Mitteilung ihrer Präferenz hinterlegen. Die FMA kann die Vorschläge des Sorgfaltspflichtigen bei der Auswahl berücksichtigen. Die FMA kann für einzelne Kategorien von Sorgfaltspflichtigen, soweit spezielle fachliche Kenntnisse erforderlich sind, die Wahl der Revisionsgesellschaften einschränken.

8) Die im Rahmen der Kontrollen erlangten Erkenntnisse dürfen ausschliesslich für die Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität, Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung verwendet werden. Informationen, die ein Rechtsanwalt oder ein Rechtsagent von seiner Partei erhalten hat oder über diese erlangt, sind davon

nicht erfasst, wenn er für diese Partei die Rechtslage beurteilt oder er ihn im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigt oder vertritt. Art. 34 bleibt vorbehalten.

Art. 27 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

1) Mit der Annahme des Auftrags durch den Wirtschaftsprüfer, die Revisionsgesellschaft oder die spezialgesetzliche Revisionsstelle verpflichten sich diese,

a) die von der FMA bestimmten Grundsätze über die Kontrolltätigkeit und die Durchführung der Kontrollen einzuhalten und der FMA auf Verlangen, sämtliche im Rahmen der Kontrolle erstellten Arbeitspapiere zur Qualitätsprüfung zur Verfügung zu stellen;

2) Die FMA legt das Nähere über den Mindestinhalt der Kontrollberichte und die Durchführung der Kontrollen fest.

Art. 28 Abs. 1 Bst. d, f bis k, Abs. 1a und Abs. 1b

1) Die FMA trifft im Rahmen ihrer Aufsicht über die Sorgfaltspflichtigen die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere:

d) bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstössen gegen einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Vermeidung weiterer Verstösse die Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen befristet verbieten;

f) die Einstellung einer Praxis, die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, verlangen;

g) bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstössen Entscheidungen nach diesem Gesetz nach Art. 31a öffentlich bekannt machen;

- h) bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstössen die nach Spezialgesetz bewilligte Tätigkeitsausübung vorübergehend untersagen;
- i) bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstössen die spezialgesetzliche Bewilligung entziehen;
- k) bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstössen Mitgliedern der Leitungsebene und anderen natürlichen Personen, die nach Art. 33 Abs. 1 für den Verstoss verantwortlich gemacht werden, die Wahrnehmung oder Aufnahme von Leitungsaufgaben vorübergehend untersagen.

1a) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes oder der Verordnung Kenntnis, so ergreift sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Massnahmen.

1b) Besteht Grund zur Annahme, dass Tätigkeiten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 ohne eine spezialgesetzliche Bewilligung oder ohne eine Meldung nach Art. 3 Abs. 3 ausgeübt werden, kann die FMA von den betreffenden Personen sowie Dritten Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um diesem Gesetz unterstellte Personen handelte.

Überschrift vor Art. 29a

F. Meldungen

Art. 29a

Meldung von Gesetzesverstößen

1) Die FMA hat ein wirksames und verlässliches Meldesystem einzurichten, mittels welchem über einen allgemein zugänglichen, sicheren Berichtsweg potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassene Verordnung oder anderer Gesetze, die der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität, Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung dienen, gemeldet werden können.

2) Das Meldesystem umfasst zumindest:

- a) spezielle Verfahren für den Empfang der Meldungen über Verstöße nach Abs. 1 und deren Weiterverfolgung;
- b) einen angemessenen Schutz für Beschäftigte von Sorgfaltspflichtigen die intern begangene Verstöße nach Abs. 1 melden, zumindest vor Vergeltungsmassnahmen, Diskriminierung und anderen Arten von unfairer Behandlung;
- c) einen angemessenen Schutz der beschuldigten Person;
- d) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit dem Datenschutzgesetz sowohl für die Person, die die Verstöße anzeigt, als auch für die Person, von der behauptet wird, sie sei für die Verstöße nach Abs. 1 verantwortlich;

e) klare Vorschriften, die gewährleisten, dass in Bezug auf die meldende Person in allen Fällen Vertraulichkeit garantiert wird, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Rahmen eines staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens erforderlich.

3) Die Sorgfaltspflichtigen müssen über angemessene Verfahren verfügen, über die ihre Beschäftigten Verstöße nach Abs. 1 intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können. Dieser Absatz findet nur Anwendung auf Sorgfaltspflichtige, die 50 oder mehr Beschäftigte haben, die an Geschäftsbeziehungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c mitwirken.

4) Eine Meldung durch Beschäftigte von Sorgfaltspflichtigen gilt nicht als Verstoß gegen eine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht und hat keine diesbezügliche Haftung dieser Person zur Folge, sofern durch die Meldung nicht vorsätzlich einem anderen in ungerechtfertigter Weise ein Nachteil zugefügt werden soll.

5) Bei Unzuständigkeit leitet die FMA Meldungen nach Abs. 1 an die zuständigen Behörden weiter.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Überschrift vor Art. 29b

Va. Nationale Risikoanalyse

Art. 29b

Risikobewertung

1) Die für die Erstellung der nationalen Risikoanalyse zuständigen Behörden, insbesondere die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die FMA, die Stabsstelle FIU, die Landespolizei und andere im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden, unternehmen angemessene Schritte, um die bestehenden Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in diesem Zusammenhang zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern. Die Risikobewertung ist regelmäßig zu aktualisieren.

2) Bei der Erstellung der nationalen Risikoanalyse sind die Ergebnisse der supranationalen Risikoanalyse für den Binnenmarkt zu berücksichtigen.

Art. 29c

Zweck

1) Die Risikobewertung dient der Verbesserung des Systems zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, insbesondere in allen etwaigen Bereichen, in denen die Sorgfaltspflichtigen verstärkte Massnahmen anwenden müssen, der Ermittlung und gegebenenfalls der Nennung von Massnahmen.

2) Die Risikobewertung identifiziert gegebenenfalls Sektoren oder Bereiche mit geringerem oder höherem Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

3) Die Risikobewertung bildet die Grundlage für die Zuteilung von und Prioritätensetzung bei den Ressourcen für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie für die Sicherstellung, dass für jeden Sektor oder Bereich den Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entsprechende angemessene Regelungen festgelegt werden.

Art. 29d

Information der Sorgfaltspflichtigen

Den Sorgfaltspflichtigen sind umgehend angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese ihre eigene Bewertung des Risikos der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung leichter vornehmen können.

Art. 29e

Zuständigkeitsbereich der FMA

1) Die FMA holt im Rahmen ihrer Aufsicht die zur Erstellung der nationalen Risikoanalyse erforderlichen, nicht personenbezogenen Informationen und Daten von den Sorgfaltspflichtigen ein.

2) Die FMA nutzt zudem die für die Erstellung der nationalen Risikoanalyse nach Art. 29c relevanten, bereits vorhandenen Daten sowohl aus der prudentialen Aufsicht als auch der Aufsicht gemäss diesem Gesetz.

3) Die FMA stellt soweit erforderlich die in Abs. 1 und 2 genannten relevanten Informationen und Daten den in Art. 29b Abs. 1 genannten Behörden zum Zwecke der Erstellung der nationalen Risikoanalyse nach Art. 29c zur Verfügung.

Art. 30 Abs. 1 Bst. a, b, h, i, k, m, n, o, p, Abs. 2, 2a, 2b und 4

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) Aufgehoben;
- b) Aufgehoben;
- h) Transaktionen entgegen Art. 18 durchführt;
- i) die Pflicht zur Vermögenssperre nach Art. 18a verletzt;
- k) das Informationsverbot nach Art. 18b verletzt;
- m) Aufgehoben;
- n) Aufgehoben;
- o) Aufgehoben;
- p) Aufgehoben.

2) Aufgehoben.

2a) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer gegenüber der Stabsstelle FIU die Pflicht zur Herausgabe von Informationen nach Art. 19a Abs. 1 verletzt oder in diesem Zusammenhang unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.

2b) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer gegenüber der Stabsstelle FIU Auskünfte oder Informationen nach Art. 19a Abs. 2 verweigert.

4) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Vergehen und Übertretungen richtet sich nach §§ 74a ff. StGB.

Art. 31 Abs. 1 Bst. d, da bis dc, p bis y sowie Abs. 2 und 4 bis 6

1) Von der FMA wird wegen Verwaltungsübertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- d) als Zahlungsdienstleister des Auftraggebers bei Geldtransfers
 - 1. die Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten nicht gemäss Art. 4, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2015/847 übermittelt oder überprüft;
 - 2. einen Geldtransfer durchführt, bevor die uneingeschränkte Einhaltung des Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/847 sichergestellt wurde;
- da) als Zahlungsdienstleister des Begünstigten bei Geldtransfers
 - 1. keine wirksamen Verfahren zur Feststellung fehlender Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten einrichtet, die den Anforderun-

- gen nach Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2015/847 entsprechen oder diese nicht ordnungsgemäss anwendet;
2. die Richtigkeit der Angaben zum Begünstigten nicht gemäss Art. 7 Abs. 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2015/847 überprüft;
 3. keine wirksamen risikobasierten Verfahren zum Umgang mit Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten einrichtet, die den Anforderungen nach Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2015/847 entsprechen oder diese nicht ordnungsgemäss anwendet;
- db) als zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister bei Geldtransfers
1. nicht dafür sorgt, dass die Angaben nach Art. 10 der Verordnung (EU) 2015/847 auch bei der Weiterleitung des Transfers erhalten bleiben;
 2. keine wirksamen Verfahren zur Feststellung fehlender Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten einrichtet, die den Anforderungen nach Art. 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2015/847 entsprechen oder diese nicht ordnungsgemäss anwendet;
 3. keine wirksamen risikobasierten Verfahren zum Umgang mit Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten einrichtet, die den Anforderungen nach Art. 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2015/847 entsprechen oder diese nicht ordnungsgemäss anwendet;
- dc) als Zahlungsdienstleister bei Geldtransfers die Aufzeichnungen der in den Artikeln 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2015/847 genannten Angaben nicht fünf Jahre aufbewahrt;
- p) die Feststellung oder Überprüfung der Identität des Vertragspartners nicht gemäss Art. 6 vornimmt oder wiederholt;

- q) die Feststellung oder Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person nicht gemäss Art. 7 vornimmt oder wiederholt, oder die zusätzlichen Erfordernisse nach Art. 7a und Art. 7b nicht gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt;
- r) die Risikobewertung nach Art. 9a nicht vornimmt.
- s) die vereinfachten Sorgfaltspflichten entgegen Art. 10 anwendet;
- t) als Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaft oder spezialgesetzliche Revisionsstelle die Pflichten nach Art. 27 Bst. a oder b verletzt, insbesondere im Prüfbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt, den Prüfbericht nicht gehörig oder fristgerecht einreicht oder die von der FMA bestimmten Grundsätze über die Kontrolltätigkeit nicht einhält;
- u) als Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaft oder spezialgesetzliche Revisionsstelle die Pflicht zur Geheimhaltung nach Art. 27 Bst. c verletzt;
- v) als Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaft oder spezialgesetzliche Revisionsstelle Unterlagen und Daten über Kontrollen entgegen Art. 27 Bst. d ausserhalb des Gebietes des Fürstentums Liechtenstein verarbeitet oder lagert;
- w) als Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaft oder spezialgesetzliche Revisionsstelle die Pflicht zur Erteilung von Auskünften oder Übermittlung von Unterlagen und Abschriften nach Art. 27 Bst. e verletzt;
- x) nicht gemäss Art. 9 Abs. 2 den Gefahren, die von der Verwendung neuer Technologien ausgehen, besondere Aufmerksamkeit widmet oder die mit neuen Produkten verbundenen Risiken vor deren Einführung und Verwendung nicht im Rahmen der Risikobewertung nach Art. 9a berücksichtigt;

y) in einem Ermittlungsverfahren nach diesem Gesetz die Zusammenarbeit mit der FMA verweigert.

2) Von der FMA wird wegen Verwaltungsübertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich eine Meldung nach Art. 3 Abs. 3 unterlässt.

4) Wird eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 von einem Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise begangen, so bemisst sich die Busse wie folgt:

- a) bei im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangenen Verwaltungsübertretung bis zu 5 000 000 Franken oder bis zu 10% des jährlichen Gesamtumsatzes gemäss dem letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten Jahresabschluss, soweit dies 5 000 000 Franken übersteigt; wenn es sich bei dem Sorgfaltspflichtigen um eine Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft handelt, die einen konsolidierten Abschluss nach Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU aufzustellen hat, so ist der relevante jährliche Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäss den einschlägigen Rechnungslegungsrichtlinien, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wurde; oder
- b) bei natürlichen Personen bis zu 5 000 000 Franken;

5) Wird eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 von einem Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k bis q in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise begangen, so bemisst sich die Busse bis zu 1 000 000 Franken oder bis zu dem Zweifachen der infolge der Verwaltungsübertretung erziel-

ten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen und das Zweifache der Gewinne 1 000 000 Franken übersteigt.

6) Nach Abs. 1, 4 und 5 wird nicht bestraft, wer die entsprechenden Pflichten unter den Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 1 oder 2 nicht persönlich erfüllt, wenn er:

- a) mittels schriftlicher Vereinbarung einen Sorgfaltspflichtigen zur Wahrnehmung der Pflichten bestimmt hat; und
- b) die ordnungsgemässe Erfüllung der Pflichten angemessen überprüft.

Art. 31a

Veröffentlichung von Entscheidungen

1) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite rechtskräftige Entscheidungen, mit denen Verstösse nach Art. 31 Abs. 4 und 5 geahndet und Massnahmen nach Art. 28 Abs. 1 Bst. h bis k verhängt werden, unverzüglich, nachdem der betroffenen Person die Strafe und Massnahme mitgeteilt wurden. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und
- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde.

2) Sofern die Veröffentlichung der Angaben nach Abs. 1 Bst. b zur Identität unverhältnismässig wäre oder die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde, kann die FMA:

- a) die Entscheidung erst dann veröffentlichen, wenn die Gründe für ihre Nichtveröffentlichung weggefallen sind;
- b) die Entscheidung in anonymisierter Form veröffentlichen; oder

c) von der Veröffentlichung der Entscheidung absehen, wenn die Möglichkeiten nach Bst. a und b als nicht ausreichend angesehen werden, um zu gewährleisten, dass:

1. die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird;
2. bei Strafen oder Massnahmen, die als geringfügig angesehen werden, bei einer Veröffentlichung solcher Entscheidungen die Verhältnismässigkeit gewahrt ist.

3) Die FMA kann eine Veröffentlichung nach Abs. 2 Bst. b um einen angemessenen Zeitraum aufschieben, wenn abzusehen ist, dass die Gründe für eine anonymisierte Veröffentlichung im Laufe dieses Zeitraums wegfallen werden.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung fünf Jahre ab Rechtskraft der Strafe auf der Internetseite abrufbar ist. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt werden würde.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen und erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft; dies gilt nicht für anonymisierte Veröffentlichungen nach Abs. 2 Bst. b.

Art. 31b

Meldung an die Europäischen Aufsichtsbehörden

Die FMA informiert die Europäischen Aufsichtsbehörden über alle Massnahmen nach Art. 28 und Bussen nach Art. 31, die rechtskräftig gegen Sorgfaltpflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i verhängt worden sind.

Art. 31c

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 30 und 31 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:

1. dessen Schwere und Dauer;
2. die Höhe der dadurch erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
3. die Dritten entstandenen Verluste, soweit bezifferbar;

b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen Personen insbesondere:

1. den Grad an Verschulden;
2. die Finanzkraft;
3. die Kooperationsbereitschaft;
4. frühere Verstösse.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 33 Abs. 1 bis 5

1) Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Mitglieder der Leitungsebene und andere natürliche Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person für Geldstrafen, Bussen und Kosten.

2) Die FMA hat Bussen nach Art. 31 Abs. 4 Bst. a oder Abs. 5 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied der Leitungsebene der juristischen Person gehandelt haben und die aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben:

- a) Befugnis, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person; oder
- c) Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen.

3) Die FMA hat Bussen nach Art. 31 Abs. 4 Bst. a oder Abs. 5 gegen juristische Personen auch dann zu verhängen, wenn Verwaltungsübertretungen von Beschäftigten der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, und diese dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden sind, dass die in Abs. 2 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

4) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 2 und 3 genannten Personen wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wurde und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

5) Wird gegen die juristische Person eine Geldstrafe oder Busse verhängt, so entfällt die solidarische Mithaftung der juristischen Person nach Abs. 1.

Art. 36 Abs. 1

1) Die inländischen Behörden, insbesondere die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die FMA, die Stabsstelle FIU, die Landespolizei und andere im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität, Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörden, sind verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten, einander alle für die Durchsetzung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

Art. 37 Abs. 2 Bst. b und Abs. 5

2) Die FMA übermittelt einer ersuchenden zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigt, wenn:

b) Aufgehoben;

5) Die FMA hat mit EWR-Finanzmarktaufsichtsbehörden von Sorgfaltpflichtigen nach Art. 3 Abs. 2 zu kooperieren, um eine wirksame Aufsicht zu gewährleisten.

Art. 39

Aufgehoben.

Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko

Als Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko im Sinne von Art. 10 des Gesetzes kommen insbesondere in Frage:

- a) Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
1. öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
 2. öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
 3. wirtschaftlich berechtigte Personen mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Buchstabe c),
 4. geringe Vermögenswerte und geringer Umfang der ausgeführten Transaktionen,
 5. offenkundiger wirtschaftlicher Zweck einer Geschäftsbeziehung
 6. seit langer Zeit bestehende Geschäftsbeziehung.
- b) Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
1. Lebensversicherungspolice und Risikotodesfallversicherungen mit niedriger Prämie,

2. Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
 3. Rentensysteme und Pensionspläne beziehungsweise vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems es den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
 4. Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
 5. Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörsen oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmten Arten von E-Geld).
- c) Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:
1. Mitgliedstaaten,
 2. Länder mit gut funktionierenden Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 3. Länder, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
 4. Länder, deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF-

Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

Anhang 2

(Art. 11)

Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko

Als Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko im Sinne von Art. 11 des Gesetzes kommen insbesondere in Frage:

- a) Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
1. aussergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
 2. wirtschaftlich berechtigte Personen, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäss Buchstabe c) ansässig sind,
 3. Rechtsträger, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
 4. Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,
 5. bargeldintensive Unternehmen,
 6. angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermässig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens
 7. hohe Vermögenswerte oder hoher Umfang der ausgeführten Transaktionen,
 8. unklarer oder zweifelhafter Zweck einer Geschäftsbeziehung,
 9. seit kurzer Zeit bestehende Geschäftsbeziehung;

10. Qualifikation des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person als ehemals politisch exponierte Person im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes;

b) Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:

1. Banken mit Privatkundengeschäft,
2. Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
3. Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmassnahmen wie z. B. elektronische Unterschriften,
4. Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
5. neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschliesslich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte;

c) Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:

1. Länder mit strategischen Mängeln sowie sonstige Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
2. Länder, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
3. Länder, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Massnahmen verhängt hat/haben,

4. Länder, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

II. Übergangsbestimmungen

1) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit aufgenommen haben, melden die Ausübung der Tätigkeit innert drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes der FMA.

2) Die Pflicht zur Risikobewertung nach Art. 9a einschliesslich der Berücksichtigung neuer Technologien gemäss Art. 9 Abs. 2 ist bis zum 1. Januar 2018 zu erfüllen.

3) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c müssen die Pflichten dieses Gesetzes ab dem 1. April 2018 erfüllen.

4) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. i müssen die Pflichten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b) und Art. 7 dieses Gesetzes ab dem 1. April 2018 erfüllen.

5) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Geschäftsbeziehungen gelangt vorbehaltlich Absatz 6 bis 8 das neue Recht ab 1. Juni 2018 zur Anwendung.

6) Müssen bei Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2016 bestanden haben, die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person wiederholt werden, so haben die Sorgfaltspflichtigen dies nach Massgabe der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zu tun.

7) Bei Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2016 bestanden haben und auf die nach Art. 11 des Gesetzes verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, ist die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person spätestens bis zum 31. Dezember 2018 zu wiederholen.

8) Bei Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2016 bestanden haben und auf die nach Art. 11 des Gesetzes keine verstärkten Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, ist die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person spätestens bis zum 31. Dezember 2020 zu wiederholen.

9) Bestehende Vertragsverhältnisse im Sinne von Art. 13 Abs. 3 (Inhabersparhefte, -konten oder -depots) sind umgehend aufzulösen, sobald die entsprechenden Urkunden der Bank oder dem Postinstitut vorgelegt werden. Vermögensabflüsse sind nur unter gleichzeitiger Auflösung der entsprechenden Vertragsverhältnisse zulässig. Dabei muss die Bank oder das Postinstitut vor der Übertragung der Vermögenswerte den Inhaber der entsprechenden Urkunde und die wirtschaftlich berechnigte Person im Sinne der Art. 6 und 7 feststellen und überprüfen.

10) Das Landgericht bleibt für Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, zuständig. Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist, nicht anzuwenden. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 des Strafgesetzbuches vorzugehen.

III. Verweis auf die Verordnung (EU) 2015/847

1) Wird in diesem Gesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen auf Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) verwiesen, so gelten diese als nationale Rechtsvorschriften.

2) Der vollständige Wortlaut der Verordnung (EU) 2015/847 ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu> veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

IV. Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 bis 3 genannten Bestimmungen unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. September 2017 in Kraft.

2) Art. 10 Abs. 1 bis 3 sowie Art. 11 Abs. 1 und 22 Abs. 1 dieses Gesetzes treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2018 in Kraft.

3) Art. 16, 20 und 20a dieses Gesetzes treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juni 2018 in Kraft.

4) Kapitel III. (Verweis auf die Verordnung (EU) 2015/847) tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der auf die Verordnung (EU) 2015/847 ausser Kraft.

5.2 Geldspielgesetz (GSG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Geldspielgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Geldspielgesetz (GSG) vom 30. Juni 2010, LGBI. 2010 Nr. 235, wird wie folgt abgeändert:

Art. 67 Abs.

2) Der Veranstalter hat nach den Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes die Identität des Spielteilnehmers festzustellen und zu überprüfen.

Art. 68 Abs. 3 Bst. b

b) dem Spieler jederzeit die sofortige Überweisung seiner Guthaben und die Auflösung seines Kontos zu ermöglichen, ausser das Amt für Volkswirtschaft hat eine Sperre verfügt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes in Kraft.

5.3 Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer (VWEG)

Gesetz

vom ...

über das Verzeichnis mit Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer (Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer; VWEG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

1) Dieses Gesetz regelt die Pflichten von liechtensteinischen Rechtsträgern zur Einholung, Aufbewahrung und Weiterleitung von Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern zum Zwecke der Bekämpfung der Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten von Behörden, Sorgfaltspflichtigen und Dritten.

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Art. 30 f. der Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 ("4. Geldwäscherei-Richtlinie"; EWR-Rechtssammlung: Anh. xxxxxxxxx).

Art. 2

Begriffe und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) Verzeichnis: Datensammlung zum Zwecke der Auflistung der wirtschaftlichen Eigentümer und des wirtschaftlichen Interesses an liechtensteinischen Rechtsträgern;
- b) Verantwortliche Behörde: Die Zuständigkeit der Führung des Verzeichnisses obliegt dem Amt für Justiz;
- c) wirtschaftlicher Eigentümer: jede natürliche Person, einschliesslich Treugeber (Settlor), Treuhänder (Trustee), Protoktor, sofern vorhanden und die Begünstigten oder – sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsvereinbarung oder juristischen Person sind, noch bestimmt werden müssen – die Gruppe von Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird, in deren Eigentum oder unter deren effektiver Kontrolle der Rechtsträger letztlich steht;
- d) Eigentum: Rechte derjenigen natürlichen Personen, die letztlich direkt oder indirekt:
 - 1. einen Anteil oder Stimmrechte von 25% oder mehr an diesen Rechtsträgern halten oder kontrollieren;
 - 2. mit 25% oder mehr am Gewinn dieser Rechtsträger beteiligt sind;
 - 3. auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsführung dieser Rechtsträger ausüben; oder

4. Mitglieder des leitenden Organs sind, wenn – nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen – keine Personen nach Ziff. 1 bis 3 ermittelt werden können.
- e) effektive Kontrolle bedeutet das Recht:
1. über das Vermögen des Rechtsträgers zu verfügen;
 2. die Bestimmungen, die den Rechtsträger prägen, zu ändern;
 3. die Begünstigung zu ändern; oder
 4. die Ausübung der Kontrollmöglichkeiten nach Ziff. 1 bis 3 zu steuern.
- f) Inländische Person oder Organisation: natürliche oder juristische Person oder Vereinigungen von Personen mit Wohnsitz respektive Sitz im Inland.
- g) Rechtsträger: eine juristische Person, Treuunternehmen, Treuhänderschaft oder sonstige Gemeinschaft oder Vermögenseinheit;
- h) Bearbeitung von Personendaten: jeder Umgang mit Angaben, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen gemäss Datenschutzgesetz;
- i) Rechtsschutzbeauftragter: der Datenschutzbeauftragte gemäss Art 28a Datenschutzgesetz;
- j) Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten: eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmässig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Inhalt und Führung des Verzeichnisses

1) Das Verzeichnis enthält eine Zuordnung von wirtschaftlichen Eigentümern zu Rechtsträgern sowie für die Rechtsträger gemäss Anhang 1 Angaben über das Ausmass des wirtschaftlichen Interesses ihrer wirtschaftlichen Eigentümer.

2) Das Verzeichnis wird von der verantwortlichen Behörde in deutscher Sprache geführt. Vorbehalten bleibt die Eintragung fremdsprachiger Fassungen von Namen und Firma von Rechtsträgern.

3) Auszüge und Bescheinigungen aus dem Verzeichnis haben keinen öffentlichen Glauben.

4) Die Regierung kann das Nähere zum Inhalt und Führung des Verzeichnisses mit Verordnung regeln.

II. Pflichten, Eintragung und Datenabfrage

Art. 4

Pflichten der Rechtsträger gemäss Anhang 1

1) Inländische Rechtsträger gemäss Anhang 1 sind verpflichtet, angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern sowie genaue Angaben zu deren wirtschaftlichem Interesse einzuholen und aufzubewahren. Auf die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen ist Art. 1059 PGR entsprechend anzuwenden.

2) Die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern umfassen:

- a) bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzstaat und Staatsangehörigkeit;
- b) bei Rechtsträger: Firmenummer; Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Adresse;
- c) bei Rechtsträger mit Sitz im Ausland: Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Adresse, Gründungsdatum, gegebenenfalls Ort und Datum des Handelsregistereintrages sowie die Angaben zu deren wirtschaftlichen Eigentümern.

3) Die Angabe zu den wirtschaftlichen Interessen erfolgt mittels Anführung der Ziffer von Art. 2 Abs. 1 Bst. d).

4) Die Rechtsträger prüfen die Richtigkeit der Angaben und dokumentieren die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer.

5) Die Rechtsträger haben die Angaben der verantwortlichen Behörde un-
aufgefordert mitzuteilen, spätestens innert 30 Tagen nach Gründung oder Ein-
tragung in das Handelsregister. Ändert sich eine Angabe, so informieren sie die
verantwortliche Behörde innert 30 Tagen.

6) Die Regierung regelt das Nähere zur Einholung, Aufbewahrung, Kontrol-
le, Form und Art und Weise der Mitteilung mittels Verordnung.

Art. 5

Pflichten der Sorgfaltspflichtigen von Rechtsträgern gemäss Anhang 2

1) Dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstehende Personen sind verpflichtet, für
die von ihnen verwalteten inländischen Rechtsträger gemäss Anhang 2 angemessene,
präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen
und aufzubewahren.

2) Sie haben die Angaben gemäss Abs. 1 der verantwortlichen Behörde un-
aufgefordert innert 30 Tagen nach Gründung, Errichtung oder Eintragung des
Rechtsträgers in das Handelsregister oder Hinterlegung des Rechtsträgers beim
Handelsregister mitzuteilen. Sie informieren die verantwortliche Behörde von
sich aus innert 30 Tagen über Änderungen dieser Angaben.

3) Die Sorgfaltspflichtigen prüfen die Richtigkeit der Angaben und doku-
mentieren die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer.

4) Wenn die Sorgfaltspflichtigen ihren Pflichten nach Abs. 2 nicht nach-
kommen, kann die verantwortliche Behörde die fehlenden Angaben direkt vom
Rechtsträger einfordern.

5) Treuhänder (Art. 897 PGR) legen gegenüber Sorgfaltspflichtigen ihren Status offen und übermitteln die Angaben nach Abs. 1 zeitnah, wenn sie eine Geschäftsbeziehung begründen oder eine gelegentliche Transaktion gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d SPG durchführen.

6) Die Regierung regelt das Nähere zur Einholung, Aufbewahrung, Kontrolle, Form und Art und Weise der Mitteilung mittels Verordnung.

Art. 6

Datenbearbeitung

1) Die verantwortliche Behörde betreibt das Verzeichnis ausschliesslich zur Erfüllung von Art. 30 und Art. 31 der 4. Geldwäsche-Richtlinie. Für andere Zwecke dürfen die Daten nicht verwendet werden. Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ist sie befugt, die einzutragenden Informationen und Personendaten zu bearbeiten. Sie betreibt zu diesem Zweck ein Informationssystem.

2) Einzutragende Informationen und Personendaten, die von der verantwortlichen Behörde bearbeitet werden, müssen durch einen besonders hohen Standard der Datensicherheit gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

3) Personendaten dürfen nur so lange bearbeitet werden, als dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden von der verantwortlichen Behörde spätestens ein Jahr nach Löschung des Rechtsträgers aus dem Verzeichnis gelöscht.

4) Die Datenschutzstelle kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit im Rahmen des Informationssystems.

5) Im Informationssystem ist sicherzustellen, dass für Zwecke der Datenschutzkontrolle jede Bearbeitung von Daten im System protokolliert wird. Die Protokolldaten sind der Datenschutzstelle auf Ersuchen unverzüglich mitzuteilen. Protokolldaten dürfen ausschliesslich für die Zwecke der Kontrolle des Datenschutzes durch die Datenschutzstelle und zur Gewährleistung der Datensicherheit verwendet werden. Für andere Zwecke dürfen die Protokolldaten nicht verwendet werden. Zu protokollieren sind:

- a) der Zeitpunkt der Bearbeitung,
- b) die die Daten bearbeitenden Personen und
- c) Zweck und Art der Bearbeitung.

Sämtliche Protokollaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und dann zu vernichten.

6) Die Regierung hat das Nähere über die Datenbearbeitung mit Verordnung regeln, insbesondere über:

- a) die Massnahmen zur Gewährleistung der sicheren Übermittlung von Daten;
- b) den Betrieb des Informationssystems, den Zugriff auf die Daten, die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrung der Daten, die Archivierung und Löschung der Daten, die Protokollierung von Anfragen sowie die Datensicherheit.

Art. 7

Sicherheitsverletzung

Die verantwortliche Behörde unterrichtet betroffene Personen über eine Sicherheitsverletzung hinsichtlich diese betreffende Informationen, die bei ihr

bearbeitet werden. Gleichzeitig unterrichtet sie auch die Datenschutzstelle über den Vorfall.

Art. 8

Kontrolle der Vollständigkeit und der inhaltlichen Richtigkeit

1) Die verantwortliche Behörde nimmt die Meldungen gemäss Art. 4 und Art. 5 entgegen.

2) Sie kann eine Nachfrist von maximal 14 Tagen für die Beibringung ausstehender oder unvollständiger Angaben ansetzen.

Art. 9

Abrufverfahren und Datenbekanntgabe bei Rechtsträgern gemäss Anhang 1

1) Die Stabsstelle FIU, die FMA und die Staatsanwaltschaft können im Einzelfall nur zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorbehaltlich richterlicher Genehmigung gemäss Art. 12 uneingeschränkt und zeitnah mittels Abrufverfahren Einsicht in die im Verzeichnis enthaltenen Informationen über Rechtsträger gemäss Anhang 1 nehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass betroffene Rechtsträger von der Abfrage nicht gewarnt werden.

2) Zeitpunkt der Abfrage und Inhalt der abgerufenen Daten sind im jeweiligen Akt zu dokumentieren.

3) Inländischen Sorgfaltspflichtigen ist im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf Antrag gegen Gebühr zeitnah Auskunft über Einträge zu erteilen. Die Behörde wendet Art. 10 Abs. 4 Bst. a) und b) ana-

log an, sofern es sich nicht um öffentliche Bedienstete handelt. Zur Antragstellung ist ein amtliches Formular durch den inländischen Sorgfaltspflichtigen zu verwenden. Im Antrag hat der Rechtsträger zum Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäss Art. 10 Abs. 4 Bst. a) und b) Auskunft zu erteilen und darzulegen, ob er mit der Auskunftserteilung einverstanden ist.

4) Die Regierung kann das Nähere zur Datenabfrage, Datenbekanntgabe und zu den Gebühren mit Verordnung regeln.

Art. 10

Auskunftsverfahren an Dritte bei Rechtsträgern gemäss Anhang 1

1) Inländischen Personen oder Organisationen mit einem nachgewiesenen berechtigten Interesse können bei Rechtsträgern gemäss Anhang 1 an deren Sitz gegen Bezahlung einer Entschädigung in Höhe von 50 Franken Einsicht in das Verzeichnis nehmen oder einen aktuellen Auszug daraus verlangen.

2) Die bekanntzugebenden Tatsachen beinhalten bei natürlichen Personen nur Name, Monat und Jahr der Geburt, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzstaat der wirtschaftlichen Eigentümern sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Bei Rechtsträger die Angaben gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b) bzw. c) sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

3) Wer von seinem Recht gemäss Abs. 1 Gebrauch machen möchte, muss beim Rechtsträger ein schriftliches Gesuch mit folgenden Informationen übermitteln:

- a) bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Adresse;
- b) bei Organisationen: Bezeichnung, Zweck und Sitz der Organisation und Name, Vorname, Adresse einer natürlichen Person, welche für das Gesuch

die Organisation vollumfänglich vertritt. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich zu dokumentieren.

- c) Ausführungen über den Verwendungszweck der erlangten Informationen;
- d) Nachweis eines berechtigten Interesses im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

4) Der Rechtsträger kann auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung Personen oder Organisationen gemäss Abs. 1 die Einsichtnahme oder Auskunft verweigern, wenn

- a) dies den wirtschaftlichen Eigentümer dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung aussetzen würde;
- b) der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist;
- c) ein berechtigtes Interesse gemäss Abs. 3 Bst. d) nicht nachgewiesen werden konnte;
- d) die Aufwandsentschädigung nicht bezahlt wurde.

5) Wenn der Rechtsträger das Gesuch gemäss Abs. 4 ablehnt, hat er dem Gesuchsteller eine mit Gründen versehene Stellungnahme innert 14 Tagen mittels Einschreiben zu übermitteln oder am Sitz des Rechtsträgers zur Verfügung zu stellen. Das Landgericht entscheidet im Ausserstreitverfahren auf Antrag des Gesuchstellers über die Rechtmässigkeit der Ablehnung und ordnet das Notwendige an. Der Antrag ist bei Gericht innert 30 Tagen einzureichen.

Art. 11

Abrufverfahren und Datenbekanntgabe bei Rechtsträgern gemäss Anhang 2

1) Die Stabsstelle FIU, die FMA und die Staatsanwaltschaft können im Einzelfall zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorbehaltlich richterlicher Genehmigung gemäss Art. 12 uneingeschränkt und zeitnah mittels Abrufverfahren Einsicht in die im Verzeichnis enthaltenen Informationen über Rechtsträger gemäss Anhang 2. Dabei ist sicherzustellen, dass betroffene Rechtsträger von der Abfrage nicht gewarnt werden.

2) Zeitpunkt und Inhalt der abgerufenen Daten sind im jeweiligen Akt zu dokumentieren.

Art. 12

Besonderer Rechtsschutz

1) In beiden Abrufverfahren gemäss Art. 9 und 11 entscheidet der Untersuchungsrichter vorgängig mit Beschluss über die Bewilligung zur Einsichtnahme. Hierzu prüft er, ob ein Zugriff durch die Antragstellerin zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Art. 1 Abs. 1) erfolgen soll. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Werktagen zu treffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde die Beschlussfassung innert 24 Stunden beantragen. Gegen die Entscheidung des Untersuchungsrichters ist kein Rechtsmittel zulässig. Ein Akteneinsichtsrecht besteht nicht.

2) Der Beschluss des Untersuchungsrichters ist im Akt zu dokumentieren.

III. Verfahren

Art. 13

Gebühren

1) Für folgende Tätigkeiten werden Gebühren erhoben:

- a) für die Entgegennahme, Kontrolle und Verzeichnisführung gemäss Art. 4 und 5;
- b) für die Auskunftserteilung gemäss Art. 9 Abs. 3;
- c) Ausfertigung von Verfügungen: je nach Aufwand 200 bis 1 000 Franken;
- d) für juristische Auskünfte und Stellungnahmen: 100 Franken je aufgewendeter Stunde.

2) Gebühren sind im Voraus bei der verantwortlichen Behörde oder binnen 30 Tagen ab Rechnungsstellung an die rechnungsstellende Behörde zu entrichten.

3) Die verantwortliche Behörde ist berechtigt, eine beantragte Amtshandlung oder die Fällung einer Entscheidung von der vorherigen Entrichtung der Gebühren oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses abhängig zu machen. Kommt die gebührenpflichtige Partei der Aufforderung nach Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nach, gilt ein von ihr eingebrachter Antrag als zurückgezogen.

4) Die verantwortliche Behörde kann nach Ablauf der Zahlungsfrist eine Gebührenverfügung erlassen.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 14

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

- a) Inhalt und Führung des Verzeichnisses (Art. 3);
- b) Pflicht zur Einholung, Aufbewahrung, Kontrolle, Nachfristsetzung, Form sowie Mitteilung von Angaben (Art. 4, 5 und 8);
- c) Datenbearbeitung (Art. 6);
- d) Datenabfrage, Datenbekanntgabe, Auskunftserteilung und Gebühren (Art. 9 und 11);
- e) Gebühren (Art. 13).

IV. Rechtsschutz

Art. 15

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen der verantwortlichen Behörde kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 16

Datenschutzrechte

1) Jede Person kann bei der verzeichnisführenden Behörde nach Massgabe der Art. 11 und 12 des Datenschutzgesetzes Auskunft über die Daten, die ihre Person betreffen, verlangen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

2) Jede Person kann bei der Datenschutzstelle verlangen, dass diese prüfe, ob bei der verzeichnisführenden Behörde Protokolldaten gem. Art. 6 Abs. 5 bearbeitet werden. Die Datenschutzstelle teilt der gesuchstellenden Person in einer stets gleich lautenden Antwort mit, dass in Bezug auf sie entweder keine Daten unrechtmässig bearbeitet werden oder dass sie bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenbearbeitung eine Empfehlung zu deren Behebung verfügt habe. Die verzeichnisführende Behörde hat der Empfehlung unverzüglich nachzukommen.

3) Ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung ist ausgeschlossen. Die betroffene Person kann vom Verwaltungsgerichtshof verlangen, dass dieser die Mitteilung der Datenschutzstelle oder den Vollzug der von dieser verfügten Behebung überprüfe. Der Verwaltungsgerichtshof teilt ihr in einer stets gleich lautenden Antwort mit, dass die Prüfung im begehrten Sinne durchgeführt wurde.

4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

V. Strafbestimmungen

Art. 17

Vergehen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) seinen Pflichten nach Art. 4, Art. 5 oder Art. 20 nicht nachkommt;
- b) Aufforderungen der verantwortlichen Behörde gemäss Art. 8 Abs. 2 nicht fristgerecht Folge leistet;
- c) sich widerrechtlich Zugriff auf das Verzeichnis verschafft;
- d) sich unter Vorgabe falscher Tatsachen Auskünfte durch die verantwortliche Behörde oder durch den Rechtsträger erschleicht.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 18

Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- a) im Rahmen der Auskunftserteilung (Art. 10) falsche Angaben macht, die Einsichtnahme oder Auskunftserteilung widerrechtlich verweigert oder es ablehnt, eine begründete Stellungnahme abzugeben;
- b) das Auskunftsrecht (Art. 10) zu unlauterem Handeln missbraucht.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Übergangsbestimmung

Rechtsträger, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehen, müssen die Angaben nach Art. 4 oder 5 innert 3 Monaten nach Inkrafttreten der verantwortlichen Behörde mitteilen.

Art 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes in Kraft.

Anhang 1

Verein (Art. 246 ff. PGR), soweit er eintragungspflichtig ist.

Aktiengesellschaft (Art. 261 ff. PGR)

Kommanditaktiengesellschaft (Art. 368 ff. PGR)

Anteilsgesellschaft (Art. 375 ff. PGR)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 389 ff. PGR)

Genossenschaft (Art. 428 ff. PGR)

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Hilfskassen (Art. 496 ff. PGR)

Anstalt (Art. 534 ff. PGR), soweit diese nicht von Anhang 2 erfasst ist

Gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (Art. 571 ff PGR)

Treuunternehmen (Trust reg.; Art. 932a PGR), soweit es nicht von Anhang 2 erfasst ist

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV; EWIVG)

Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE)

Europäische Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SCE)

Anhang 2

Treuhänderschaft (Trust, Art. 897 ff. PGR)

stiftungsähnlich strukturierte Anstalt (Art. 543 Abs. 1, 2. Satz PGR)

Stiftung (Art. 552 § 20 PGR)

stiftungsähnlich strukturiertes Treuunternehmen (Trust reg.; Art. 932a PGR)

5.4 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 955a Abs. 1

1) Einsichtnahme, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse von gemäss Art. 990 hinterlegten Akten und Schriftstücken sowie von Anmeldungen und Belegen nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen und Treuhänderschaften oder von Gründungs- und Änderungsanzeigen nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen können nur vom Hinterleger und demjenigen, der hierzu ermächtigt ist, verlangt werden. Vorbehalten bleibt die Bekanntgabe der in Art. 552 § 20 Abs. 2 Ziff. 1 bis 7 und 10 aufgeführten Angaben mittels Amtsbestätigung gemäss Art. 552 § 20 Abs. 4 an Dritte, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen,

sowie an inländische Strafverfolgungsbehörden, die Stabsstelle FIU und die Finanzmarktaufsicht (FMA). Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

II.

Inkrafttreten

Art. 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes in Kraft.